



Studientext Nr. 18

Stand 2023

Renten wegen Todes

Heidrun Brettschneider

Einleitung

Allen Auszubildenden und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Aus- und Fortbildung der Rentenversicherungsträger stehen begleitend zum theoretischen Unterricht sowie zur Vertiefung und Vorbereitung auf Prüfungen zurzeit insgesamt 39 Studientexte zur Verfügung, die das prüfungsrelevante Recht der gesetzlichen Rentenversicherung abdecken und von Lehrkräften bzw. Fachkräften der gesetzlichen Rentenversicherung erstellt wurden.

Die Studientexte eignen sich nicht nur zum Nachlesen oder zur Nacharbeit, sondern auch zum Einsatz während des Unterrichts, auch als Grundlage für Arbeitsblätter, die von der Lehrkraft erstellt werden.

Dies bedeutet, dass

- die Lehrkraft den Text so gliedert, wie der Unterricht aufgebaut ist,
- dabei Lücken im Text zum Mitschreiben bleiben,
- kleinere Übungsaufgaben eingebaut werden und
- eine interessante Aufmachung gefunden wird.

Selbstverständlich können auch andere Adressatenkreise (wie z. B. Studierende des Studienganges Sozialversicherung (LL.B.), Inspektorenanwärter*innen, Fortzubildende sowie Sachbearbeiter*innen oder auch Rentenberater*innen) die Studientexte nutzen.

Durch ihren logischen Aufbau und den Einsatz vieler Hilfen werden auch diese Personen großen Nutzen an den Studientexten haben, insbesondere als wertvolles Informations- und Nachschlagewerk.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im folgenden Text weitestgehend auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

Sollten Sie aus den Studientexten zitieren, bitten wir um folgende Quellenangabe:

Studientext der Deutschen Rentenversicherung, Nr. x, Titel, Ausgabe 20xx, S. x

Eine Übersicht der verfügbaren Studientexte finden Sie am Ende dieses Studientextes.

Inhaltsverzeichnis

1. Überblick zu Rentenarten und Funktion	4
1.1 Funktion der Renten wegen Todes	4
1.2 Rentenarten	4
2. Witwenrente/ Witwerrente	7
2.1 Anspruchsvoraussetzungen für die kleine Witwenrente/ Witwerrente	7
2.2 Anspruchsvoraussetzungen für die große Witwenrente/ Witwerrente	18
2.3 Sonderfälle bei Witwenrenten/ Witwerrenten	24
2.3.1 Übergangsregelung bei Witwerrenten.....	24
2.3.2 Witwenrente/ Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten/ Lebenspartner	28
2.3.3 Witwenrente/ Witwerrente an vor dem 1.7.1977 geschiedene Ehegatten	31
2.4 Beginn, Ende, Ausschluss, Einschränkungen von Witwenrente/ Witwerrente und Abfindung.....	38
2.4.1 Rentenbeginn.....	38
2.4.2 Rentenende.....	42
2.4.3 Rentenausschluss.....	44
2.4.4 Einschränkungen des Rentenanspruchs.....	44
2.4.5 Rentenabfindung.....	45
3. Erziehungsrente	53
3.1 Vorbemerkung.....	53
3.2 Anspruchsvoraussetzungen	54
3.3 Anspruch auf Erziehungsrente bei Rentensplitting unter Ehegatten oder Lebenspartnern	57
3.4 Rentenbeginn.....	57
3.5 Rentenende/ Befristung.....	58
3.6 Rentenausschluss.....	58
4. Kinderkreis	63
4.1 Anspruchsvoraussetzungen für Waisenrenten.....	66
4.2 Altersgrenzen und sonstige Leistungsvoraussetzungen	71
4.3 Beginn, Ende, Befristung und Ausschluss von Waisenrente.....	77
4.3.1 Rentenbeginn.....	77
4.3.2 Rentenende.....	77
4.3.3 Befristung.....	77
4.3.4 Rentenausschluss.....	77
LÖSUNGEN DER AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG	78
Verzeichnis der Abbildungen	84
Verfügbare Titel der Studentext-Reihe	85
Impressum	87

1. Überblick zu Rentenarten und Funktion

LERNZIELE

- Sie können die Funktion der Renten wegen Todes erläutern.
- Sie können darlegen, welche Renten im Einzelnen zu den Renten wegen Todes zählen.
- Sie können abgrenzen, welche Renten wegen Todes den Versichertenrenten und welche den Hinterbliebenenrenten zuzuordnen sind.

1.1 Funktion der Renten wegen Todes

Renten wegen Todes werden sowohl als aus der Versicherung eines Verstorbenen abgeleitete Hinterbliebenenrenten (Witwenrenten, Witwerrente, Waisenrenten) als auch als Versichertenrente (Erziehungsrente) aus eigener Versicherung geleistet.

Hinterbliebenenrenten sollen Unterhaltsverluste ausgleichen, die durch den Tod des versicherten Ehegatten, des Lebenspartners, des vor dem 1.7.1977 geschiedenen Ehegatten oder mindestens eines versicherten Elternteils entstanden sind. Ein Anspruch auf Erziehungsrente wird grundsätzlich durch den Tod des (nach dem 30.6.1977) geschiedenen Ehegatten ausgelöst, um den wegen Kindererziehung eingetretenen tatsächlichen oder fiktiven Unterhaltsverlust auszugleichen. Für einen Anspruch auf Erziehungsrente gilt als Scheidung auch die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft (§ 47 Abs. 4 SGB VI). Darüber hinaus könnte ein Anspruch auf Erziehungsrente bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 47 Abs. 3 und 4 SGB VI auch nach dem Tod des Ehegatten oder Lebenspartners bestehen, soweit ein Rentensplitting unter Ehegatten/ Lebenspartnern gem. §§ 120a, 120e SGB VI durchgeführt worden ist. Renten wegen Todes haben entweder eine Unterhaltersatzfunktion (zum Beispiel bei großen Witwen- oder Witwerrenten, Vollwaisenrenten und Erziehungsrenten) oder eine Unterhaltszuschussfunktion (zum Beispiel bei kleinen Witwen- oder Witwerrenten und Halbwaisenrenten).

1.2 Rentenarten

Die als Renten wegen Todes zu leistenden Rentenarten sowie deren Anspruchsvoraussetzungen ergeben sich aus den §§ 46 bis 48, 242a, 243, 243a und 303 SGB VI. Im Einzelnen handelt es sich hierbei um die folgenden Rentenleistungen:

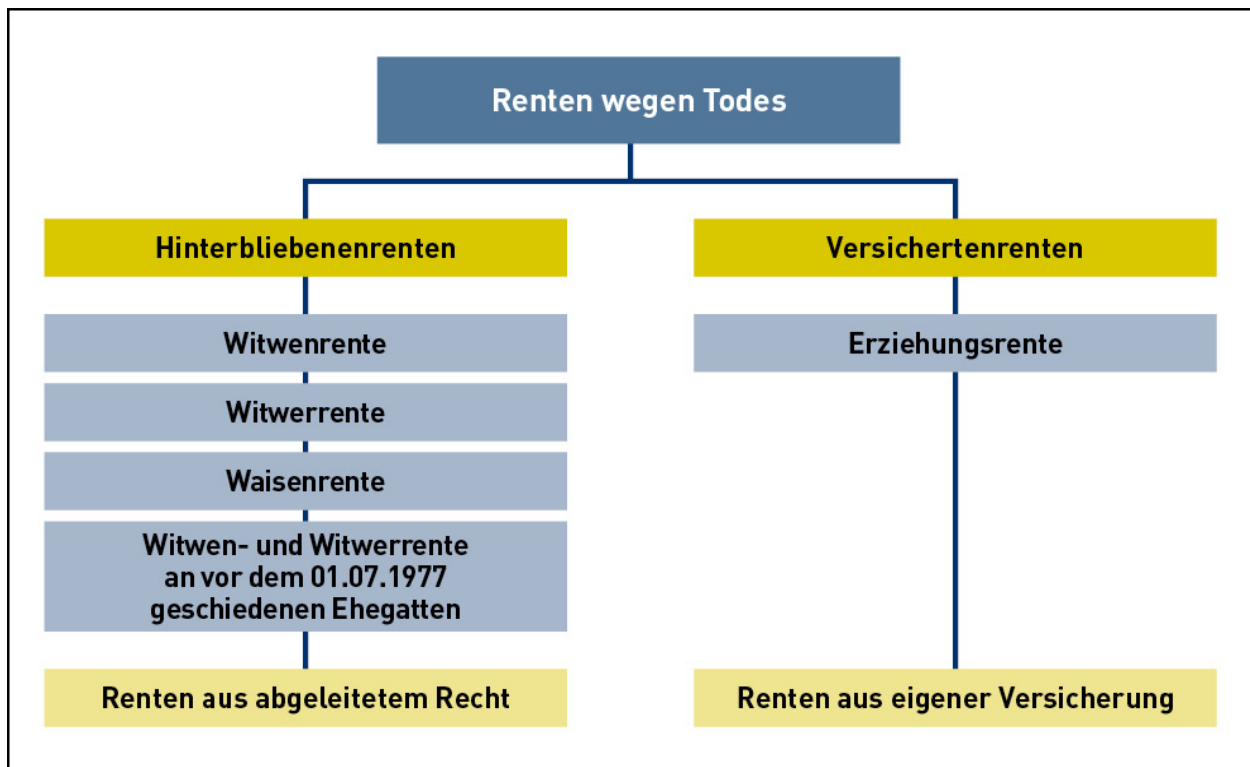
- kleine Witwen- oder Witwerrente (§§ 46 Abs. 1, 242a Abs. 1 und Abs. 3 SGB VI),
- große Witwen- oder Witwerrente (§§ 46 Abs. 2, 242a Abs. 2 bis Abs. 5 SGB VI),
- kleine und große Witwen- oder Witwerrente an überlebende Lebenspartner (§§ 46 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4, 242a Abs. 1 bis 5 SGBVI),
- kleine und große Witwen- oder Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten/ Lebenspartner (§ 46 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 SGB VI),
- Erziehungsrente (§§ 47, 243a SGB VI),
- Halbwaisenrente (§ 48 Abs. 1, Abs. 4 bis Abs. 6 SGB VI),
- Vollwaisenrente (§ 48 Abs. 2, Abs. 4 bis Abs. 6 SGB VI),

- kleine und große Witwen- oder Witwerrente an vor dem 1. 7. 1977 geschiedene Ehegatten (§ 243 Abs. 1 bis 3 SGB VI),
- kleine und große Witwen- oder Witwerrente nach dem vorletzten (vor dem 1.7.1977) geschiedenen Ehegatten (§ 243 Abs. 1 bis Abs. 4 SGB VI).

HINWEISE

- Für die Prüfung eines Anspruchs auf kleine oder große Witwerrente ist gegebenenfalls die in § 303 SGB VI enthaltene Übergangsregelung zu beachten.
- Bei Ehegatten, deren Ehe vor dem 1.7.1977 nach dem im Beitrittsgebiet geltenden Recht geschieden worden ist, kommt ein Anspruch auf Witwenrente/ Witwerrente nach § 243 SGB VI grundsätzlich nicht in Betracht. Gemäß § 243a SGB VI ist in diesen Fällen zu prüfen, ob die Anspruchsvoraussetzungen für die Bewilligung einer Erziehungsrente gem. § 47 SGB VI vorliegen (siehe Ausführungen in Kapitel 3).

Abbildung 1: Einteilung der Renten wegen Todes in Hinterbliebenen- und Versichertenrenten



AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

1. Welche Funktion haben Renten wegen Todes?

 2. Erläutern Sie den Sinn und Zweck von Renten wegen Todes.

 3. In welchen Rechtsvorschriften sind die Anspruchsvoraussetzungen für Renten wegen Todes geregelt?

 4. Welche Renten wegen Todes sind Renten aus abgeleitetem Recht?

 5. Welche Rente wegen Todes ist eine Rente aus eigener Versicherung?
-

2. Witwenrente/ Witwerrente

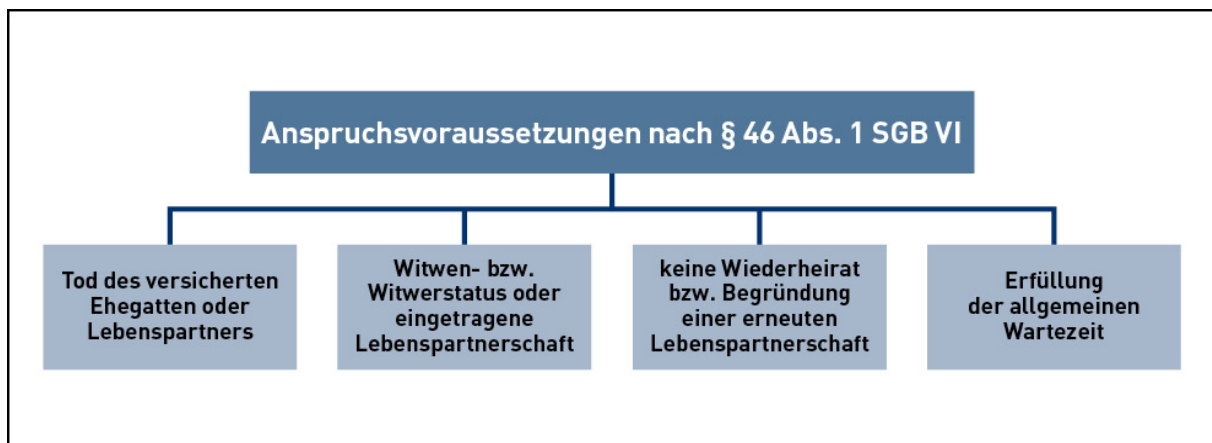
2.1 Anspruchsvoraussetzungen für die kleine Witwenrente/ Witwerrente

LERNZIELE

- Sie können die Voraussetzungen für einen Anspruch auf kleine Witwenrente/ Witwerrente erklären.
- Sie können die Beweismittel bzw. Verfahren benennen, mit denen der Tod eines Versicherten nachgewiesen bzw. glaubhaft gemacht werden kann.
- Sie können die Voraussetzungen für ein Todesfeststellungsverfahren und die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen darlegen.
- Sie können erklären, durch welche Beweismittel die Rechtsgültigkeit einer Ehe oder die Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nachzuweisen ist.
- Sie können die Wartezeitnorm für die kleine Witwenrente/Witwerrente angeben und die Möglichkeiten der Erfüllung der wartezeitrechtlichen Voraussetzungen aufzählen.
- Sie können die Übergangsfälle nennen, in denen eine Beschränkung des Anspruchs auf kleine Witwenrente/ Witwerrente auf 24 Kalendermonate nach dem Todesmonat des versicherten Ehegatten oder Lebenspartners entfällt.

Die Anspruchsvoraussetzungen für die kleine Witwenrente/ Witwerrente ergeben sich aus § 46 Abs. 1 SGB VI.

Abbildung 2: Anspruchsvoraussetzungen für die kleine Witwenrente/ Witwerrente



a) Tod des Versicherten

Ehegatten sind einander verpflichtet, durch ihre Arbeit und mit ihrem Vermögen die Familie angemessen zu unterhalten (§ 1360 Satz 1 BGB). Für eingetragene Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (§ 33b SGB I) ergibt sich diese Unterhaltsverpflichtung aus § 5 des Lebenspartnerschaftsgesetzes. Nach dem Tod des versicherten Ehegatten/ Lebenspartners soll die an den hinterbliebenen Ehegatten/ Lebenspartner geleistete Witwenrente oder Witwerrente den infolge des Todesfalles eingetretenen Unterhaltsverlust weitgehend ausgleichen. Die kleine Witwenrente/ Witwerrente hat dabei eine Unterhaltszuschussfunktion. Der Gesetzgeber unterstellt bei dieser Leistung, dass der hinterbliebene Ehegatte/ Lebenspartner zumindest einen Teil seines Unterhaltsbedarfs selbst bestreiten kann.

Der Nachweis des Todes des Versicherten erfolgt im Regelfall durch Vorlage einer Sterbeurkunde.

Abbildung 3: Sterbeurkunde

Sterbeurkunde		G
(Standesamt Bochum-/-		Nr. 30/1992)
Ahmet Ergin-/-		
wohnhaft in Bochum-/-		
ist am 19. Januar 1992-/- um 18 Uhr 40 Minuten		
in Bochum-/-		
verstorben.		
Der Verstorbene war geboren am 05. Mai 1932 -/-		
in Cemah/Türkei-/-		
Der Verstorbene war verheiratet mit Nafia Ergin		
geb. Aker-/-		
Bochum		, den 21. Januar 1992
(Siegel)		Der Standesbeamte

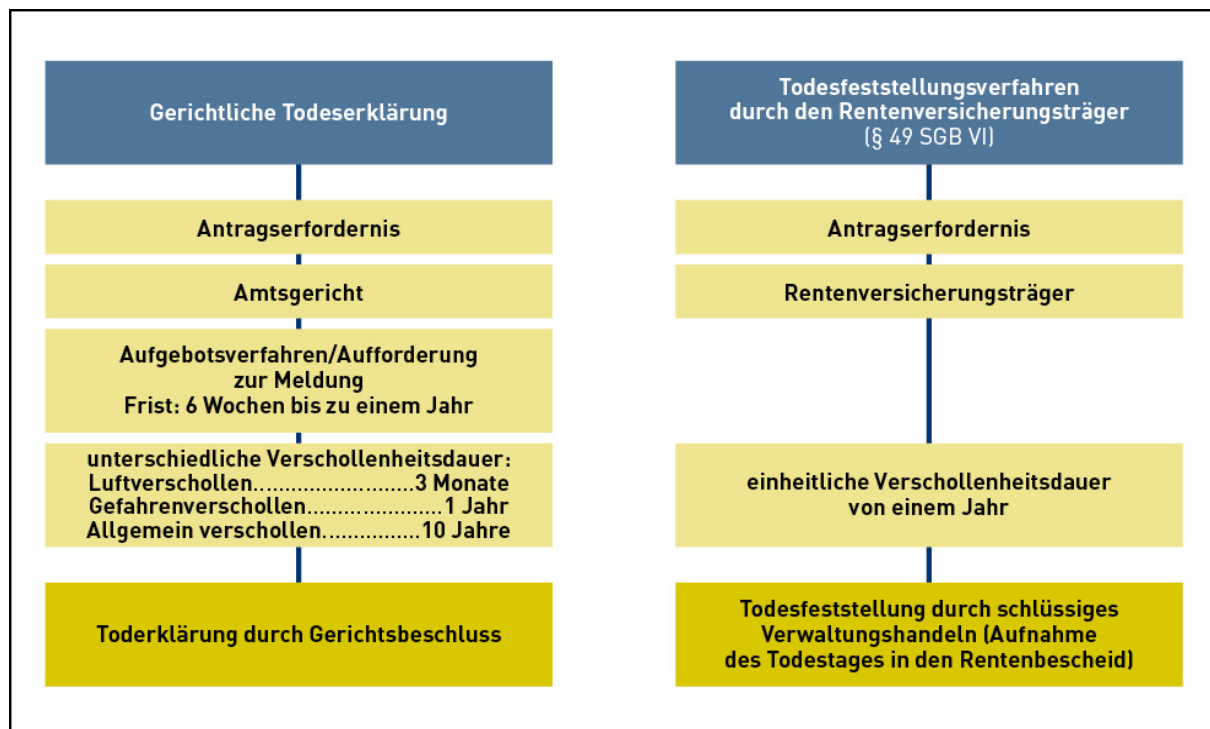
Die kirchliche Bestattung fand statt am	
auf dem	Friedhof zu
durch	
, den	
(Siegel)	Das Pfarramt
Reg. Nr.	

Best.-Nr. 15/409-3 · 143 142 141

2. Witwenrente/ Witwerrente

Bei Verschollenheit eines Versicherten ist sein Tod grundsätzlich durch eine gerichtliche Todeserklärung nachzuweisen. Wegen der langen Fristen, die bei gerichtlichen Todeserklärungen unter Umständen zu beachten sind (Verschollenheitsdauer bis zu zehn Jahren), besteht für die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung die Möglichkeit, im Rahmen eines Todesfeststellungsverfahrens (§ 49 SGB VI) den Todestag eines Versicherten durch schlüssiges Verwaltungshandeln festzulegen, indem sie diesen in den Rentenbescheid aufnehmen.

Abbildung 4: Gerichtliche Todeserklärung/ Todesfeststellungsverfahren durch den Rentenversicherungsträger



Voraussetzungen für ein Todesfeststellungsverfahren des Rentenversicherungsträgers (§ 49 SGB VI) sind neben der Verschollenheit eines Versicherten, dass die Umstände seinen Tod wahrscheinlich machen und seit einem Jahr keine Nachrichten über sein Weiterleben eingegangen sind. Liegen diese Voraussetzungen vor, kann der Rentenversicherungsträger den Todestag nach billigem Ermessen feststellen und Leistungen erbringen. Der vom Rentenversicherungsträger festgestellte Todestag bleibt für die Rentengewährung auch bei einer nach der Rentenbewilligung erfolgten gerichtlichen Feststellung oder Beurkundung eines abweichenden Todesdatums maßgebend (§ 49 Satz 4 SGB VI). Die nach § 49 SGB VI getroffene Feststellung über den mutmaßlichen Todestag hat allerdings keine Außenwirkung. Das heißt, sie gilt ausschließlich für den Rentenversicherungsträger bei Prüfung der Voraussetzungen für einen Anspruch auf Renten wegen Todes. § 49 SGB VI ist bei Verschollenheit eines Ehegatten, Lebenspartners, geschiedenen Ehegatten oder eines Elternteils auf Antrag der Berechtigten anzuwenden.

b) Witwen- bzw. Witwerstatus/ eingetragene Lebenspartnerschaft

Ein Witwen- bzw. Witwerstatus liegt vor, wenn der hinterbliebene Ehegatte mit dem verstorbenen Versicherten zur Zeit seines Todes rechtsgültig verheiratet gewesen ist. Die Beurteilung der Rechtsgültigkeit einer Ehe richtet sich grundsätzlich nach deutschem Eherecht.

Danach kommt eine Ehe nur zu Stande, wenn

- die Eheschließung vor einem deutschen Standesbeamten stattgefunden hat,
- die Ehepartner ehefähig sind
und
- keine Eheverbote (zum Beispiel DoppELEHE) vorliegen.

Das deutsche Eherecht gilt grundsätzlich sowohl für deutsche als auch für ausländische Staatsangehörige, die in der Bundesrepublik Deutschland heiraten. Bei ausländischen Staatsangehörigen kann eine Ehe allerdings bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 13 Abs. 4 Satz 2 EGBGB in Deutschland auch von einer anderen, nach ausländischem Eherecht ordnungsgemäß ermächtigten Person geschlossen werden.

Für Ehen, die vor dem 3.10.1990 im Beitrittsgebiet geschlossen worden sind, ist für die Beurteilung der Rechtsgültigkeit der jeweiligen Ehe das Eherecht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik maßgebend.

Jede nach deutschem Eherecht rechtsgültige Eheschließung ist im Beisein der Eheleute in dem vom Standesbeamten zu führenden Heiratsbuch zu beurkunden. Erfolgt die Eheschließung in Gegenwart von Zeugen, ist die Beurkundung auch in deren Beisein vorzunehmen. Als Nachweise für das Bestehen einer rechtsgültigen Ehe im Zeitpunkt des Todes des Versicherten kommen in Betracht:

- eine nach dem Tod des Versicherten ausgefertigte Heiratsurkunde
oder
- eine Sterbeurkunde mit Heiratsvermerk (vergleiche Abbildung 3).

Für die Wirksamkeit einer im Ausland geschlossenen Ehe genügt grundsätzlich die Beachtung des Eherechts des Landes, in dem die Ehe geschlossen worden ist (Art. 13 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 1 EGBGB). Eine Ehe ist nach deutschem Recht allerdings unwirksam, wenn die Ehemündigkeit eines Verlobten ausländischem Recht unterliegt und dieser im Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte. Darüber hinaus ist eine Ehe nach deutschem Recht aufhebbar, wenn ein Verlobter im Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr, nicht aber das 18. Lebensjahr vollendet hatte (Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 und 2 EGBGB). Diese Regelungen gelten sowohl für ausländische als auch für deutsche Staatsangehörige und dienen der Bekämpfung von Kinderehen.

Besteht nach ausländischem Eherecht die Möglichkeit, gleichzeitig mit mehreren Partnern rechtsgültig verheiratet zu sein, ist eine Hinterbliebenenrente in diesen Fällen an mehrere hinterbliebene Ehegatten zu leisten. Hierbei sind allerdings die §§ 34 Abs. 2 SGB I, 91 SGB VI zu beachten, die eine Aufteilung der Witwenrenten/ Witwerrenten nach dem Verhältnis der Einzelehedauer des jeweiligen hinterbliebenen Ehegatten zur Gesamtehedauer (= Ehedauer mit allen hinterbliebenen rentenberechtigten Ehegatten) regeln. Wegen der Aufteilung der Witwenrenten/ Witwerrenten entsprechend der Ehedauer wird auf den Studententext Nr. 22 "Zusammentreffen von Renten und Einkommen", Kapitel 5, verwiesen.

Mit Wirkung zum 1.1.2005 gilt für einen Anspruch auf Witwen-/Witwerrente als Heirat auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft, die in der Bundesrepublik Deutschland zwischen zwei Personen gleichen Geschlechts in der Zeit vom 1.8.2001 bis zum 30.9.2017 zulässig

gewesen ist (§ 1 LPartG, § 46 Abs. 4 Satz 1 SGB VI). Dies hat zur Folge, dass überlebende Lebenspartner vollwertig in den Anspruch auf Witwenrente/ Witwerrente einbezogen worden sind. Der Nachweis über das Vorliegen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes ist durch eine entsprechende Urkunde zu führen. Der eingetragenen Lebenspartnerschaft stehen im Ausland eingetragene Lebenspartnerschaften gleich, wenn sie einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach deutschem Recht entsprechen.

In der Bundesrepublik Deutschland können seit dem 1.10.2017 (Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts) keine eingetragenen Lebenspartnerschaften mehr begründet werden. Seit diesem Zeitpunkt besteht grundsätzlich auch für diesen Personenkreis die Möglichkeit, eine rechtsgültige Ehe zu schließen (§ 1353 Abs. 1 Satz 1 BGB). Wer allerdings hinsichtlich der Voraussetzungen einer Eheschließung ausländischem Recht unterliegt, soll eine Ehe grundsätzlich nicht eingehen, bevor er ein Zeugnis der inneren Behörde seines Heimatstaates darüber beigebracht hat, dass der Eheschließung nach dem Recht dieses Staates kein Ehehindernis entgegensteht (§ 1309 Abs. 1 Satz 1 BGB).

Darüber hinaus können Lebenspartnerschaften, die nach dem bis zum 30.9.2017 geltenden Lebenspartnerschaftsgesetz begründet worden sind, in eine Ehe umgewandelt werden, wenn die Lebenspartner gegenseitig und persönlich erklären, miteinander eine Ehe auf Lebenszeit führen zu wollen. Die Erklärungen werden wirksam, wenn sie vor einem Standesbeamten abgegeben werden (§ 20a Abs. 1 LPartG).

Abbildung 5: Heiratsurkunde


Heiratsurkunde

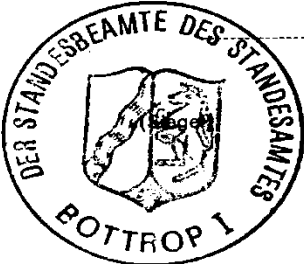
(Standesamt Bottrop I -/-)
 Nr. 59)
 Evert Wolfgang Brettschneider, evan-
 gelisch, -/-
 geboren am 8. Januar 1951 -/-
 in Oberhausen -/-

(Standesamt Oberhausen -/-)
 Nr. 15)
 wohnhaft in Bottrop, -/-
 , und
 Heidrun Anna Krist, katholisch, -/-
 geboren am 29. August 1955 -/-
 in Bottrop -/-

(Standesamt Bottrop -/-)
 Nr. 1389)
 wohnhaft in Bottrop, -/-

haben am 30. Januar 1976 -/- vor dem Standesbeamten des
 Standesamts Bottrop I -/- die Ehe geschlossen.
 -/-

Bottrop ,den 30. Januar 1976
 Der Standesbeamte

 (Kruse)



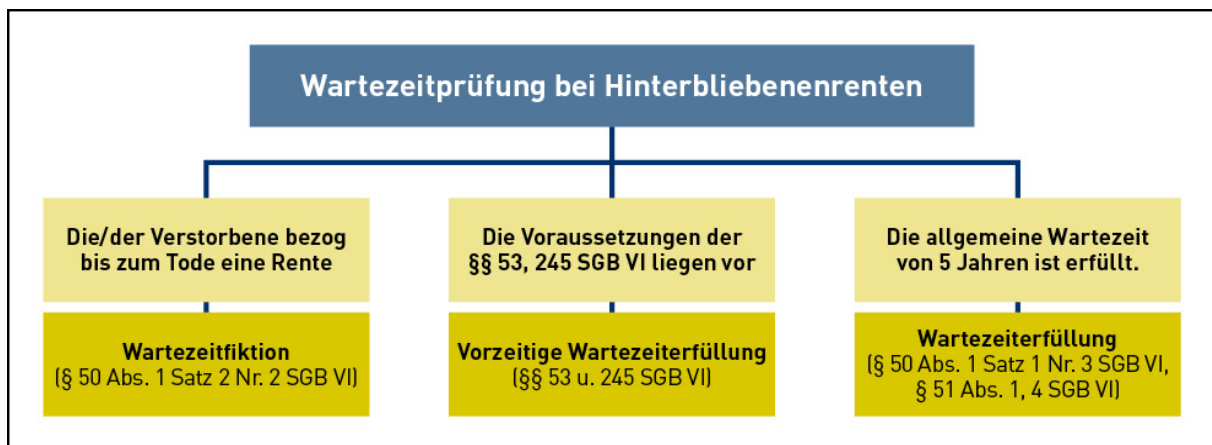
c) Keine Wiederheirat bzw. keine Heirat nach einer Lebenspartnerschaft

Der Witwenstatus/ Witwerstatus bleibt nach dem Tod des versicherten Ehegatten nur erhalten, solange der Berechtigte nicht wieder heiratet. Bei einer Wiederheirat des Berechtigten entfallen die Anspruchsvoraussetzungen für die kleine Witwenrente/ Witwerrente. Dies hat zur Folge, dass die Hinterbliebenenrente vom Beginn des auf die Wiederheirat folgenden Kalendermonats an nicht mehr zu leisten ist (§ 100 Abs. 3 Satz 1 SGB VI). Dies gilt auch für überlebende Lebenspartner, die in der Zeit vom 1.8.2001 bis zum 30.9.2017 nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet und nach dem Tod ihres versicherten Lebenspartners heiraten bzw. bis zum 30.9.2017 erneut eine Lebenspartnerschaft begründet hatten.

In den vorgenannten Fällen kommt auf Antrag des hinterbliebenen Ehegatten/ Lebenspartners die Zahlung einer Rentenabfindung gem. § 107 SGB VI (vgl. hierzu Abschnitt 2.4.5) oder bei Vorliegen der in §§ 120a, 120d und 120e SGB VI genannten Voraussetzungen, ein Rentensplitting unter Ehegatten/ Lebenspartnern in Betracht.

d) Erfüllung der allgemeinen Wartezeit

Abbildung 6: Wartezeitprüfung bei Hinterbliebenenrenten



Wegen der Prüfung der wartezeitrechtlichen Voraussetzungen wird im Übrigen auf den Studententext Nr. 19 "Wartezeiten" verwiesen.

Der Anspruch auf kleine Witwenrente/ Witwerrente besteht gem. § 46 Abs. 1 Satz 2 SGB VI grundsätzlich längstens für 24 Kalendermonate nach Ablauf des Monats, in dem der Versicherte gestorben ist.

Die Begrenzung des Anspruchs auf kleine Witwenrente/ Witwerrente auf 24 Kalendermonate nach dem Todesmonat eines Versicherten ist nach der Übergangsregelung des § 242a Abs. 1 SGB VI allerdings nicht vorzunehmen, wenn

- der versicherte Ehegatte vor dem 1.1.2002 gestorben ist (§ 242a Abs. 1 Satz 1 SGB VI)
- oder
- mindestens ein Ehegatte vor dem 2.1.1962 geboren ist und die Ehe vor dem 1.1.2002 geschlossen wurde (§ 242a Abs. 1 Satz 2 SGB VI).

Die Übergangsregelung des § 242a Abs. 1 SGB VI gilt auch für den überlebenden Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, wenn der versicherte Lebenspartner vor dem 1.1.2002 gestorben ist oder mindestens ein Lebenspartner vor dem 2.1.1962 geboren ist und die Lebenspartnerschaft vor dem 1.1.2002 begründet wurde (§ 46 Abs. 4 SGB VI). Der überlebende Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft hat allerdings frühestens ab 1.1.2005 (Inkrafttreten des Gesetzes zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts) einen Anspruch auf Witwenrente oder Witwerrente.

Beispiel 1:

Geburtstag des verstorbenen Versicherten Alfons H	10.4.1971
Todestag lt. Sterbeurkunde	15.2.2023

Der Versicherte hinterlässt die Witwe Herta H, geb. am 15.7.1979, mit der er seit dem 2.7.1998 rechtsgültig verheiratet gewesen ist und die am 24.2.2023 wirksam einen Antrag auf Witwenrente aus der Versicherung des Alfons H gestellt hat. Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf kleine Witwenrente gemäß § 46 Abs. 1 Satz 1 SGB VI liegen vor. Frau H erfüllt nicht die in § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 SGB VI genannten zusätzlichen Voraussetzungen (Kindererziehung, Erreichen der Altersgrenze, Erwerbsminderung) für einen Anspruch auf große Witwenrente.

Der verstorbene Versicherte bezog im Zeitpunkt seines Todes keine Rente.

Lösung:

Vom Todestag des Versicherten an hat Frau H einen Anspruch auf kleine Witwenrente, da lt. Sachverhalt die Voraussetzungen des § 46 Abs. 1 Satz 1 SGB VI vorliegen. Der Anspruch besteht allerdings längstens für 24 Kalendermonate nach Ablauf des Monats, in dem der versicherte Ehegatte gestorben ist (§ 46 Abs. 1 Satz 2 SGB VI). Die Übergangsregelung des § 242a Abs. 1 Satz 1 SGB VI ist nicht anzuwenden, weil der Versicherte Alfons H am 15.2.2023 und damit nach dem 31.12.2001 gestorben ist. Außerdem wurden beide Ehegatten nach dem 1.1.1962 geboren, so dass auch die Übergangsregelung des § 242a Abs. 1 Satz 2 SGB VI nicht einschlägig ist.

Der Zeitraum von 24 Kalendermonaten, in dem ein Anspruch auf kleine Witwenrente besteht, umfasst im vorliegenden Beispiel die Zeit vom 1.3.2023 bis zum 28.2.2025.

Beispiel 2:

Geburtstag des verstorbenen Versicherten
10.10.1960

Im Übrigen wird auf den Sachverhalt zu Beispiel 1 verwiesen.

Lösung:

Der Anspruch auf kleine Witwenrente ist gem. § 242a Abs. 1 Satz 2 SGB VI nicht auf 24 Kalendermonate nach dem Todesmonat des Versicherten zu begrenzen, weil mindestens ein Ehegatte vor dem 2.1.1962 geboren (Geburtstag des verstorbenen Versicherten = 10.10.1960) und die Ehe vor dem 1.1.2002 geschlossen worden ist (Tag der Eheschließung = 2.7.1998).

Hinweis:

Soweit nach Wegfall des Anspruchs auf kleine Witwenrente/ Witwerrente aufgrund von § 46 Abs. 1 Satz 2 SGB VI die Voraussetzungen für einen Anspruch auf große Witwenrente/ Witwerrente gem. § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 SGB VI (Kindererziehung, Erreichen der Altersgrenze, Erwerbsminderung) vorliegen, entsteht dieser Rentenanspruch eigenständig.

ZUSAMMENFASSUNG

- Nach dem Tod eines versicherten Ehegatten oder Lebenspartners haben die Witwe, der Witwer oder der überlebende Lebenspartner Anspruch auf kleine Witwenrente/ Witwerrente, wenn der Versicherte die allgemeine Wartezeit erfüllt und die Witwe/ der Witwer nicht wieder geheiratet (§ 46 Abs. 1 SGB VI) bzw. der verwitwete Ehegatte oder der Lebenspartner keine (erneute) Lebenspartnerschaft begründet hat (§ 46 Abs. 4 SGB VI). Der Tod eines Versicherten ist regelmäßig durch Vorlage einer Sterbeurkunde nachzuweisen.
- Bei Verschollenheit eines Versicherten erfolgt der Nachweis seines Todes durch eine gerichtliche Todeserklärung oder durch ein Todesfeststellungsverfahren des Rentenversicherungsträgers (§ 49 SGB VI). Voraussetzungen für ein Todesfeststellungsverfahren nach § 49 SGB VI sind neben der Verschollenheit des Versicherten, dass die Umstände seinen Tod wahrscheinlich machen und seit einem Jahr keine Nachrichten über sein Weiterleben eingegangen sind. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen kann der zuständige Rentenversicherungsträger den Todestag nach billigem Ermessen feststellen und Leistungen erbringen.
- Anspruch auf Witwenrente/Witwerrente besteht nur, wenn der Hinterbliebene mit dem verstorbenen Versicherten im Zeitpunkt seines Todes rechtsgültig verheiratet gewesen ist oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet hatte. Die Rechtsgültigkeit einer Ehe sowie die Begründung einer Lebenspartnerschaft können durch Vorlage einer nach dem Tod des Versicherten ausgestellten Heiratsurkunde bzw. einer Urkunde über die Eintragung einer Lebenspartnerschaft oder durch eine Sterbeurkunde mit einem Heiratsvermerk oder einem Vermerk über die eingetragene Lebenspartnerschaft nachgewiesen werden. Durch Wiederheirat der Witwe/ des Witwers nach dem Tod des versicherten Ehegatten oder durch (erneute) Begründung einer Lebenspartnerschaft nach dem Tod des versicherten Lebenspartners oder des Ehegatten entfällt der Anspruch auf die kleine Witwenrente/ Witwerrente mit dem Beginn des Kalendermonats, der dem Monat der Wiederheirat oder der (erneuten) Begründung einer Lebenspartnerschaft folgt (§ 100 Abs. 3 Satz 1 SGB VI).
- Die Bewilligung der kleinen Witwenrente/ Witwerrente setzt die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit durch den verstorbenen Versicherten voraus. Eine Wartezeitprüfung ist nicht vorzunehmen, wenn der Versicherte im Zeitpunkt seines Todes bereits eine Rente bezogen hatte (Wartezeitfiktion gem. § 50 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB VI). Im Übrigen ist zu prüfen, ob die Wartezeit nach §§ 53, 245 SGB VI (zum Beispiel bei Tod eines Versicherten infolge eines Arbeitsunfalls) vorzeitig erfüllt ist oder ob fünf Jahre mit Beitrags- und Ersatzzeiten vorliegen (Wartezeiterfüllung gem. §§ 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 51 Abs. 1 und Abs. 4; 52 Abs. 1 bis 2; 244 a SGB VI).
- Der Anspruch auf kleine Witwenrente/ Witwerrente besteht längstens für 24 Kalendermonate nach Ablauf des Monats, in dem der Versicherte verstorben ist (§ 46 Abs. 1 Satz 2 SGB VI). In Übergangsfällen, die sich im Einzelnen aus § 242a Abs. 1 SGB VI ergeben, ist allerdings eine Beschränkung des Rentenanspruchs auf 24 Kalendermonate nicht vorzunehmen. Nach § 242a Abs. 1 SGB VI ist eine kleine Witwenrente/ Witwerrente zeitlich unbefristet zu leisten, wenn ein Versicherter vor dem 1.1.2002 verstorben ist (§ 242a Abs. 1 Satz 1 SGB VI) oder die Ehe vor dem 1.1.2002 geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 2.1.1962 geboren ist (§ 242a Abs. 1 Satz 2 SGB VI). Diese Übergangsregelungen gelten auch für überlebende Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, wenn der versicherte Lebenspartner vor dem 1.1.2002 gestorben ist oder die Lebenspartnerschaft vor dem 1.1.2002 begründet wurde und mindestens ein Lebenspartner vor dem 2.1.1962 geboren ist (§§ 46 Abs. 4, 242a Abs. 1 SGB VI).

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

6. Nennen Sie die Anspruchsvoraussetzungen für die Bewilligung einer kleinen Witwenrente/ Witwerrente!
7. Mit welchen Beweismitteln oder Verfahren kann der Tod eines Versicherten nachgewiesen werden?
8. Welche Voraussetzungen müssen für ein Todesfeststellungsverfahren nach § 49 SGB VI vorliegen?
9. Welche Rechtsfolgen ergeben sich aus einem Todesfeststellungsverfahren?
10. Wie kann der Nachweis über das Vorliegen einer rechtsgültigen Ehe oder einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Zeitpunkt des Todes eines Versicherten erbracht werden?
11. Welche Möglichkeiten der Erfüllung der wartezeitrechtlichen Voraussetzung ergeben sich bei Prüfung eines Anspruchs auf kleine Witwenrente/ Witwerrente?
12. In welchen Fällen besteht ein Anspruch auf kleine Witwenrente/ Witwerrente ohne die zeitliche Beschränkung des Rentenanspruchs auf 24 Kalendermonate nach dem Todesmonat eines Versicherten?

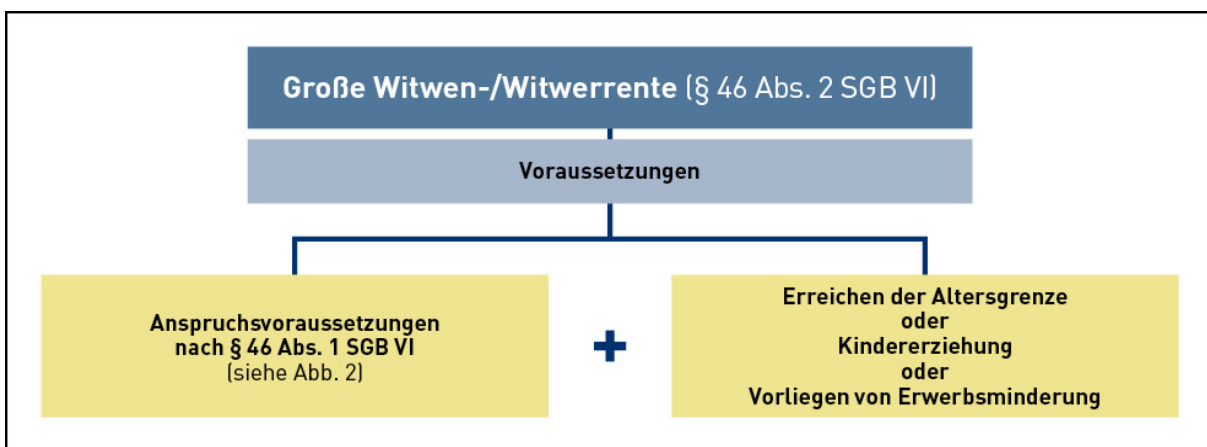
2.2 Anspruchsvoraussetzungen für die große Witwenrente/ Witwerrente

LERNZIELE

- Sie können die zusätzlichen Voraussetzungen für einen Anspruch auf große Witwenrente/ Witwerrente erklären.
- Sie können unter Angabe der hierfür einschlägigen Rechtsvorschriften den Zeitpunkt des Erreichens der Altersgrenze für einen Anspruch auf große Witwenrente/ Witwerrente bestimmen.
- Sie können den Kreis der Kinder benennen, der einen Anspruch auf große Witwenrente/ Witwerrente auslöst.

Die Zuerkennung einer großen Witwenrente/ Witwerrente bedingt neben den Anspruchsvoraussetzungen, die für eine kleine Witwenrente/ Witwerrente vorliegen müssen, die Erfüllung zusätzlicher Leistungsvoraussetzungen (zum Beispiel Kindererziehung) in der Person der Witwe, des Witwers oder des überlebenden Lebenspartners (§ 46 Abs. 2 SGB VI). Bei Vorliegen einer der in § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 SGB VI genannten zusätzlichen Voraussetzungen unterstellt der Gesetzgeber, dass der Witwe, dem Witwer oder dem überlebenden Lebenspartner eine Erwerbstätigkeit grundsätzlich nicht zuzumuten ist, sodass eine Hinterbliebenenrente mit Unterhaltersatzfunktion zu leisten ist.

Abbildung 7: Anspruchsvoraussetzungen für die große Witwenrente/ Witwerrente



Während die kleine Witwenrente/ Witwerrente lediglich in Höhe von 25 Prozent der vollen Erwerbsminderungsrente eines Versicherten zu leisten ist (§ 67 Nr. 5 SGB VI), beträgt die große Witwenrente/ Witwerrente grundsätzlich 55 Prozent der Versichertenrente (§ 67 Nr. 6 SGB VI).

Nach dem bis zum 31.12.2001 maßgebenden Rentenrecht war die große Witwenrente/ Witwerrente in Höhe von 60 Prozent der vollen Erwerbsminderungsrente des verstorbenen Ehegatten zu leisten (§ 67 Nr. 6 SGB VI a. F., § 255 Abs. 1 SGB VI). Als Ausgleich für die Absenkung des Sicherungszieles von bisher 60 Prozent auf 55 Prozent der Versichertenrente wurde mit Wirkung zum 1.1.2002 für Witwen/ Witwer, die Kinder erzogen haben, bei Berechnung der Hinterbliebenenrente eine so genannte Kinderkomponente in Form eines Zuschlags an persönlichen Entgeltpunkten eingeführt (§§ 66 Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz, 78a, 264c Abs. 2 SGB VI). Wegen der Ermittlung der Höhe von Witwenrenten/ Witwerrenten wird im Übrigen auf den Studentext Nr. 21 „Rentenberechnung“ verwiesen.

Ein Anspruch auf Witwenrente/ Witwerrente besteht selbst dann, wenn der Rentenberechtigte einer Erwerbstätigkeit nachgeht. In diesen Fällen findet aber eine Einkommensanrechnung nach § 97 SGB VI statt. Wegen der Einkommensanrechnung wird auf den Studentext Nr. 22 "Zusammentreffen von Renten und Einkommen" verwiesen.

a) Erreichen der Altersgrenze (§§ 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 242a Abs. 4 und 5 SGB VI)

Anspruch auf große Witwenrente/ Witwerrente besteht gem. § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VI grundsätzlich nach Vollendung des 47. Lebensjahres des hinterbliebenen Ehegatten/ Lebenspartners. Die Altersgrenze von 47 Jahren wurde durch das RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz mit Wirkung zum 1.1.2008 gesetzlich festgeschrieben. Nach dem bis zum 31.12.2007 geltenden Recht bestand ein Anspruch auf große Witwenrente/ Witwerrente bereits nach Vollendung des 45. Lebensjahres des Rentenberechtigten. Aus Gründen des Vertrauensschutzes bestimmt die Übergangsregelung des § 242a Abs. 4 SGB VI, dass eine große Witwenrente/ Witwerrente weiterhin bereits nach Vollendung des 45. Lebensjahres zu leisten ist, wenn der Versicherte vor dem 1.1.2012 verstorben ist. Bei Tod des Versicherten nach dem 31.12.2011 wird die Altersgrenze von 45 Jahren gem. § 242a Abs. 5 SGB VI bis zum Jahre 2023 jährlich in Monatsschritten und ab 2024 jährlich in Zweimonatsschritten angehoben, sodass im Ergebnis erst ab dem Jahre 2029 die Altersgrenze von 47 Jahren für einen Anspruch auf große Witwenrente/ Witwerrente maßgebend ist.

Die Vollendung eines Lebensjahres ist auf den Vortag vor dem jeweiligen Geburtstag zu datieren (§ 26 SGB X, §§ 187 Abs. 2, 188 Abs. 2 BGB). Dabei müssen hinterbliebene Ehegatten/ überlebende Lebenspartner nicht schon im Zeitpunkt des Todes des Versicherten die jeweilige Altersgrenze erreicht haben, um eine große Witwenrente/ Witwerrente beanspruchen zu können. Der zuständige Rentenversicherungsträger hat vielmehr gem. § 115 Abs. 3 Satz 2 SGB VI an Stelle einer kleinen Witwenrente/ Witwerrente von Amts wegen eine große Witwenrente/ Witwerrente zu leisten, wenn der Berechtigte die für ihn nach §§ 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 242a Abs. 4 und Abs. 5 SGB VI maßgebende Altersgrenze erreicht.

Witwen, Witwer oder überlebende Lebenspartner, deren Anspruch auf kleine Witwenrente/ Witwerrente gem. § 46 Abs. 1 Satz 2 SGB VI auf 24 Kalendermonate nach dem Todesmonat des Versicherten begrenzt war und die im Zeitpunkt des Wegfalls der kleinen Witwenrente/ Witwerrente die für sie maßgebende Altersgrenze (§§ 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 242a Abs. 4 und 5 SGB VI) noch nicht erreicht hatten, müssen die große Witwenrente/ Witwerrente bei Erreichen der Altersgrenze erneut beantragen. Eine Feststellung der großen Witwenrente/ Witwerrente von Amts wegen findet in diesen Fällen nicht statt. Der für die Feststellung der kleinen Witwenrente/ Witwerrente zuständige Rentenversicherungsträger sollte den hinterbliebenen Ehegatten/ überlebenden Lebenspartner bei der Erteilung des Rentenbescheides darauf hinweisen, dass nach Erreichen der jeweils maßgebenden Altersgrenze und bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des § 46 Abs. 2 SGB VI Anspruch auf große Witwenrente/ Witwerrente bestehen könnte, wenn erneut ein Rentenantrag gestellt wird (§ 115 Abs. 6 SGB VI).

Beispiel 1:

Tod des Versicherten 10.1.2023

Geburtstag der Witwe A 10.12.1977

Für die Witwe A ist gem. § 242a Abs. 5 SGB VI die Altersgrenze von 46 Jahren für einen Anspruch auf große Witwenrente/ Witwerrente maßgebend, weil der Versicherte im Jahr 2023 verstorben ist.

Vollendung des 46. Lebensjahres = 9.12.2023

Ein Anspruch auf große Witwenrente besteht ab 1.1.2024. Bis zum 31.12.2023 ist die kleine Witwenrente nach § 46 Abs. 1 SGB VI zu leisten. Die Feststellung der großen Witwenrente erfolgt nach § 115 Abs. 3 Satz 2 SGB VI von Amts wegen.

Beispiel 2:

Tod des Versicherten 10.2.2023

Geburtstag der Witwe B 1.12.1977

Für die Witwe B ist gem. § 242a Abs. 5 SGB VI die Altersgrenze von 46 Jahren für einen Anspruch auf große Witwenrente/Witwerrente maßgebend, weil der Versicherte im Jahr 2023 verstorben ist.

Vollendung des 46. Lebensjahres = 30.11.2023

Ein Anspruch auf große Witwenrente besteht ab 1.12.2023. Bis zum 30.11.2023 ist die kleine Witwenrente nach § 46 Abs. 1 SGB VI zu leisten. Die Feststellung der großen Witwenrente erfolgt nach § 115 Abs. 3 Satz 2 SGB VI von Amts wegen.

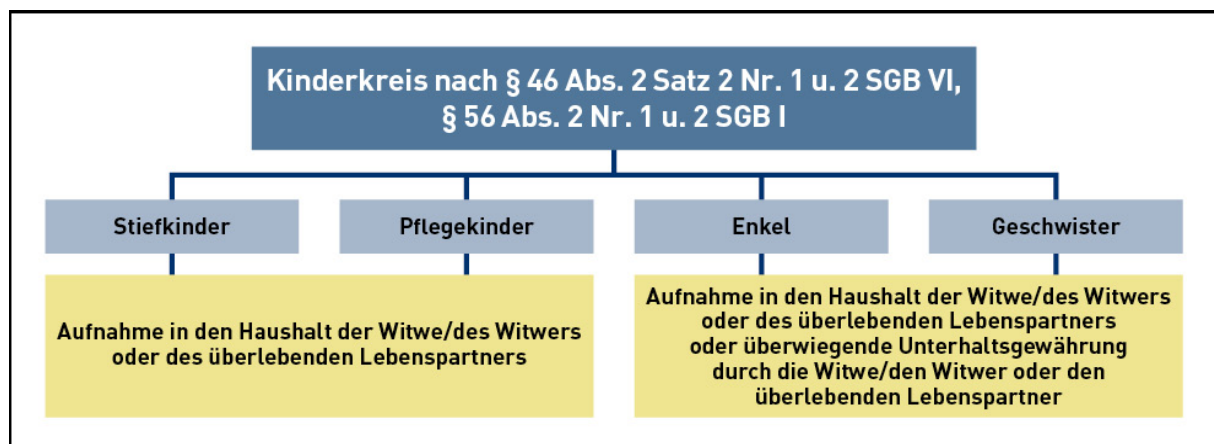
b) Kindererziehung (§ 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Sätze 2 und 3 SGB VI)

Solange die Witwe, der Witwer oder der überlebende Lebenspartner ein Kind erzieht, besteht ebenfalls ein Anspruch auf große Witwenrente/ Witwerrente.

Für die Auslegung des Begriffs "Kindererziehung" sind die Grundzüge des Familienrechts zu beachten. Hierbei ist das Personensorgerecht gemäß § 1631 BGB von besonderer Bedeutung. Es umfasst das Recht und die Pflicht, ein minderjähriges Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen. Die Erziehung eines Kindes endet spätestens mit der Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes. Der Erziehungstatbestand kann jedoch bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres enden, wenn sich ein minderjähriges Kind zum Beispiel bei Gefährdung des Kindeswohls auf Anordnung des Vormundschaftsgerichts in Vollzeitpflege oder Heimerziehung im Sinne von §§ 33 oder 34 SGB VIII befindet (§ 1666 BGB).

Soweit eine Witwe, ein Witwer oder überlebender Lebenspartner mindestens ein eigenes Kind oder ein Kind des verstorbenen Versicherten erzieht, sind für den Anspruch auf große Witwenrente/ Witwerrente keine weiteren Voraussetzungen zu erfüllen (§ 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Sätze 2 und 3 SGB VI). Zu den eigenen Kindern sowie den Kindern des verstorbenen Versicherten zählen neben den leiblichen Kindern auch die Adoptivkinder der Witwe, des Witwers, des überlebenden Lebenspartners oder des Verstorbenen. Der Kreis der Kinder, deren Erziehung einen Anspruch auf große Witwenrente/Witwerrente auslösen kann, wird durch § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr.1 und 2 SGB VI wie folgt erweitert:

Abbildung 8: Erweiterter Kinderkreis



Die Aufnahme in den Haushalt des überlebenden Ehegatten oder Lebenspartners erfordert nicht nur eine räumliche, sondern auch eine persönliche Bindung zwischen dem Kind und der Witwe, dem Witwer oder dem Lebenspartner. Diese ist als gegeben anzusehen, wenn ein auf längere Dauer gerichtetes Erziehungs- und Betreuungsverhältnis familienähnlicher Art hergestellt worden ist.

Die Voraussetzung der überwiegenden Unterhaltsgewährung durch die Witwe, den Witwer oder den überlebenden Lebenspartner ist als erfüllt anzusehen, wenn diese/ dieser mehr als die Hälfte des tatsächlichen Unterhaltsaufwands zur Bestreitung des gesamten Lebensbedarfs des Kindes trägt. Für die Ermittlung des Lebensbedarfs des Kindes kann hilfsweise die Düsseldorfer Tabelle herangezogen werden (siehe hierzu Abschnitt 4.1, Abbildung 15).

Der Erziehung steht die in häuslicher Gemeinschaft ausgeübte Sorge für ein behindertes Kind, das außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten, gleich (§ 46 Abs. 2 Satz 3 SGB VI). Dies gilt nicht nur für die eigenen Kinder der Witwe, des Witwers oder des überlebenden Lebenspartners und die Kinder des verstorbenen Versicherten, sondern auch für den erweiterten Kinderkreis nach § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 SGB VI (Stiefkinder, Pflegekinder, Enkel und Geschwister).

Seit dem 1.1.1992 begründet die Sorge für ein behindertes Kind unabhängig vom Lebensalter des Kindes einen Anspruch auf große Witwenrente/Witwerrente. Wegen der Prüfung, ob ein behindertes Kind außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten, wird auf Abschnitt 4.3 verwiesen.

c) Vorliegen von Erwerbsminderung (§§ 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, 242a Abs. 2 SGB VI)

Witwen oder Witwer, die erwerbsgemindert (§§ 43 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 SGB VI) sind, haben ebenfalls Anspruch auf große Witwenrente/Witwerrente. Außerdem besteht bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen des § 46 Abs. 2 SGB VI auch ein Anspruch auf große Witwenrente/Witwerrente, wenn die Witwe, der Witwer oder der überlebende Lebenspartner

- vor dem 2.1.1961 geboren und berufsunfähig im Sinne von § 240 Abs. 2 SGB VI sind (§ 242a Abs. 2 Nr. 1 SGB VI)

oder

- am 31.12.2000 berufsunfähig oder erwerbsunfähig im Sinne von §§ 43 Abs. 2, 44 Abs. 2 SGB VI in der bis zum 31.12.2000 geltenden Fassung waren und dies seitdem ununterbrochen sind (§ 242a Abs. 2 Nr. 2 SGB VI).

Soweit bereits am 31.12.2000 ein Anspruch auf große Witwenrente/ Witwerrente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit (§§ 43 Abs. 2, 44 Abs. 2 SGB VI a. F.) bestanden hatte, besteht dieser Anspruch nach der Übergangsregelung des § 303a Satz 1 SGB VI weiter, solange die Voraussetzungen vorliegen, die für die Bewilligung der Leistung maßgebend waren. Dies gilt bei befristeten Renten auch für einen Anspruch nach Ablauf der Frist (§ 303a Satz 2 SGB VI).

Zu den Begriffen „volle und teilweise Erwerbsminderung“ sowie „Berufsunfähigkeit“ und „Erwerbsunfähigkeit“ wird auf den Studentext Nr. 17 "Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit" verwiesen.

ZUSAMMENFASSUNG

- Eine große Witwenrente/Witwerrente ist zu leisten, wenn neben den Anspruchsvoraussetzungen für die kleine Witwenrente/ Witwerrente zusätzlich noch mindestens eine weitere Leistungsvoraussetzung erfüllt wird, die die Witwe, den Witwer oder den überlebenden Lebenspartner ganz oder teilweise an der Ausübung einer Erwerbstätigkeit hindern können. Die große Witwenrente/ Witwerrente hat somit eine Unterhaltersatzfunktion.
- Zusätzliche Leistungsvoraussetzung für einen Anspruch auf große Witwenrente/ Witwerrente sind das Erreichen der nach §§ 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 242a Abs. 4 oder 5 SGB VI maßgebenden Altersgrenze oder die Erziehung eines Kindes oder die Sorge für ein behindertes Kind oder das Vorliegen von Erwerbsminderung, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit (§§ 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Satz 3, 242a Abs. 2 SGB VI). Neben der Erziehung mindestens eines eigenen Kindes (leibliche Kinder oder Adoptivkinder) oder eines Kindes des verstorbenen Versicherten führt auch die Erziehung von Stiefkindern und Pflegekindern, die in den Haushalt des überlebenden Ehegatten oder Lebenspartners aufgenommen worden sind, zum Anspruch auf große Witwenrente/ Witwerrente (§ 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGB VI). Das Gleiche gilt für Enkel und Geschwister, die in den Haushalt des hinterbliebenen Ehegatten/ Lebenspartners aufgenommen worden sind oder von diesen überwiegend unterhalten werden (§ 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB VI).

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

13. Welche zusätzlichen Voraussetzungen muss ein hinterbliebener Ehegatte /überlebender Lebenspartner für einen Anspruch auf große Witwenrente/ Witwerrente erfüllen?
14. Bestimmen Sie den Kinderkreis, der die Leistung einer großen Witwenrente/ Witwerrente auslöst!
15. Zu welchem Zeitpunkt endet die Kindererziehung?
16. Welches Lebensalter muss eine am 1.10.1977 geborene Witwe für einen Anspruch auf große Witwenrente erreichen, wenn ihr versicherter Ehemann im Jahre 2023 gestorben ist?

2.3 Sonderfälle bei Witwenrenten/ Witwerrenten

LERNZIELE

- Sie können die Übergangsregelung, die bei Prüfung eines Anspruchs auf Witwerrente ggf. zu beachten ist, nennen und die beiden Fallgruppen, bei denen diese Vorschrift zur Anwendung kommt, bestimmen.
- Sie können die zusätzlichen Voraussetzungen für Witwerrenten in Übergangsfällen darstellen.
- Sie können die Voraussetzungen und die Höhe der kleinen und großen Witwenrente/ Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten/Lebenspartner erläutern.
- Sie können die Nachrangigkeit der Rente nach dem vorletzten Ehegatten/ Lebenspartner gegenüber Ansprüchen darlegen, die durch Auflösung der letzten Ehe/ Lebenspartnerschaft entstanden sind.
- Sie können die alternativen Möglichkeiten für die Bewilligung von kleinen und großen Witwenrente/Witwerrente an vor dem 1.7.1977 geschiedene Ehegatten nennen.

2.3.1 Übergangsregelung bei Witwerrenten

Vor dem Inkrafttreten des Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetzes (HEZG) am 1.1.1986 hatten Witwer nur dann einen Anspruch auf Witwerrente, wenn die verstorbene Ehefrau den Unterhalt ihrer Familie im letzten wirtschaftlichen Dauerzustand vor ihrem Tod überwiegend bestritten hatte und die sonstigen Voraussetzungen, die für die Zuerkennung einer Witwerrente maßgebend waren (rechtsgültige Ehe im Zeitpunkt des Todes der Versicherten, keine Wiederheirat, Erfüllung der allgemeinen Wartezeit durch die verstorbene Versicherte) ebenfalls vorlagen.

Während die hinterbliebenen Witwen nach dem bis zum 31.12.1985 geltenden Hinterbliebenenrentenrecht einen unbedingten Anspruch auf Witwenrente hatten, bestand für Witwer lediglich ein bedingter Witwerrentenanspruch, und zwar unter der Bedingung der überwiegenden Unterhaltsgewährung durch die verstorbene Ehefrau. Diese im Rentenrecht enthaltene Ungleichbehandlung zwischen Männern und Frauen wurde durch das HEZG beseitigt, sodass seit dem 1.1.1986 sowohl für Witwen als auch für Witwer grundsätzlich ein unbedingter Anspruch auf Witwenrente/ Witwerrente bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen des § 46 Abs. 1 und 2 SGB VI besteht.

Gleichwohl ist in Einzelfällen nach der Übergangsregelung des § 303 SGB VI für einen Anspruch auf Witwerrente weiterhin zu prüfen, ob die verstorbene Versicherte den Unterhalt ihrer Familie im letzten wirtschaftlichen Dauerzustand vor ihrem Tod überwiegend bestritten hat, wenn

- die versicherte Ehefrau vor dem 1.1.1986 gestorben ist (Fallgruppe A)
oder
- die Ehegatten eine übereinstimmende Erklärung über die weitere Anwendung des bis zum 31.12.1985 geltenden Hinterbliebenenrentenrechts abgegeben haben (Fallgruppe B).

Fallgruppe A: Tod der versicherten Ehefrau vor dem 1.1.1986

Die erleichterten Anspruchsvoraussetzungen für die Bewilligung von Witwerrenten gelten nach dem Regelungsinhalt des HEZG nur, wenn die versicherte Ehefrau nach dem 31.12.1985, also nach dem Inkrafttreten des HEZG, gestorben ist. Diese Regelung ist durch § 303 Satz 1 1. Alternative SGB VI in das ab 1.1.1992 geltende Rentenrecht übernommen worden. Die erste Alternative des § 303 Satz 1 SGB VI ist hierbei auch anzuwenden, wenn die versicherte Ehefrau vor dem 1.1.1986 im Beitrittsgebiet gestorben ist.

Fallgruppe B: Übereinstimmende Erklärung der Ehegatten

Bis zum 31.12.1988 hatten Ehegatten, deren Ehe vor dem 1.1.1986 geschlossen wurde und die vor dem 1.1.1936 geboren sind, die Möglichkeit, übereinstimmend zu erklären, dass für sie weiterhin das bis zum 31.12.1985 geltende Hinterbliebenenrentenrecht Anwendung finden sollte. Haben die Ehegatten von ihrem Erklärungsrecht Gebrauch gemacht, ist das bis zum 31.12.1985 geltende Hinterbliebenenrentenrecht im Falle des Todes eines Ehegatten uneingeschränkt anzuwenden. Für den Fall, dass die Ehefrau zuerst stirbt, bedeutet dies, dass ein Anspruch auf Witwerrente nur besteht, wenn die Ehefrau im letzten wirtschaftlichen Dauerzustand vor ihrem Tod den Familienunterhalt überwiegend bestritten hatte (§ 303 Satz 1 SGB VI, 2. Alternative). Bei Vorliegen dieser Voraussetzung hat der Witwer ohne Rücksicht auf die Höhe seines sonstigen Einkommens einen Anspruch auf Witwerrente in voller Höhe. Eine Einkommensanrechnung (§ 97 SGB VI) findet in diesen Fällen gem. § 314 Abs. 1 SGB VI nicht statt. Wegen der Sonderregelung zur Einkommensanrechnung wird auf den Studententext Nr. 22, Abschnitt 13.1 verwiesen.

Ein Anspruch auf Witwerrente gem. § 303 Satz 1 SGB VI erfordert neben den in § 46 Abs. 1 oder Abs. 2 SGB VI genannten Voraussetzungen, dass die verstorbene Versicherte den Unterhalt ihrer Familie im letzten wirtschaftlichen Dauerzustand vor ihrem Tod überwiegend bestritten hatte.

Der letzte wirtschaftliche Dauerzustand beginnt nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts grundsätzlich mit der letzten wesentlichen Änderung in den wirtschaftlichen Verhältnissen der Familie vor dem Tod der versicherten Ehefrau. Eine wesentliche Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Familie mit Dauerwirkung kann z.B. hervorgerufen werden, wenn sich die Nettoeinkünfte durch

- Arbeitsaufgabe,
- Arbeitsaufnahme
- oder
- den Beginn einer Rente

erhöhen oder mindern.

Der letzte wirtschaftliche Dauerzustand sollte zur Vermeidung von Zufallsergebnissen etwa ein Jahr umfassen. Er kann bei Einkommensänderungen mit Dauerwirkung innerhalb des letzten Jahres vor dem Tod der versicherten Ehefrau im Einzelfall aber auch kürzer sein.

Nach Feststellung des letzten wirtschaftlichen Dauerzustands ist zu prüfen, ob die verstorbene Ehefrau in dieser Zeit den Unterhalt ihrer Familie überwiegend bestritten hatte. Hierbei ist zunächst der Familienunterhalt gem. § 1360a BGB festzustellen. Zum Familienunterhalt zählen alle verfügbaren Nettoeinkünfte, mit denen die Familie ihren Lebensunterhalt bestritten hatte (z.B. Arbeitseinkommen, Entgeltersatzleistungen, Mieten, Zinserträge, Unterhaltsbeiträge Dritter).

Darüber hinaus gehören zum Familienunterhalt der Wert

- der Haushaltsführung
sowie
- der Kinderbetreuung.

Für die Bewertung der Haushaltsführung ist der regionale Tariflohn für eine Hausangestellte, die nicht nur einfachste Tätigkeiten im Haushalt verrichtet, zu Grunde zu legen. Wenn neben der Haushaltsführung noch Kinder zu betreuen, ist bei der Bewertung der Haushaltsführung der Tariflohn für Hausangestellte maßgebend, der als Tätigkeitsmerkmal auch Erziehungs- und Betreuungsaufgaben zum Inhalt hat. Der so ermittelte Wert der Haushaltsführung, ggf. der erhöhte Wert unter Berücksichtigung des Wertes der Kinderbetreuung, ist den Nettoeinkünften der Familie hinzuzurechnen.

Eine überwiegende Unterhaltsgewährung durch die verstorbene Versicherte liegt vor, wenn diese mit ihren Nettoeinkünften und dem ihr zuzurechnenden anteiligen Wert der Haushaltsführung/ Kinderbetreuung mehr als die Hälfte des gesamten Familienunterhalts (§ 1360a BGB) bestritten hatte. Zu den Nettoeinkünften zählen alle Beträge, die der Familie ggf. nach Abzug von Steuern (Lohn-, Einkommens- und Kirchensteuern) zur Verfügung gestanden haben. Sozialversicherungsbeiträge sind dabei nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts nicht abzuziehen, weil sie der Vorsorge für Alter, Krankheit und Arbeitslosigkeit dienen und damit ein Beitrag zum Familienunterhalt sind. Die Ermittlung des anteiligen Wertes der Haushaltsführung erfolgt unter Berücksichtigung des Umfangs der Erwerbstätigkeit der Ehegatten. Wenn z. B. die Ehefrau 40 Stunden wöchentlich und der Ehemann 20 Stunden wöchentlich erwerbstätig, so sind der Ehefrau ein Drittel und dem Ehemann zwei Drittel des Wertes der Haushaltsführung/ Kinderbetreuung zuzurechnen. Auf die Ermittlung und die Aufteilung des Wertes der Haushaltsführung kann verzichtet werden, wenn dieser ohnehin zu halbieren wäre (z. B. bei einem Rentnerehepaar oder einem kinderlosen Ehepaar, das in gleichem Umfang erwerbstätig war).

Beispiel:

Tod der versicherten Ehefrau am 15.1.2023

Die Ehegatten hatten am 10.4.1988 eine übereinstimmende Erklärung abgegeben, nach der für sie das bis zum 31.12.1985 geltende Hinterbliebenenrentenrecht weiterhin Anwendung finden soll.

Zu berücksichtigende Familieneinkünfte:

a) Ehefrau vom 1.7.2021 – 30.6.2022	= 1.200,00 € Altersrente
ab 1.7.2022	= 1.264,23 € Altersrente
b) Ehemann vom 1.7.2021 – 30.6.2022	= 900,00 € Altersrente
ab 1.7.2022	= 948,17 € Altersrente
ab 1.8.2022	= 250,00 € Mieteinnahmen

Die sonstigen Leistungsvoraussetzungen des § 46 Abs. 2 SGB VI liegen vor.

Lösung:

§ 303 Satz 1 SGB VI (2. Alternative) ist anzuwenden, weil die Ehegatten rechtzeitig bis zum 31.12.1988 eine wirksame Erklärung über die weitere Anwendung des bis zum 31.12.1985 geltenden Hinterbliebenenrentenrechts abgegeben haben.

Der letzte wirtschaftliche Dauerzustand vor dem Tod der versicherten Ehefrau wurde durch die Erhöhung des Nettoeinkommens des Ehemannes um Mieteinnahmen ausgelöst; er umfasst somit die Zeit vom 1.8.2022 bis zum 15.1.2023.

In dieser Zeit erzielten die Ehegatten folgende zu berücksichtigende Familieneinkünfte:

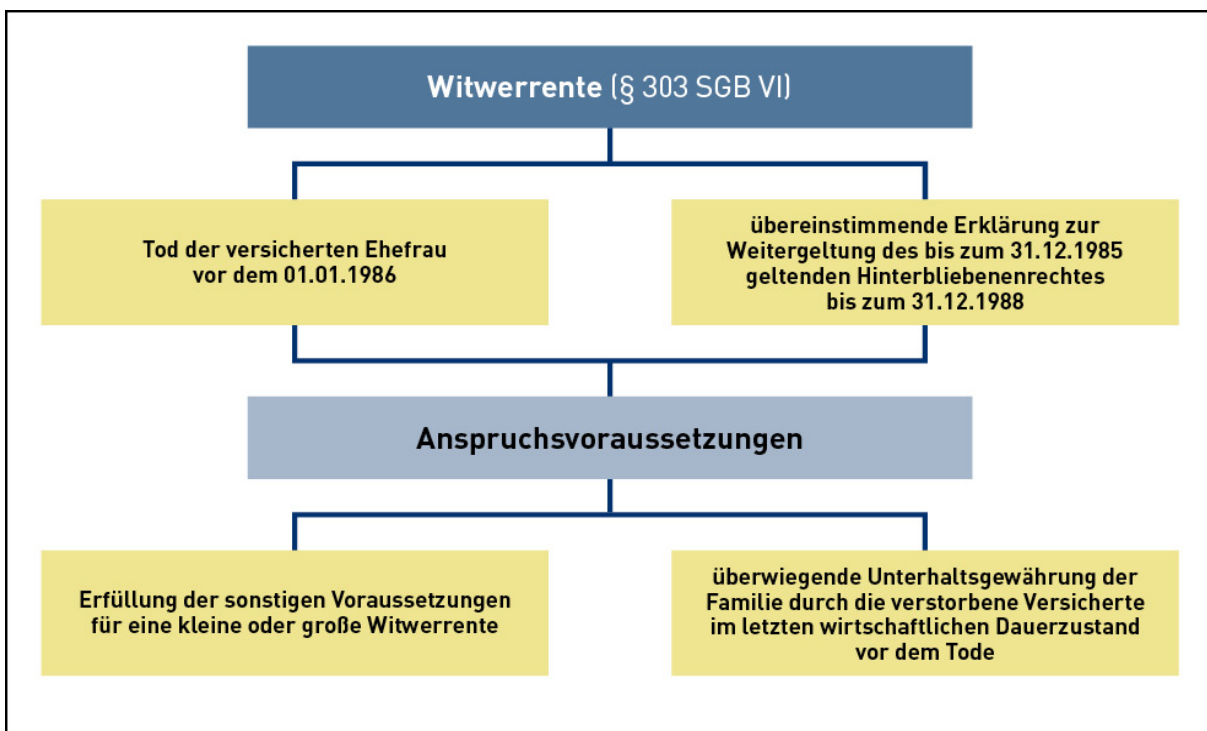
1.264,23 € Ehefrau (Altersrente)
 1.198,17 € Ehemann (Altersrente + Mieteinnahmen)

 2.462,40 €

Auf die Ermittlung des Wertes der Haushaltsführung kann verzichtet werden, weil beide Ehegatten nicht mehr erwerbstätig und somit im gleichen Umfang zur Haushaltsführung verpflichtet waren. Der Familienunterhalt der Ehegatten beträgt danach insgesamt 2.462,40 €; hiervon die Hälfte = 1.231,20 €.

Eine überwiegende Unterhaltsgewährung durch die verstorbene Versicherte liegt vor, weil diese im letzten wirtschaftlichen Dauerzustand vor ihrem Tod mit 1.264,23 € mehr als 1.231,20 € zum Familienunterhalt beigetragen hat.

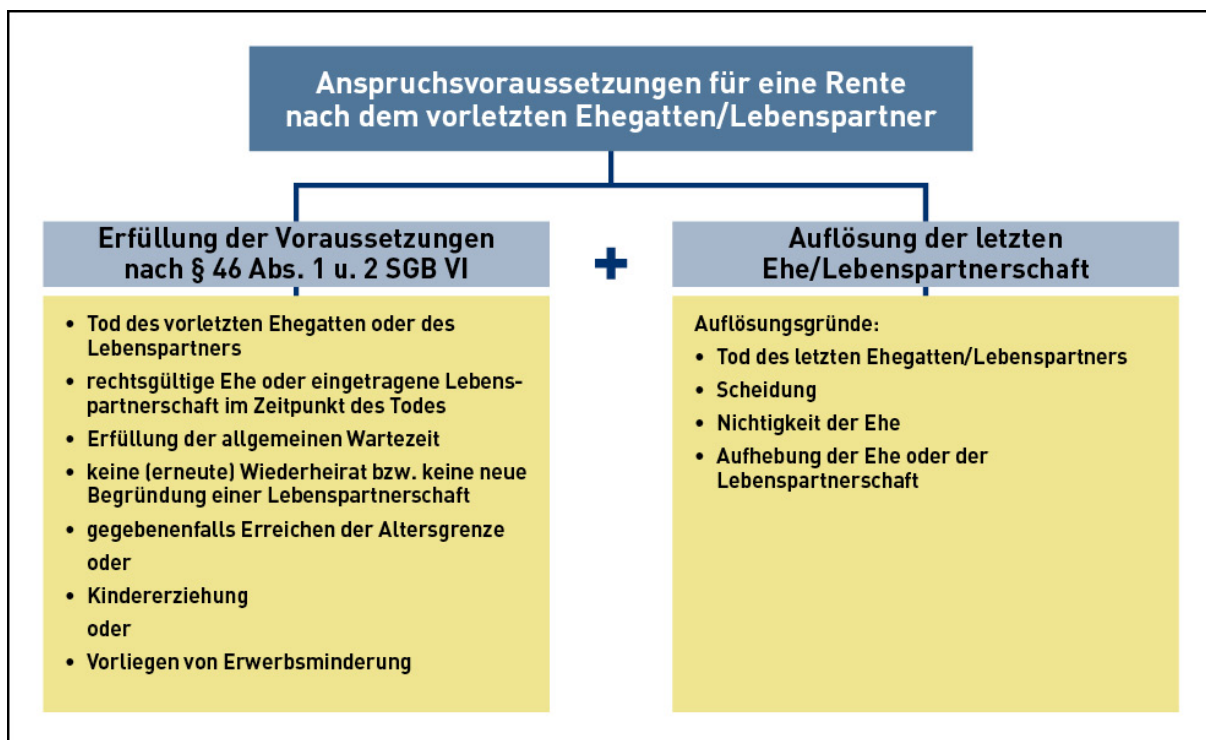
Abbildung 9: Besondere Anspruchsvoraussetzungen für Witwerrenten



2.3.2 Witwenrente/ Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten/ Lebenspartner

Für überlebende Ehegatten, die wieder geheiratet haben, besteht bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des § 46 Abs. 1 und 2 SGB VI ein Anspruch auf kleine oder große Witwenrente/ Witwerrente, wenn die letzte Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist (§ 46 Abs. 3 SGB VI). Der Auflösung oder Nichtigkeit einer erneuten Ehe steht die Aufhebung oder Auflösung einer erneuten Lebenspartnerschaft gleich (§ 46 Abs. 4 Satz 2 SGB VI).

Abbildung 10: Anspruchsvoraussetzungen für eine Rente nach dem vorletzten Ehegatten



(1) Anspruchsvoraussetzungen

Der Tod des letzten Ehegatten/ Lebenspartners ist grundsätzlich durch Vorlage einer Sterbeurkunde nachzuweisen. Bei Verschollenheit des letzten Ehegatten/ Lebenspartners kann dessen Tod durch ein gerichtliches Todeserklärungsverfahren oder durch ein Todesfeststellungsverfahren des Rentenversicherungsträgers (§ 49 SGB VI) nachgewiesen werden (vergleiche Ausführungen zu Abschnitt 2.1 Buchstabe a).

Bei Auflösung der letzten Ehe durch Scheidung, Nichtigkeit oder Aufhebung der Ehe erfolgt der Nachweis durch Vorlage eines entsprechenden Urteils mit Rechtskraftvermerk (vergleiche Abbildung 11). Die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft ist ebenfalls durch Vorlage eines rechtskräftigen Urteils nachzuweisen.


(2) Rentenhöhe

Die Witwenrente/ Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten/ Lebenspartner ist wie eine kleine Witwenrente/ Witwerrente und bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 46 Abs. 2 SGB VI wie eine große Witwenrente/ Witwerrente zu berechnen. In diesem Zusammenhang wird auf den Studententext Nr. 21 "Rentenberechnung" verwiesen.

Beginnt die Witwenrente/ Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten/ Lebenspartner innerhalb von 24 Kalendermonaten nach Wegfall der Witwenrente/ Witwerrente wegen der Wiederheirat der Witwe/ des Witwers oder wegen der (erneuten) Begründung einer

Lebenspartnerschaft (§ 100 Abs. 3 Satz 1 SGB VI), ist nach § 88 Abs. 2 Satz 2 SGB VI eine Besitzschutzprüfung vorzunehmen. Grundlage für die Ermittlung der Höhe der Witwenrente/ Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten/ Lebenspartner sind in diesen Fällen mindestens die persönlichen Entgeltpunkte, die der weggefallenen Witwenrente/Witwerrente zu Grunde lagen.

Abbildung 11: Scheidungsurteil

<p style="text-align: center;">Teilausfertigung</p>  <p style="text-align: center;">AMTSGERICHT OBERHAUSEN IN NAMEN DES VOLKES URTEIL</p> <p style="text-align: center;">In der Ehesache</p> <p>der Frau Erna van Dyck, geb. Weber, geb. am 27. 1. 1958 in Essen, wohnhaft Hackfurthstr. 21, 4200 Oberhausen,</p> <p>Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr. Kubis pp., 4200 Oberhausen 11,</p> <p style="text-align: center;">g e g e n</p> <p>Herrn Georg van Dyck, geb. am 5. 5. 1952 in Bochum, wohnhaft Am Sandknappen 11, 4200 Oberhausen</p> <p>Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr. Fiedler pp., 4200 Oberhausen 1,</p> <p>weitere Beteiligte:</p> <p>Bundesknappschaft Bochum, Pieperstr. 14-28, 4630 Bochum, Vers.-Nr.: 80 V 001, Arbeitsgruppe 4115 und Vers.-Nr.: 81 W 508, Arbeitsgruppe 4115</p>	<p style="text-align: center;">- 2 -</p> <p>hat das Amtsgericht Oberhausen – Familiengericht – auf die mündliche Verhandlung vom 13. Dez. 1987 durch den Richter am Amtsgericht Kassel für R e c h t t erkannt:</p> <p>1. Die am 30. April 1983 vor dem Standesamt in Essen unter Heiratsregister Nr. 309/1983 geschlossene Ehe der Parteien wird geschieden.</p> <p>2. pp...</p> <p>3. Vom Rentenkonto des Herrn Georg van Dyck bei der Bundesknappschaft werden auf das Rentenkonto der Frau Erna van Dyck bei der Bundesknappschaft Rentenanwartschaften in Höhe von monatlich 81,49 DM zur knappschaftlichen Rentenversicherung bezogen auf den 31. 7. 1986 übertragen.</p>
---	---

(3) Anrechnung neuer Ansprüche infolge der Auflösung der letzten Ehe/ Lebenspartnerschaft

Auf eine Witwenrente/ Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten/ Lebenspartner werden für denselben Zeitraum bestehende Ansprüche, die infolge der Auflösung der letzten Ehe/ Lebenspartnerschaft entstanden sind, in voller Höhe angerechnet (§ 90 Abs. 1 und Abs. 3 SGB VI). Als Ansprüche infolge der Auflösung der letzten Ehe/ Lebenspartnerschaft kommen in Betracht:

- Witwenrente/ Witwerrente,
- Versorgungsansprüche,
- Unterhaltsansprüche
und
- sonstige Renten.

Mit der Anrechnungsvorschrift des § 90 Abs. 1 SGB VI sollen "Doppelleistungen" vermieden werden. Die Rente nach dem vorletzten Ehegatten/ Lebenspartner ist hierbei immer nachrangig zu leisten. Wegen der Anrechnung von Renten-, Versorgungs- oder Unterhaltsansprüchen infolge Auflösung der letzten Ehe/ Lebenspartnerschaft wird im Übrigen auf den Studientext Nr. 22 "Zusammentreffen von Renten und Einkommen", Kapitel 4 verwiesen.

Beispiel:

Höhe der Witwenrente nach dem vorletzten Ehegatten nach Neuberechnung der Rente	= 1.050,00 €
Beginn der Witwenrente nach dem vorletzten Ehegatten	1.2.2023
Tod des letzten Ehegatten	10.1.2023
Höhe der Witwenrente nach dem letzten Ehegatten:	
1.2.2023 bis 30.4.2023	= 1.075,00 €
ab 1.5.2023	= 645,00 €

Lösung:

Die Witwenrente nach dem letzten Ehegatten ist gem. § 90 Abs. 1 SGB VI in voller Höhe auf die Witwenrente nach dem vorletzten Ehegatten anzurechnen.

1.2.2023 bis 30.4.2023	1.050,00 € Witwenrente nach dem vorletzten Ehegatten
	<u>./. 1.075,00 €</u> Witwenrente nach dem letzten Ehegatten
	0,00 €

In der Zeit vom 1.2.2023 bis zum 30.4.2023 ist somit aus der Versicherung des vorletzten Ehegatten nach Anwendung von § 90 Abs. 1 SGB VI kein Rentenzahlbetrag zu leisten.

ab 1.5.2023	1.050,00 € Witwenrente nach dem vorletzten Ehegatten
	<u>./. 645,00 €</u> Witwenrente nach dem letzten Ehegatten
	405,00 €

Ab 1.5.2023 ist aus der Versicherung des vorletzten Ehegatten nach Anwendung von § 90 Abs. 1 SGB VI eine Witwenrente in Höhe von 405,00 € zu zahlen.

Wegen der Einbehaltung einer eventuell überzahlten Rentenabfindung (§ 90 Abs. 2 SGB VI) wird auf den Studientext Nr. 22 "Zusammentreffen von Renten und Einkommen", Abschnitt 4.2, verwiesen.

2.3.3 Witwenrente/ Witwerrente an vor dem 1.7.1977 geschiedene Ehegatten

Witwenrenten und Witwerrenten können bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen des § 243 SGB VI auch an vor dem 1.7.1977 geschiedene Ehegatten geleistet werden. Bei der Anspruchsprüfung nach § 243 SGB VI wird ebenfalls zwischen kleiner Witwenrente/ Witwerrente (§ 243 Abs. 1 SGB VI) und großer Witwenrente/ Witwerrente (§ 243 Abs. 2 und 3 SGB VI) unterschieden. Der Anspruch auf kleine Witwenrente/ Witwerrente an vor dem 1.7.1977 geschiedene Ehegatten besteht allerdings abweichend von § 46 Abs. 1 Satz 2 SGB VI ohne die Beschränkung auf 24 Kalendermonate nach dem Todesmonat des Versicherten (§ 243 Abs. 1 Satz 1 SGB VI). § 243 Abs. 4 SGB VI regelt den Rentenanspruch nach dem vorletzten (geschiedenen) Ehegatten.

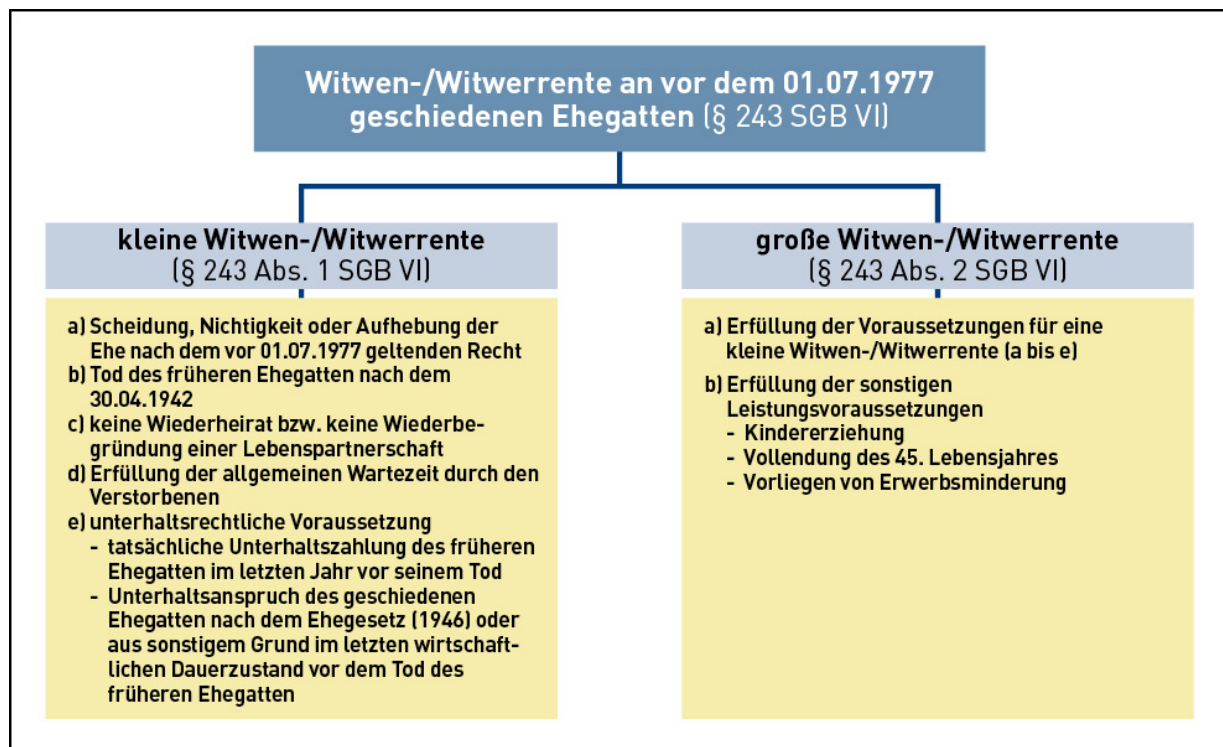
Grundvoraussetzung für die Anwendung des § 243 SGB VI ist die Scheidung, Nichtigkeit oder Aufhebung der Ehe nach dem Ehegesetz (1946), das für Auflösungen von Ehen bis zum 30.06.1977 maßgebend war.

Bei Eheaufösungen seit dem Inkrafttreten des 1. EheRG am 1.7.1977 ist nach dem Halbteilungsgrundsatz ein Versorgungsausgleich durchzuführen, der zu eigenständigen Versichertenrentenansprüchen der Ehegatten führt, so dass in diesen Fällen kein Erfordernis mehr besteht, aus der Versicherung des früheren Ehegatten abgeleitete Hinterbliebenenrenten zu leisten.

HINWEIS AUF DAS BEITRITTSGEBIET

- Bestimmt sich der Unterhaltsanspruch nach dem Recht, das im Beitrittsgebiet vor dem Inkrafttreten von Bundesrecht anzuwenden war, findet § 243 SGB VI keine Anwendung. In diesen Fällen besteht bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des § 47 Abs. 1 SGB VI ein Anspruch auf Erziehungsrente (§ 243a SGB VI). Insoweit wird auf die Ausführungen in Kapitel 3 verwiesen.

Abbildung 12: Witwenrente/ Witwerrente an vor dem 1.7.1977 geschiedene Ehegatten



Die unterhaltsrechtlichen Voraussetzungen für einen Anspruch auf Witwenrente/ Witwerrente gemäß § 243 SGB VI liegen vor, wenn der verstorbene Versicherte seinem geschiedenen Ehegatten

- im letzten Jahr vor seinem Tod tatsächlich Unterhalt gezahlt hat
oder
- im letzten wirtschaftlichen Dauerzustand vor seinem Tod Unterhalt nach den Vorschriften des Ehegesetzes zu zahlen hatte
oder
- im letzten wirtschaftlichen Dauerzustand vor seinem Tod Unterhalt aus sonstigen Gründen zu zahlen hatte.

a) Tatsächliche Unterhaltszahlung im letzten Jahr vor dem Tod des Versicherten

Ein früherer Ehegatte kann bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des § 243 SGB VI eine Witwenrente/ Witwerrente verlangen, wenn ihm der verstorbene geschiedene Ehegatte im letzten Jahr vor seinem Tod tatsächlich Unterhalt von wirtschaftlichem Wert geleistet hat. Das letzte Jahr vor dem Tod eines Versicherten ist in Anwendung des § 26 SGB X in Verbindung mit §§ 187 bis 193 BGB auf den Tag genau zu bestimmen; es endet mit dem Todestag.

Beispiel:

Der Versicherte A ist am 5.2.2023 gestorben.

Lösung:

Das letzte Jahr vor dem Tod des Versicherten umfasst die Zeit vom 6.2.2022 bis zum 5.2.2023.

Für einen Anspruch auf Witwenrente/ Witwerrente nach § 243 SGB VI müsste der verstorbene Versicherte seinem geschiedenen Ehegatten nachweislich monatlich einen Unterhaltsbetrag von wirtschaftlichem Wert gezahlt haben. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist ein Unterhaltsbetrag von wirtschaftlichem Wert, wenn dieser mindestens einem Viertel des für den geschiedenen Ehegatten maßgebenden Regelbedarfs der Sozialhilfe (§ 28 SGB XII) entspricht. Bei einer tatsächlichen Unterhaltszahlung im letzten Jahr vor dem Tod des Versicherten ist es unerheblich, aus welchen Gründen der Versicherte seinem geschiedenen Ehegatten Unterhalt gezahlt hat. Es kann sich somit sowohl um eine freiwillige Unterhaltszahlung als auch um eine gesetzliche oder vertragliche Unterhaltsverpflichtung gehandelt haben.

Beispiel:

Der Versicherte Bernhard Bauer ist am 16.2.2023 gestorben.

Die Ehe des Versicherten mit seiner früheren Ehefrau Elisabeth Bauer, geb. am 15.6.1946, ist seit dem 15.3.1976 rechtskräftig geschieden.

Mit formlosem Schreiben vom 21.3.2023, eingegangen bei der DRV am 23.3.2023, beantragte Elisabeth Bauer die Bewilligung einer großen Witwenrente gem. § 243 Abs. 2 SGB VI aus der Versicherung ihres geschiedenen Ehegatten Bernhard Bauer. Dem Antrag liegen Kontoauszüge bei, nach denen der verstorbene Versicherte seiner geschiedenen Ehefrau seit dem 1.4.1976 Unterhalt in Höhe von 270,00 € (ab 1.1.2002) am 15. eines jeden Monats überwiesen hatte. Außerdem weist Frau Bauer durch eine Bescheinigung des Standesamtes Recklinghausen nach, dass sie seit der Scheidung vom Versicherten Bernhard Bauer weder wieder geheiratet noch eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet hat.

Nach dem vorliegenden Versicherungsverlauf weist der verstorbene Versicherte bis zu seinem Tod 280 Kalendermonate mit Beitragszeiten zur allgemeinen Rentenversicherung nach.

Der für die geschiedene Ehefrau maßgebende Regelbedarf der Sozialhilfe beträgt laut Bescheinigung des zuständigen Sozialamtes im Jahr 2023 502,00 €.

Lösung:

Die Ehe des Versicherten mit der Antragstellerin wurde vor dem 1.7.1977, nämlich am 15.3.1976 rechtskräftig geschieden. Der Versicherte ist am 16.2.2023 und somit nach dem 30.4.1942 gestorben; er erfüllt mit einer Beitragszeit von 280 Kalendermonaten die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren (§§ 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 51 Abs. 1, 122 Abs. 2 Satz 1 SGB VI). Außerdem hat die geschiedene Ehefrau, die bereits am 14.6.1991 ihr 45. Lebensjahr vollendet hatte (§ 26 SGB X i. V. m. §§ 187 Abs. 2, 188 Abs. 2 BGB), zu Lebzeiten des Versicherten weder wieder geheiratet noch eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet. Bei Vorliegen der unterhaltsrechtlichen Voraussetzungen gem. § 243 Abs. 2 Nr. 3 SGB VI könnte somit ein Anspruch auf große Witwenrente bestehen.

Der Versicherte ist am 16.2.2023 gestorben. Das letzte Jahr vor seinem Tod umfasst somit die Zeit vom 17.2.2022 bis zum 16.2.2023. In dieser Zeit hat der Versicherte seiner geschiedenen Ehefrau nachweislich einen monatlichen Unterhaltsbetrag in Höhe von 270,00 € überwiesen.

Dieser Betrag ist nach der Rechtsprechung des BSG auch von wirtschaftlichem Wert, weil er mindestens einem Viertel des Regelbedarfs der Sozialhilfe entspricht

(Regelbedarf der Sozialhilfe für das Jahr 2023 gemäß § 28 SGB XII = 502,00 €; hiervon ein Viertel = 125,50 €).

Die Voraussetzungen des § 243 Abs. 2 SGB VI liegen somit vor, so dass Elisabeth Bauer ab 1.4.2023 (§ 268 SGB VI – Ablauf des Antragsmonats –) Anspruch auf große Witwenrente aus der Versicherung ihres verstorbenen geschiedenen Ehegatten hat.

Wegen des Rentenbeginns wird auf die Ausführungen zu Abschnitt 2.4.1 verwiesen.

b) Unterhaltsanspruch nach den Vorschriften des Ehegesetzes

Nach dem bis zum 30.6.1977 geltenden Eherecht war die Verschuldensfrage für das Entstehen eines Unterhaltsanspruchs von entscheidender Bedeutung. So hatte z.B. der Ehegatte, der – laut Schuldspruch des erkennenden Gerichts – die alleinige oder überwiegende Schuld an der Scheidung getragen hatte, dem anderen Ehegatten grundsätzlich Unterhalt nach den Vorschriften des Ehegesetzes (1946) zu leisten. Ein solcher Unterhaltsanspruch setzte allerdings voraus, dass der unterhaltsberechtigten Ehegatte bedürftig im Sinne von § 58 Ehegesetz (1946) und der unterhaltspflichtige Ehegatte leistungsfähig im Sinne von § 59 Ehegesetz (1946) war.

Bedürftigkeit im Sinne des § 58 EheG liegt vor, wenn der unterhaltsberechtigten Ehegatte im Zeitpunkt des Todes des Versicherten mit seinen eigenen Einkünften nicht im Stande war, seinen angemessenen Unterhalt, der sich an den Lebensverhältnissen der Ehegatten im Zeitpunkt der Scheidung orientiert, zu bestreiten. Als angemessener Unterhalt ist in der Regel ein Betrag in Höhe von einem Drittel bis zu einem Viertel der Nettoeinkünfte der Ehegatten im Zeitpunkt der Scheidung anzusehen. Dieser Betrag ist zur Prüfung der unterhaltsrechtlichen Voraussetzungen für einen Anspruch auf Witwenrente/ Witwerrente an den früheren Ehegatten entsprechend der Steigerung der Lebenshaltungskosten auf den Todeszeitpunkt zu projizieren.

Der untere Grenzwert des angemessenen Unterhalts orientiert sich nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts am notwendigen Lebensunterhalt gem. § 27a Abs. 1 SGB XII, zu dem insbesondere die Aufwendungen für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie (ohne die auf Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile), Unterkunft und Heizung sowie die persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens gehören. Die Höhe des notwendigen Lebensunterhalts nach dem SGB XII ist bei dem für den geschiedenen Ehegatten zuständigen Sozialamt zu erfragen.

Leistungsfähigkeit im Sinne des § 59 EheG (1946) ist zu unterstellen, wenn der (verstorbene) Versicherte durch eine Unterhaltsleistung an den geschiedenen Ehegatten weder seinen eigenen angemessenen Unterhalt noch den seiner vorrangig unterhaltsberechtigten Angehörigen (z. B. seiner minderjährigen Kinder) gefährdet hätte.

Bedürftigkeit (§ 58 EheG) und Leistungsfähigkeit (§ 59 EheG) müssen im letzten wirtschaftlichen Dauerzustand vor dem Tod des Versicherten vorgelegen haben. Zur Vermeidung von Zufallsergebnissen sollte der letzte wirtschaftliche Dauerzustand etwa ein Jahr umfassen; er kann jedoch im Einzelfall auch kürzer sein (siehe hierzu Abschnitt 2.3.1). Ein Anspruch auf Witwenrente/ Witwerrente an vor dem 1.7.1977 geschiedene Ehegatten gem. § 243 SGB VI setzt außerdem voraus, dass der Unterhaltsanspruch nach den Vorschriften des Ehegesetzes, der entsprechend der Bedürftigkeit und der Leistungsfähigkeit bestanden hat, mindestens einem Viertel des Regelbedarfs der Sozialhilfe (§ 28 SGB XII) entspricht und somit von wirtschaftlichem Wert ist.

c) Unterhaltsanspruch aus sonstigen Gründen

Unterhaltsansprüche aus sonstigen Gründen können z.B. auf einem Ehevertrag oder einem ausländischen Scheidungsurteil beruhen. Eine Hinterbliebenenrente an den früheren Ehegatten eines Versicherten ist auf Grund eines Unterhaltsanspruchs aus sonstigen Gründen nur zu leisten, wenn dieser im letzten wirtschaftlichen Dauerzustand vor dem Tod des Versicherten noch Bestand hatte. War der Unterhaltsanspruch aus sonstigen Gründen beseitigungsfähig, weil der Versicherte z. B. durch Krankheit oder längere Arbeitslosigkeit nicht unterhaltsfähig gewesen ist, kann hieraus kein Anspruch auf Hinterbliebenenrente an den geschiedenen Ehegatten hergeleitet werden. Darüber hinaus musste auch der Unterhaltsanspruch aus sonstigen Gründen von wirtschaftlichem Wert gewesen sein, also mindestens einem Viertel des Regelbedarfs der Sozialhilfe (§ 28 SGB XII) entsprechen.

d) Fehlender Unterhaltsanspruch wegen der Einkommens- oder Vermögensverhältnisse der geschiedenen Ehegatten

§ 243 Abs. 3 SGB VI sieht erleichterte Anspruchsvoraussetzungen vor, wenn eine Unterhaltsverpflichtung nach den Vorschriften des Ehegesetzes (1946) wegen fehlender Leistungsfähigkeit (§ 59 EheG) des verstorbenen Versicherten nicht gegeben war oder nur deshalb nicht bestanden hatte, weil der frühere Ehegatte wegen der Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht bedürftig im Sinne von § 58 EheG gewesen ist (§ 243 Abs. 3 Nr. 1 SGB VI).

Die erleichterten Anspruchsvoraussetzungen des § 243 Abs. 3 SGB VI sind jedoch nur zu prüfen, wenn der frühere Ehegatte

- im Zeitpunkt der Scheidung ein eigenes Kind oder ein Kind des verstorbenen Versicherten zu erziehen
oder
- das 45. Lebensjahr vollendet hatte (§ 243 Abs. 3 Nr. 2 SGB VI)
und
- im Zeitpunkt des Rentenbeginns ein eigenes Kind oder ein Kind des verstorbenen Versicherten zu erziehen hat oder erwerbsgemindert (§ 43 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 SGB VI) ist oder vor dem 2.1.1961 geboren und berufsunfähig (§ 240 Abs. 2 SGB VI) ist oder am 31.12.2000 bereits berufsunfähig oder erwerbsunfähig war und dies seitdem ununterbrochen ist oder das 60. Lebensjahr vollendet hat (§ 243 Abs. 3 Nr. 3 SGB VI);

Beachte:

Bei Todesfällen nach dem 31.12.2011 wird die Altersgrenze von 60 Jahren nach der in § 243 Abs. 3 Satz 2 SGB VI abgedruckten Tabelle schrittweise auf das 62. Lebensjahr angehoben.

Außerdem darf keine anspruchsberechtigte Witwe (bzw. Witwer) und kein anspruchsberechtigter überlebender Lebenspartner vorhanden sein, zu deren Lasten die Bewilligung einer Witwenrente/ Witwerrente an den vor dem 1.7.1977 geschiedenen Ehegatten gehen würde.

ZUSAMMENFASSUNG

- Bei Witwerrenten ist die Übergangsregelung des § 303 SGB VI zu beachten, wenn die versicherte Ehefrau vor dem 1.1.1986 gestorben ist oder die Ehegatten bis zum 31.12.1988 eine wirksame Erklärung über die weitere Anwendung des bis zum 31.12.1985 geltenden Hinterbliebenenrentenrechts abgegeben haben. In diesen Fällen ist für den Anspruch auf Witwerrente neben den sonstigen Voraussetzungen des § 46 Abs. 1 und 2 SGB VI erforderlich, dass die verstorbene Versicherte im letzten wirtschaftlichen Dauerzustand vor ihrem Tod den Familienunterhalt überwiegend bestritten hat. Eine überwiegende Unterhaltsgewährung der Familie durch die verstorbene Versicherte liegt vor, wenn diese mit ihren Nettoeinkünften und dem ihr zuzurechnenden Wert für Haushaltsführung und ggf. Kinderbetreuung mehr als die Hälfte des gesamten Familienunterhalts (§ 1360a BGB) bestritten hatte.
- Bei Erfüllung der sonstigen Leistungsvoraussetzungen des § 46 Abs. 1 und 2 SGB VI wird eine Rente nach dem vorletzten Ehegatten (§ 46 Abs. 3 SGB VI) geleistet, wenn die letzte Ehe der Witwe/ des Witwers aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist. Der Auflösung oder Nichtigkeit einer erneuten Ehe entspricht gemäß § 46 Abs. 4 Satz 2 SGB VI die Aufhebung oder Auflösung einer (erneuten) Lebenspartnerschaft. Als Auflösungsgründe kommen neben dem Tod des letzten Ehegatten/ Lebenspartners die Scheidung, Nichtigkeit oder Aufhebung der letzten Ehe bzw. die Aufhebung der letzten Lebenspartnerschaft in Betracht. Die Auflösung der letzten Ehe/ Lebenspartnerschaft durch Tod des Ehegatten/ Lebenspartners kann durch Vorlage einer Sterbeurkunde oder bei Verschollenheit durch eine gerichtliche Todeserklärung oder ein Todesfeststellungsverfahren des Rentenversicherungsträgers nach § 49 SGB VI nachgewiesen bzw. glaubhaft gemacht werden. Bei Auflösung der Ehe durch Scheidung, Nichtigkeit oder Aufhebung ist der Nachweis durch Vorlage eines Scheidungsurteils, Nichtigkeitsurteils oder Aufhebungsurteils (mit Rechtskraftvermerk) zu erbringen. Die Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft auf Antrag eines oder beider Lebenspartner gem. § 15 LPartG ist ebenfalls durch Vorlage eines rechtskräftigen Urteils nachzuweisen.
- Die Rente nach dem vorletzten Ehegatten/ Lebenspartner ist wie eine kleine oder große Witwenrente/ Witwerrente zu berechnen. Hierbei ist die Besitzschutzregelung des § 88 Abs. 2 Satz 2 SGB VI zu beachten.
- Die infolge der Auflösung der letzten Ehe/ Lebenspartnerschaft erworbenen neuen Unterhalts-, Renten- oder Versorgungsansprüche sind gemäß § 90 Abs. 1 und 3 SGB VI in voller Höhe auf die Rente nach dem vorletzten Ehegatten/ Lebenspartner anzurechnen. Die Rente nach dem vorletzten Ehegatten/ Lebenspartner ist demnach immer nachrangig zu leisten.
- Witwen- und Witwerrenten können darüber hinaus auch an vor dem 1.7.1977 geschiedene Ehegatten geleistet werden (§ 243 SGB VI). Bei dieser Leistung müssen neben den sonstigen Voraussetzungen für eine kleine bzw. große Witwenrente/Witwerrente zusätzlich noch unterhaltsrechtliche Voraussetzungen erfüllt werden.
- Die unterhaltsrechtlichen Voraussetzungen für einen Anspruch auf Witwenrente/ Witwerrente gem. § 243 SGB VI sind erfüllt, wenn der verstorbene Versicherte seinem geschiedenen Ehegatten im letzten Jahr vor seinem Tod tatsächlich Unterhalt gezahlt hat oder im letzten wirtschaftlichen Dauerzustand vor seinem Tod nach den Vorschriften des Ehegesetzes (1946) oder aus sonstigen Gründen zur Unterhaltszahlung verpflichtet war.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

17. In welchen Fällen ist bei Prüfung eines Anspruchs auf Witwerrente die Übergangsregelung des § 303 SGB VI zu beachten?

18. Welche zusätzliche Voraussetzung ist bei Prüfung eines Witwerrentenanspruchs gemäß § 303 SGB VI zu erfüllen?

19. Nennen Sie die Voraussetzungen für die Leistung einer Rente nach dem vorletzten Ehegatten/ Lebenspartner!

20. In welcher Höhe ist eine Rente nach dem vorletzten Ehegatten/ Lebenspartner zu leisten?

21. Welche zusätzliche Voraussetzung muss für einen Anspruch auf Witwenrente/ Witwerrente an vor dem 1.7.1977 geschiedene Ehegatten vorliegen?

2.4 Beginn, Ende, Ausschluss, Einschränkungen von Witwenrente/ Witwerrente und Abfindung

LERNZIELE

- Sie können den Beginn einer Witwenrente/ Witwerrente bestimmen.
- Sie können die Rechtsvorschrift über den Rentenbeginn bei Leistung einer Witwenrente/ Witwerrente an vor dem 1.7.1977 geschiedene Ehegatten angeben.
- Sie können die Möglichkeiten darstellen, die zum Wegfall einer Witwenrente/ Witwerrente führen.
- Sie können die Ausschlussgründe für einen Anspruch auf Witwenrente/ Witwerrente nennen.
- Sie können die Fallgestaltungen benennen, in denen der Anspruch auf Witwenrente/ Witwerrente eingeschränkt ist.
- Sie können die Rechtsgrundlage nennen, in der die Rentenabfindung bei Wiederheirat von Witwen und Witvern geregelt ist.
- Sie können den Abfindungszeitraum bestimmen und die Höhe der Rentenabfindung berechnen.

2.4.1 Rentenbeginn

Der Beginn einer Witwenrente/ Witwerrente richtet sich grundsätzlich nach § 99 Abs. 2 SGB VI. Entgegen dem bis zum 31.12.1991 geltenden Recht hat die Antragstellung nun auch bei der erstmaligen Bewilligung einer Hinterbliebenenrente materiell-rechtliche Bedeutung.

HINWEIS

- § 99 Abs. 2 SGB VI ist auch bei Prüfung eines Anspruchs auf Witwenrente/ Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten/ Lebenspartner anzuwenden.

Eine Hinterbliebenenrente ist von dem Kalendermonat an zu leisten, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen für die Bewilligung der Rente erfüllt sind. Dies gilt allerdings nur, wenn an den Verstorbenen im Sterbemonat eine Rente zu leisten war. Außerdem ist zu beachten, dass eine Hinterbliebenenrente nicht für mehr als zwölf Kalendermonate vor dem Monat der Antragstellung geleistet wird (§ 99 Abs. 2 Sätze 1 und 3 SGB VI). Eine verspätete Antragstellung führt zu einem späteren Beginn der Rentenleistung (materiell-rechtlicher Leistungsausschluss). Die Frist von zwölf Kalendermonaten ist ausgehend vom Kalendermonat der Antragstellung rückwärts zu berechnen. Bei dem Zeitraum von zwölf Kalendermonaten handelt es sich somit nicht um eine Antragsfrist, die ggf. nach § 26 Abs. 3 SGB X zu verlängern wäre.

Beispiel:

An den verstorbenen Versicherten war im Sterbemonat eine Regelaltersrente gemäß § 235 SGB VI zu leisten.

Tod des Versicherten		1.4.2022
Antrag auf Witwenrente	a)	15.12.2022
	b)	18.11.2023

Lösung:

Rentenbeginn zu a):

Die Zwölf-Kalendermonatsfrist umfasst die Zeit vom 1.12.2021 bis zum 30.11.2022. Die Hinterbliebenenrente beginnt gemäß § 99 Abs. 2 Sätze 1 und 3 SGB VI am 1.5.2022, weil an den Versicherten im Sterbemonat (April 2022) eine Rente zu leisten war und der frühestmögliche Rentenbeginn (hier: 1.5.2022) nicht mehr als zwölf Kalendermonate vor dem Antragsmonat liegt.

Rentenbeginn zu b):

Die Zwölf-Kalendermonatsfrist umfasst die Zeit vom 1.11.2022 bis zum 31.10.2023. Die Hinterbliebenenrente beginnt gemäß § 99 Abs. 2 Satz 3 SGB VI am 1.11.2022, weil eine Hinterbliebenenrente nicht für mehr als zwölf Kalendermonate vor dem Antragsmonat geleistet wird.

Die Hinterbliebenenrente beginnt bereits mit dem Todestag des Versicherten, wenn an diesen im Sterbemonat keine Rente zu leisten war und der Antrag rechtzeitig gestellt worden ist (§ 99 Abs. 2 Sätze 2 und 3 SGB VI).

Beispiel:

An den Versicherten war im Sterbemonat keine Rente zu leisten.

Tod des Versicherten		2.9.2022
Antrag auf Witwenrente	a)	8.1.2023
	b)	15.12.2023

Lösung:

Rentenbeginn zu a):

Die Zwölf-Kalendermonatsfrist umfasst die Zeit vom 1.1.2022 bis zum 31.12.2022. Die Hinterbliebenenrente beginnt gemäß § 99 Abs. 2 Sätze 2 und 3 SGB VI am 2.9.2022, weil an den Versicherten im Sterbemonat keine Rente zu leisten war und der frühestmögliche Rentenbeginn (hier: 2.9.2022) nicht mehr als zwölf Kalendermonate vor dem Antragsmonat liegt.

Rentenbeginn zu b):

Die Zwölf-Kalendermonatsfrist umfasst die Zeit vom 1.12.2022 bis zum 30.11.2023. Die Hinterbliebenenrente beginnt gemäß § 99 Abs. 2 Satz 3 SGB VI am 1.12.2022, weil eine Hinterbliebenenrente nicht für mehr als zwölf Kalendermonate vor dem Antragsmonat geleistet wird.

BESONDERHEIT:

- Abweichend von den vorgenannten Regelungen über den Beginn von Hinterbliebenenrenten ist der Beginn von Witwen- und Witwerrenten an vor dem 1.7.1977 geschiedene Ehegatten (§ 243 SGB VI) in § 268 SGB VI geregelt. Hiernach beginnen diese Renten frühestens mit dem Ablauf des Antragsmonats.

Beispiel:

Tod des Versicherten 2.2.2023

Antrag auf Witwenrente
an vor dem 1.7.1977 geschiedene Ehegatten (§ 243 SGB VI) 11.7.2023

Die Leistungsvoraussetzungen des § 243 SGB VI liegen seit dem 2.2.2023 vor.

Lösung:

Die Witwenrente an den vor dem 1.7.1977 geschiedenen Ehegatten ist gemäß § 268 SGB VI erst nach Ablauf des Antragsmonats ab 1.8.2023 zu leisten.

Große Witwenrenten/ Witwerrenten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit werden grundsätzlich auf Zeit geleistet (§ 102 Abs. 2 Satz 1 SGB VI), es sei denn, es ist unwahrscheinlich, dass die Minderung der Erwerbsfähigkeit behoben werden kann (§ 102 Abs. 2 Satz 5 SGB VI). Die Behebung einer Erwerbsminderung ist hierbei als unwahrscheinlich anzusehen, wenn aus ärztlicher Sicht bei Betrachtung des bisherigen Krankheitsverlaufs nach medizinischen Erkenntnissen auch unter Berücksichtigung der noch vorhandenen therapeutischen Möglichkeiten, eine Besserung des Gesundheitszustands auszuschließen ist, durch die sich eine rentenrelevante Steigerung der qualitativen und/ oder der quantitativen Leistungsfähigkeit ergeben würde.

Befristete große Witwenrenten/ Witwerrenten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit werden nicht vor Beginn des siebten Kalendermonats nach dem Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit geleistet (§ 101 Abs. 2 SGB VI). Für die Bestimmung des Beginns der großen Witwenrente/ Witwerrente gem. § 101 Abs. 2 SGB VI ist ausschließlich der Zeitpunkt des Eintritts der Erwerbsminderung in der Person der Witwe/ des Witwers/ des überlebenden Lebenspartners maßgebend. Dies hat zur Folge, dass die große Witwenrente/ Witwerrente bereits vor Ablauf von sechs Kalendermonaten nach dem Tod eines Versicherten beginnen kann, wenn die zeitlich befristete Erwerbsminderung in der Person des hinterbliebenen Ehegatten oder des überlebenden Lebenspartners nachweislich vor dem Todeszeitpunkt eingetreten ist.

Beispiel:

Tod des Versicherten Alfred Ahlers, geb. am 3.8.1969 10.7.2023
Antrag auf Witwenrente (Antragstellerin = Elisabeth Ahlers) 10.8.2023

Nach der dem Antrag beigefügten Sterbeurkunde war der verstorbene Versicherte mit Frau Elisabeth Ahlers, geb. am 10.4.1981, verheiratet. Seit dem Tod des Versicherten hat Elisabeth Ahlers weder wieder geheiratet noch eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet. Frau Ahlers erzieht keine Kinder im Sinne des § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Sätze 2 und 3 SGB VI. Sie ist jedoch nach einem Gutachten des Sozialmedizinischen Dienstes Recklinghausen seit dem 15.2.2023 voll erwerbsgemindert im Sinne von § 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI. Dieser Gesundheitszustand wird voraussichtlich bis März 2025 vorliegen.

Der verstorbene Versicherte bezog zur Zeit seines Todes eine Rente wegen voller Erwerbsminderung gem. § 43 Abs. 2 SGB VI.

Lösung:

Nach der vorgelegten Sterbeurkunde war die Antragstellerin Elisabeth Ahlers mit dem verstorbenen Versicherten zur Zeit seines Todes rechtsgültig verheiratet; außerdem hat sie laut Sachverhalt weder wieder geheiratet noch eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet. Der Versicherte bezog bereits eine Rente, so dass die allgemeine Wartezeit gem. § 50 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB VI als erfüllt gilt. Frau Ahlers hat somit als Witwe des Versicherten ab 1.8.2023 (§ 99 Abs. 2 Satz 1 SGB VI) Anspruch auf kleine Witwenrente gem. § 46 Abs. 1 Satz 1 SGB VI. Dieser Anspruch besteht für längstens 24 Kalendermonate nach Ablauf des Kalendermonats, in dem der versicherte Ehegatte gestorben ist (§ 46 Abs. 1 Satz 2 SGB VI). Der Zeitraum von 24 Kalendermonaten umfasst im vorliegenden Beispiel die Zeit vom 1.8.2023 bis zum 31.7.2025.

Bei Vorliegen einer der in § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 SGB VI genannten Voraussetzungen könnte darüber hinaus ein Anspruch auf große Witwenrente gem. § 46 Abs. 2 SGB VI bestehen. Nach dem vorliegenden ärztlichen Gutachten ist die Witwe seit dem 15.2.2023 voll erwerbsgemindert, sodass die Voraussetzung des § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VI erfüllt ist. Da die Erwerbsminderung in der Person der Witwe voraussichtlich behoben werden kann und die große Witwenrente deshalb gem. § 102 Abs. 2 Satz 1 SGB VI zu befristen ist, beginnt diese bei rechtzeitiger Antragstellung frühestens mit dem Beginn des siebten Kalendermonats nach Eintritt der Erwerbsminderung (§ 101 Abs. 2 SGB VI).

Eintritt der Erwerbsminderung 15.2.2023
Beginn des siebten Kalendermonats 1.9.2023

Für den Zeitraum, in dem ein Anspruch auf große Witwenrente besteht, ist gem. § 89 Abs. 2 SGB VI eine kleine Witwenrente nicht zu leisten.

Die Witwe Elisabeth Ahlers hat somit folgende Ansprüche auf Hinterbliebenenrenten:

vom 1.8.2023 bis 31.8.2023 kleine Witwenrente gem. § 46 Abs. 1 SGB VI,
vom 1.9.2023 bis 31.3.2025 große Witwenrente gem. § 46 Abs. 2 SGB VI
vom 1.4.2025 bis 31.7.2025 kleine Witwenrente gem. § 46 Abs. 1 SGB VI.

Für die Zeit ab 1.4.2025 ist zu gegebener Zeit zu prüfen, ob ein Anspruch auf große Witwenrente gem. § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VI weiterhin besteht.

2.4.2 Rentenende

Voraussetzung für die Leistung einer Witwenrente/ Witwerrente ist unter anderem, dass die Witwe, der Witwer oder der überlebende Lebenspartner nicht wieder geheiratet bzw. keine (erneute) Lebenspartnerschaft begründet haben (§§ 46 Abs. 1, 2 und 4, 243 Abs. 1 bis 3 SGB VI). Im Falle einer Wiederheirat oder der Begründung einer (erneuten) Lebenspartnerschaft fällt die Witwenrente/ Witwerrente mit dem Beginn des Kalendermonats weg, der auf den Kalendermonat der Wiederheirat oder der Begründung der (erneuten) Lebenspartnerschaft folgt (§ 100 Abs. 3 Satz 1 SGB VI).

Beispiel 1:

Witwenrente/ Witwerrente wird geleistet seit dem	1.2.2007
Wiederheirat	9.1.2023

Lösung:

Ende der Rentenzahlung wegen Wiederheirat	
(§ 100 Abs. 3 Satz 1 SGB VI) zum	1.2.2023

Voraussetzung für einen Anspruch auf große Witwenrente/ Witwerrente vor Erreichen der Altersgrenze ist unter anderem die Erziehung eines eigenen Kindes oder eines Kindes des verstorbenen Versicherten (vgl. dazu Abschnitt 2.2). Bei Wegfall der Kindererziehung oder der Sorge für ein behindertes Kind (§ 46 Abs. 2 Satz 3 SGB VI) fällt die große Witwenrente/ Witwerrente mit dem Beginn des Kalendermonats weg, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Erziehung endet (§ 100 Abs. 3 Satz 1 SGB VI). Dies gilt jedoch nur, wenn die Witwe, der Witwer oder der überlebende Lebenspartner zwischenzeitlich weder die Altersgrenze erreicht haben, noch erwerbsgemindert geworden sind. Wird das jüngste Kind sein 18. Lebensjahr vollenden, bevor die Witwe/ der Witwer/ der überlebende Lebenspartner die für sie maßgebende Altersgrenze erreichen, ist die große Witwenrente/ Witwerrente gemäß § 102 Abs. 3 SGB VI auf das Ende des Kalendermonats zu befristen, in dem die Kindererziehung voraussichtlich endet. Nach Wegfall der großen Witwenrente/ Witwerrente ist von Amts wegen zu prüfen, ob die Voraussetzungen für einen Anspruch auf kleine Witwenrente/ Witwerrente gemäß § 46 Abs. 1 SGB VI vorliegen.

Beispiel 2:

Große Witwenrente
wegen Erziehung eines eigenen Kindes wird geleistet seit dem 1.12.2001
Vollendung des 18. Lebensjahres des jüngsten Kindes 10.4.2023

Die Witwe hat die Altersgrenze für einen Anspruch auf große Witwenrente noch nicht erreicht. Eine Minderung der Erwerbsfähigkeit im Sinne von § 43 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 SGB VI, § 240 Abs. 2 SGB VI liegt nicht vor.

Lösung:

Wegfall der großen Witwenrente zum 1.5.2023 (§ 100 Abs. 3 Satz 1 SGB VI). Ab 1.5.2023 ist die kleine Witwenrente nach § 46 Abs. 1 SGB VI zu leisten. Eine Beschränkung des Anspruchs auf kleine Witwenrente auf 24 Kalendermonate nach dem Todesmonat des Versicherten kommt im vorliegenden Fall nicht in Betracht, weil der Versicherte vor dem 1.1.2002 gestorben ist (§ 242a Abs. 1 Satz 1 SGB VI).

War eine große Witwenrente/ Witwerrente vor Erreichen der Altersgrenze zu leisten, weil in der Person der Witwe, des Witwers oder des überlebenden Lebenspartners eine Erwerbsminderung vorgelegen hatte und ist die Minderung der Erwerbsfähigkeit zu einem späteren Zeitpunkt weggefallen, endet die große Witwenrente/ Witwerrente ebenfalls mit dem Beginn des Folgemonats (§ 100 Abs. 3 Satz 1 SGB VI).

Beispiel 3:

Tod des Versicherten A, geb. am 3.3.1960 3.11.2018
Große Witwenrente wegen Vorliegens von
voller Erwerbsminderung wird geleistet seit dem 1.12.2018
Wegfall der Minderung der Erwerbsfähigkeit Januar 2023
Tag der Eheschließung 4.5.2001

Die am 3.8.1981 geborene Witwe hat die für sie maßgebende Altersgrenze von 45 Jahren und sieben Monaten für einen Anspruch auf große Witwenrente (§ 242a Abs. 5 SGB VI) noch nicht erreicht. Es liegt keine Kindererziehung im Sinne des § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI vor.

Lösung:

Wegfall der großen Witwenrente zum 1.2.2023 (§ 100 Abs. 3 Satz 1 SGB VI). Ab 1.2.2023 ist die kleine Witwenrente nach § 46 Abs. 1 SGB VI zu leisten, und zwar ohne die Beschränkung des Rentenanspruchs auf 24 Kalendermonate nach dem Todesmonat des Versicherten, weil der verstorbene Versicherte vor dem 2.1.1962 geboren ist und die Ehe mit der anspruchsberechtigten Witwe vor dem 1.1.2002 geschlossen wurde (§ 242a Abs. 1 Satz 2 SGB VI).

Soweit Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht werden, ohne dass zum Zeitpunkt der Bewilligung feststeht, wann die Leistungen enden, kann bestimmt werden, dass die große Witwenrente/ Witwerrente wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit mit dem Ablauf des Kalendermonats wegfällt, in dem die Leistungen zur Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben enden (§ 102 Abs. 2a SGB VI).

Eine Witwenrente/ Witwerrente endet außerdem mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der hinterbliebene Ehegatte/ Lebenspartner gestorben ist (§ 102 Abs. 5 SGB VI).

2.4.3 Rentenausschluss

Haben eine Witwe, ein Witwer oder ein überlebender Lebenspartner den Tod eines Versicherten vorsätzlich herbeigeführt (Tötung des Angehörigen), besteht kein Anspruch auf Witwenrente/ Witwerrente (§ 105 SGB VI). Bei der Prüfung, ob im Einzelfall eine vorsätzliche Tötung des Ehegatten oder Lebenspartners vorliegt, ist das Strafgerichtsurteil heranzuziehen.

2.4.4 Einschränkungen des Rentenanspruchs

a) Witwenrente/ Witwerrente bei kurzer Ehedauer bzw. kurzer Dauer einer eingetragenen Lebenspartnerschaft

Hinterbliebene Ehegatten haben nach § 46 Abs. 2a SGB VI keinen Anspruch auf Witwenrente/ Witwerrente, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Versicherten nicht mindestens ein Jahr angedauert hat, es sei denn, dass nach den besonderen Umständen des Einzelfalles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, dass der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat darin bestanden hatte, einen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung zu erwirken. Mit dieser Regelung sollen so genannte „Versorgungsehen“ im Rentenrecht ausgeschlossen werden.

Nach dem Wortlaut des § 46 Abs. 2a SGB VI wird eine Versorgungsehe regelmäßig unterstellt, wenn ein Ehegatte innerhalb eines Jahres nach der Eheschließung stirbt. Diese gesetzliche Vermutung kann allerdings widerlegt werden, wenn besondere Umstände vorliegen, die trotz der kurzen Dauer der Ehe nicht auf eine Versorgungsehe schließen lassen (z. B. bei Unfalltod eines versicherten Ehegatten).

§ 46 Abs. 2a SGB VI ist grundsätzlich auch anzuwenden, wenn eine bis zum 30.9.2017 begründete Lebenspartnerschaft nicht mindestens ein Jahr bestanden hat.

Nach der Übergangsregelung des § 242a Abs. 3 SGB VI findet die Ausschlussregelung zum Anspruch auf Witwenrente/ Witwerrente bei kurzer Ehedauer bzw. kurzer Dauer einer Lebenspartnerschaft keine Anwendung, wenn die Ehe bereits vor dem 1.1.2002 geschlossen bzw. die Lebenspartnerschaft vor diesem Zeitpunkt begründet worden ist.

b) Witwenrente/ Witwerrente bei Rentensplitting unter Ehegatten oder Lebenspartnern

Seit dem 1.1.2002 besteht für Ehegatten unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, an Stelle der traditionellen Versorgung (Versichertenrente und Hinterbliebenenrente bei Tod eines Ehegatten) ein Rentensplitting unter Ehegatten zu wählen (§ 120a SGB VI). Hierbei werden die in der so genannten „Splittingzeit“ erworbenen dynamischen Rentenanwartschaften unter den Ehegatten zum Aufbau von jeweils eigenständigen Rentenanwartschaften partnerschaftlich geteilt. Seit dem 1.1.2005 ist ein Rentensplitting gem. § 120e SGB VI auch unter Lebenspartnern zulässig, wenn diese eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet haben.

Ein Anspruch auf Witwenrente/ Witwerrente ist nach § 46 Abs. 2b SGB VI von dem Kalendermonat an ausgeschlossen, zu dessen Beginn ein Rentensplitting unter Ehegatten oder Lebenspartnern durchgeführt worden ist. Ein Rentensplitting ist gem. § 120a Abs. 9 SGB VI durchgeführt, wenn die hierzu ergangene Entscheidung des Rentenversicherungsträgers unanfechtbar geworden ist. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 47 Abs. 3 und 4 SGB VI könnte allerdings nach dem Tod eines Ehegatten oder Lebenspartners ein Anspruch auf Erziehungsrente bestehen. Insoweit wird auf die Ausführungen in Kapitel 3 verwiesen.

2.4.5 Rentenabfindung

Ein Anspruch auf Witwenrente/ Witwerrente besteht nach §§ 46 Abs. 1 und Abs. 2, 243 Abs. 1 bis Abs. 3 SGB VI nur, solange der Berechtigte nach dem Tod der Person, aus deren Versicherung die Hinterbliebenenrente zu leisten ist, nicht (wieder) geheiratet hat. Mit einer Wiederheirat entfällt der für einen Anspruch auf Witwen-/ Witwerrente erforderliche Witwen-/ Witwerstatus, so dass die Rentenzahlung gemäß § 100 Abs. 3 Satz 1 SGB VI zu Beginn des Folgemonats endet (vgl. hierzu Abschnitt 2.4.2). Auf Antrag des Berechtigten wird die Witwenrente/ Witwerrente bei der „ersten Wiederheirat“ mit dem 24-fachen Monatsbetrag abgefunden (§ 107 Abs. 1 Satz 1 SGB VI). Als erste Wiederheirat gilt hierbei auch die erste Heirat nach einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder eine (bis zum 30.9.2017 erfolgte) Wiederbegründung einer Lebenspartnerschaft (§ 107 Abs. 3 SGB VI).

Die Rentenabfindung ist keine Rentenvorauszahlung für 24 Kalendermonate, sondern eine einmalige Leistung, die als Ausgleich für den wegfallenden Hinterbliebenenrentenanspruch gewährt wird. Sie hat weder eine Unterhaltszuschussfunktion noch eine Unterhaltersatzfunktion.

Die Tatsache, dass die Abfindung grundsätzlich in Höhe des 24-fachen Monatsbetrags der Witwenrente/ Witwerrente geleistet wird, besagt nicht, dass dieser Betrag nur dann voll zur Auszahlung gelangt, wenn in den ersten 24 Kalendermonaten nach der ersten Wiederheirat tatsächlich kein Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente besteht. Die Rentenabfindung ist vielmehr auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn die neue Ehe/ Lebenspartnerschaft vor Ablauf von 24 Kalendermonaten wieder aufgelöst wird (zum Beispiel durch Tod des letzten Ehegatten/ Lebenspartners) und eine Witwenrente/ Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten (§ 46 Abs. 3 SGB VI) oder dem vorletzten Lebenspartner (§ 46 Abs. 3 und 4 SGB VI) zu leisten ist. In diesen Fällen wird nach § 90 Abs. 2 SGB VI allerdings von der erneut zu leistenden Hinterbliebenenrente (Rente nach dem vorletzten Ehegatten/ Lebenspartner) ein Teil der Rentenabfindung einbehalten (vgl. auch Studententext Nr. 22 "Zusammentreffen von Renten und Einkommen", Abschnitt 4.2).

Eine Rentenabfindung ist auf Antrag zu leisten, da gemäß § 18 Satz 2 Nr. 2 SGB X i.V.m. § 115 Abs. 1 Satz 1 SGB VI das Verwaltungsverfahren grundsätzlich mit der Antragstellung beginnt. Der Antrag ist an keine besondere Form gebunden (§ 9 SGB X); er kann schriftlich, mündlich oder zur Niederschrift gestellt werden. Wegen der Antragstellung wird im Übrigen auf den Studientext Nr. 15 "Rentenantragsverfahren" verwiesen.

Die Witwenrente/ Witwerrente wird grundsätzlich mit dem 24fachen Monatsbetrag abgefunden (§ 107 Abs. 1 Satz 1 SGB VI). Dieser Monatsbetrag ist im Regelfall der Durchschnittsbetrag, der in den letzten zwölf Kalendermonaten als Witwenrente/ Witwerrente geleistet wurde (§ 107 Abs. 2 Satz 1 SGB VI). Bei der Zusammenstellung der Rentenzahlbeträge der letzten zwölf Kalendermonate ist von den monatlichen Rentenbeträgen nach Anwendung sämtlicher Anrechnungsvorschriften (§§ 93, 97 SGB VI) und gegebenenfalls nach der Aufteilung der Witwenrente/ Witwerrente gemäß § 91 SGB VI, aber vor Abzug der Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner und zur Pflegeversicherung auszugehen. Steigerungsbeträge der Höherversicherung sind mit in die Berechnung der Abfindung einzubeziehen (§ 269 Abs. 4 SGB VI).

Beispiel 1:

Wiederheirat	10.3.2023
Ende der Rentenzahlung (§ 100 Abs. 3 Satz 1 SGB VI) zum	1.4.2023

Große Witwenrente wurde nach Durchführung der Einkommensanrechnung gem. § 97 SGB VI und vor Abzug der Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner und zur Pflegeversicherung in folgender Höhe gezahlt:

vom 1.7.2021 bis 30.6.2022	850,00 € mtl.
vom 1.7.2022 bis 30.11.2022	862,00 € mtl.
vom 1.12.2022 bis 31.3.2023	908,50 € mtl.

Lösung:

Die letzten zwölf Kalendermonate (KM) vor dem Wegfall der Rente wegen Wiederheirat umfassen die Zeit vom 1.4.2022 bis zum 31.3.2023. In diesem Zeitraum wurde die Witwenrente in folgender Höhe gezahlt:

1.4.2022 bis 30.6.2022 = 3 KM x 850,00 €	= 2.550,00 €
1.7.2022 bis 30.11.2022 = 5 KM x 862,00 €	= 4.310,00 €
1.12.2022 bis 31.3.2023 = 4 KM x 908,50 €	= <u>3.634,00 €</u>
Rentenzahlbeträge	insgesamt <u>10.494,00 €</u>

Der monatliche Durchschnittsbetrag der Witwenrente betrug somit in den letzten zwölf Kalendermonaten vor dem Wegfall der Rente wegen Wiederheirat (10.494,00 € : 12) 874,50 €.

Rentenabfindung: 874,50 € x 24	= 20.988,00 €
--------------------------------	---------------

Soweit die erste Wiederheirat vor Ablauf des 15. Kalendermonats nach dem Tod des Versicherten erfolgt, ist der Monatsbetrag für die Berechnung der Höhe der Rentenabfindung aus den Rentenbeträgen zu ermitteln, die sich nach Ablauf des dritten Kalendermonats nach dem Sterbemonat ergeben (§ 107 Abs. 2 Satz 2 SGB VI). Mit dieser Regelung wird ausgeschlossen, dass sich die in den ersten drei Kalendermonaten nach dem Todesmonat (sog. Sterbevierteljahr gem. § 67 Nr. 5 und 6 SGB VI) zu leistenden erhöhten Rentenzahlbeträge auf die Höhe der Rentenabfindung auswirken.

Beispiel 2:

Tod der versicherten Ehefrau	3.9.2021
Große Witwerrente wird geleistet ab	3.9.2021
Wiederheirat	2.11.2022

Große Witwerrente wurde nach Durchführung der Einkommensanrechnung gem. § 97 SGB VI und vor Abzug der Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner und zur Pflegeversicherung in folgender Höhe gezahlt:

vom 3.9.2021 bis 31.12.2021	985,33 € mtl.
vom 1.1.2022 bis 30.6.2022	411,20 € mtl.
vom 1.7.2022 bis 30.11.2022	421,39 € mtl.

Wegfall der Witwerrente wegen Wiederheirat zum 1.12.2022.

Lösung:

Der Witwer hat vor Ablauf des 15. Kalendermonats nach dem Tod seiner versicherten Ehefrau (15-Kalendermonatsfrist = vom 1.10.2021 bis zum 31.12.2022) wiedergeheiratet. Der für die Berechnung der Rentenabfindung maßgebende Monatsbetrag der Rente ergibt sich gemäß § 107 Abs. 2 Satz 2 SGB VI aus dem monatlichen Durchschnittsbetrag der Witwerrente nach Ablauf der ersten drei Kalendermonate (KM) nach dem Sterbemonat, also nach dem 31.12.2021.

In der Zeit vom 1.1.2022 bis zum 30.11.2022 wurden an den Witwer folgende Bruttorentenbeträge gezahlt:

1.1.2022 bis 30.6.2022	= 6 KM x 411,20 €	= 2.467,20 €
1.7.2022 bis 30.11.2022	= 5 KM x 421,39 €	= <u>2.106,95 €</u>
Rentenzahlbeträge insgesamt		4.574,15 €

Im Monatsdurchschnitt wurden somit (4.574,15 € : 11) 415,83 € gezahlt.

Rentenabfindung: 415,83 € x 24	= 9.979,92 €
--------------------------------	--------------

Bei Wiederheirat des hinterbliebenen Ehegatten/ Lebenspartners vor Ablauf des dritten Kalendermonats nach dem Sterbemonat des Versicherten ist der Monatsbetrag der Rente für die Berechnung der Rentenabfindung maßgebend, der für den vierten Kalendermonat zu leisten gewesen wäre (§ 107 Abs. 2 Satz 3 SGB VI).

Beispiel 3:

Tod des versicherten Ehemannes	10.10.2022
Große Witwenrente wird geleistet ab	10.10.2022
Höhe der mtl. großen Witwenrente vor Abzug der Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner und zur Pflegeversicherung: ab 10.10.2022	760,00 €
Wiederheirat der Witwe	4.1.2023
Wegfall der Witwenrente wegen Wiederheirat zum	1.2.2023
Die große Witwenrente hätte ab 1.2.2023 betragen.	456,00 €

Lösung:

Die Witwe hat vor Ablauf des dritten Kalendermonats nach dem Todesmonat des Versicherten (Dreikalenmonatsfrist = vom 1.11.2022 bis 31.1.2023) wieder geheiratet. Maßgebend für die Berechnung der Rentenabfindung ist der Monatsbetrag der Witwenrente, der für den vierten Kalendermonat nach dem Todesmonat zu leisten gewesen wäre (§ 107 Abs. 2 SGB VI). Im Februar 2023 wäre eine große Witwenrente in Höhe von 456,00 € zur Auszahlung gelangt, wenn die Witwe nicht wieder geheiratet hätte.

Rentenabfindung: 456,00 € x 24 = 10.944,00 €

Sind weitere Berechtigte (zum Beispiel frühere Ehegatten im Sinne des § 243 SGB VI) vorhanden, wird bis zum Ablauf des 24. Kalendermonats nach der ersten Wiederheirat unterstellt, dass ein Anspruch auf Witwenrente/ Witwerrente besteht (§ 107 Abs. 1 Satz 2 SGB VI). Die Aufteilung der Witwenrenten/ Witwerrenten auf mehrere Berechtigte nach § 91 SGB VI ist also noch bis zum Ablauf des 24. Kalendermonats nach der ersten Wiederheirat vorzunehmen. Wegen der Anwendung des § 91 SGB VI wird im Übrigen auf den Studententext Nr. 22 "Zusammentreffen von Renten und Einkommen", Kapitel 5, verwiesen.

Bei Auflösung der neuen Ehe/ Lebenspartnerschaft ist gegebenenfalls eine Witwenrente/ Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten/ Lebenspartner gemäß § 46 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 SGB VI zu leisten. Hierzu wird auf Abschnitt 2.3.2 verwiesen. Besteht ein Anspruch auf Witwenrente/ Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten/ Lebenspartner vor Ablauf von 24 Kalendermonaten nach der ersten Wiederheirat, ist die Rentenabfindung gem. § 90 Abs. 2 Satz 1 SGB VI in angemessenen monatlichen Teilbeträgen von der Rente nach dem vorletzten Ehegatten/ Lebenspartner einzubehalten. Zur Prüfung, ob eine Rückzahlungsverpflichtung nach § 90 Abs. 2 SGB VI besteht, ist ein Abfindungszeitraum zu bilden, der mit dem Kalendermonat nach der ersten Wiederheirat beginnt und grundsätzlich 24 Kalendermonate später endet.

Beispiel:

Wiederheirat	10.1.2023
Abfindungszeitraum	1.2.2023 bis 31.1.2025

Soweit ein Anspruch auf kleine Witwenrente/ Witwerrente gem. § 46 Abs. 1 Satz 2 SGB VI längstens für 24 Kalendermonate nach dem Todesmonat eines Versicherten besteht (siehe auch Ausführungen zu Kapitel 2.1), mindert sich das 24-fache des abzufindenden Monatsbetrags der Rente um die Anzahl der Kalendermonate, für die bereits eine kleine Witwenrente/ Witwerrente geleistet worden ist (§ 107 Abs. 1 Satz 3 SGB VI). Entsprechend mindert sich auch der Abfindungszeitraum (§ 107 Abs. 1 Satz 4 SGB VI).

Beispiel:

Tod des am 15.3.1970 geborenen versicherten Ehemannes	10.1.2023
Beginn der kleinen Witwenrente	1.2.2023
Der Rentenanspruch ist gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 SGB VI auf die Zeit vom 1.2.2023 bis zum 31.1.2025 (= 24 KM) beschränkt.	
Wiederheirat der am 18.3.1978 geborenen Witwe	15.6.2023
Wegfall der kleinen Witwenrente aufgrund der Wiederheirat zum	1.7.2023

Lösung:

Das 24-fache des abzufindenden Monatsbetrags der Rente mindert sich bei kleinen Witwenrenten/ Witwerrenten um die Anzahl an Kalendermonaten, für die eine kleine Witwenrente/ Witwerrente geleistet worden ist (§ 107 Abs. 1 Satz 3 SGB VI).

Im vorliegenden Beispiel war eine kleine Witwenrente bereits für die Zeit vom 1.2.2023 bis zum 30.6.2023 (= 5 KM) zu leisten. Ein Anspruch auf Rentenabfindung besteht deshalb nur in Höhe des 19-fachen Monatsbetrags der Rente (§ 107 Abs. 1 Satz 3 SGB VI). Der Abfindungszeitraum mindert sich gem. § 107 Abs. 1 Satz 4 SGB VI entsprechend. Er umfasst somit die Zeit vom 1.7.2023 bis zum 31.1.2025 (= 19 KM).

Für andere Witwenrenten/ Witwerrenten, die aus der Versicherung des Verstorbenen zu leisten sind (z. B. an frühere Ehegatten im Sinne von § 243 SGB VI), mindern sich die Kalendermonate, für die ein Anspruch auf Witwenrente/ Witwerrente unterstellt wird, entsprechend (§ 107 Abs. 1 Satz 2 und 4 SGB VI).

Hinweis:

Die Rentenabfindung bei erster Wiederheirat von Witwen und Witvern erfolgt ohne Anrechnung der Kalendermonate, in denen eine kleine Witwenrente/ Witwerrente bereits geleistet worden ist, wenn der Anspruch aufgrund der Übergangsregelung des § 242a Abs. 1 SGB VI ohne die Beschränkung auf 24 Kalendermonate besteht (§ 269b SGB VI). Insoweit wird auf die Ausführungen zu Kapitel 2.1. verwiesen.

ZUSAMMENFASSUNG

- Witwenrente/ Witwerrente wird grundsätzlich von dem Kalendermonat an geleistet, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen für die Rente erfüllt sind. Sie wird bereits vom Todestag an geleistet, wenn an den Versicherten im Sterbemonat keine Rente zu leisten war (§ 99 Abs. 2 Sätze 1 und 2 SGB VI). Zu beachten bleibt jedoch, dass Hinterbliebenenrenten nicht für mehr als zwölf Kalendermonate vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden (§ 99 Abs. 2 Satz 3 SGB VI). Die Antragstellung hat demnach eine materiell-rechtliche Bedeutung.
- Für Witwenrenten/ Witwerrenten an vor dem 1.7.1977 geschiedene Ehegatten ist abweichend von § 99 Abs. 2 SGB VI geregelt, dass diese Leistungen frühestens mit dem Ablauf des Antragsmonats beginnen (§ 268 SGB VI).
- Witwenrenten/ Witwerrenten fallen weg, wenn die für diese Renten maßgeblichen Anspruchsvoraussetzungen entfallen. Dies ist der Fall bei Wiederheirat des Berechtigten, bei erster Heirat nach einer Lebenspartnerschaft, bei Wegfall der Voraussetzungen für eine große Witwenrente/ Witwerrente (Kindererziehung, Erwerbsminderung) und bei Tod der Witwe/ des Witwers/ des hinterbliebenen Lebenspartners (§§ 100 Abs. 3 Satz 1, 102 Abs. 5 SGB VI).
- Darüber hinaus ist eine Rente an die Witwe, den Witwer oder an den überlebenden Lebenspartner nicht zu leisten, wenn der hinterbliebene Ehegatte/ Lebenspartner den Tod des Versicherten vorsätzlich herbeigeführt hat (§ 105 SGB VI).
- Ein Anspruch auf Witwenrente/ Witwerrente ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn die Ehe/ Lebenspartnerschaft mit dem verstorbenen Versicherten nicht mindestens ein Jahr andauert hat, es sei denn, dass nach den besonderen Umständen des Einzelfalles die Annahme einer so genannten „Versorgungsehe“ oder einer „Versorgungslebenspartnerschaft“ nicht gerechtfertigt ist (§ 46 Abs. 2a SGB VI). Außerdem ist § 46 Abs. 2a SGB VI nicht anzuwenden, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Versicherten bereits vor dem 1.1.2002 geschlossen oder die Lebenspartnerschaft bereits vor diesem Zeitpunkt begründet worden ist (§ 242a Abs. 3 SGB VI).
- Witwenrente/ Witwerrente ist darüber hinaus von dem Kalendermonat an nicht zu leisten, zu dessen Beginn ein Rentensplitting unter Ehegatten oder Lebenspartnern durchgeführt worden ist (§ 46 Abs. 2b SGBVI, § 120a Abs. 9 SGBVI).
- Bei der ersten Wiederheirat ist an die Witwe/ den Witwer auf Antrag eine Rentenabfindung grundsätzlich in Höhe des 24fachen Monatsbetrags der Hinterbliebenenrente zu leisten (§ 107 Abs. 1 Satz 1 SGB VI). Als erste Wiederheirat gilt gemäß § 107 Abs. 3 SGB VI auch die erste Heirat nach einer Lebenspartnerschaft sowie eine bis zum 30.9.2017 erfolgte erste Begründung oder Wiederbegründung einer Lebenspartnerschaft. Bei Wiederheirat nach Ablauf des 15. Kalendermonats nach dem Tod eines Versicherten ist als Monatsbetrag im Sinne von § 107 Abs. 1 Satz 1 SGB VI der Durchschnittsbetrag zu Grunde zu legen, der in den letzten zwölf Kalendermonaten als Witwenrente/ Witwerrente gezahlt worden ist (§ 107 Abs. 2 Satz 1 SGB VI). Erfolgte die erste Wiederheirat dagegen vor Ablauf des 15. Kalendermonats nach dem Tod des Versicherten, ist der Monatsbetrag aus dem Durchschnittsbetrag der Witwenrente/ Witwerrente zu ermitteln, der sich nach Ablauf des dritten auf den Sterbemonat folgenden Kalendermonats ergibt (§ 107 Abs. 2 Satz 2 SGB VI). Bei erster Wiederheirat vor Ablauf des dritten Kalendermonats nach dem Todesmonat ist als Monatsbetrag der Rentenzahlbetrag zu Grunde zu legen, der für den vierten Kalendermonat zu leisten gewesen wäre (§ 107 Abs. 2 Satz 3 SGB VI).

Hierbei ist von den Rentenzahlbeträgen nach Anwendung der Anrechnungsvorschriften gemäß §§ 93, 97 SGB VI sowie vor Abzug der Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner und zur Pflegeversicherung auszugehen.

- Mit der Rentenabfindung wird ein Abfindungszeitraum ausgelöst, der mit dem Kalendermonat nach der ersten Wiederheirat der Witwe/ des Witwers beginnt und grundsätzlich 24 Kalendermonate später endet.
- Bei kleinen Witwenrenten/ Witwerrenten, für die der Anspruch gem. § 46 Abs. 1 Satz 2 SGB VI auf 24 Kalendermonate nach dem Todesmonat des Versicherten begrenzt ist, mindert sich der Abfindungsbetrag um die Anzahl der Kalendermonate, für die eine kleine Witwenrente/ Witwerrente bereits geleistet worden ist (§ 107 Abs. 1 Satz 3 SGB VI). Insoweit verringern sich auch die Kalendermonate des Abfindungszeitraums (§ 107 Abs. 1 Satz 4 SGB VI).

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

22. Wann beginnt im folgenden Sachverhalt die Witwenrente/ Witwerrente?

Tod des Versicherten		10.4.2022
Antragstellung	a)	31.3.2023
	b)	10.10.2023

An den Versicherten war im Sterbemonat keine Rente zu leisten.

23. Welche Rechtsvorschrift regelt den Rentenbeginn für eine Witwenrente/ Witwerrente an vor dem 1.7.1977 geschiedene Ehegatten?

24. Nennen Sie die Wegfallgründe für einen Anspruch auf Witwenrente/ Witwerrente!

25. In welchen Fällen ist der Anspruch auf Leistung einer Witwenrente/ Witwerrente ausgeschlossen?

26. In welchen Fällen sind Einschränkungen hinsichtlich des Anspruchs auf Witwenrente/ Witwerrente zu beachten?

27. Welche Rechtsvorschrift regelt die Leistung einer Rentenabfindung aus der gesetzlichen Rentenversicherung bei erster Wiederheirat nach dem Tod der Person, aus deren Versicherung eine Witwenrente/ Witwerrente zu leisten ist?

28. Sachverhalt:

Tod des versicherten Ehemannes:	17.1.2023
Wiederheirat	20.6.2023
Wegfall der Witwenrente wegen Wiederheirat	1.7.2023

Höhe der Witwenrente vor Abzug der Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner und zur Pflegeversicherung:

vom 1.2.2023 bis 30.4.2023	1.010,25 € mtl.
vom 1.5.2023 bis 31.5.2023 (kleine Witwenrente)	252,56 € mtl.
vom 1.6.2023 bis 30.6.2023 (große Witwenrente)	606,15 € mtl.

- a) Ermitteln Sie bitte die Höhe der zu leistenden Rentenabfindung!
 b) Bestimmen Sie den Abfindungszeitraum!

3. Erziehungsrente

LERNZIELE

- Sie können die Erziehungsrente und den Grund für die Einführung dieser Rentenleistung erläutern.
- Sie können die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuerkennung einer Erziehungsrente aufzählen.
- Sie können die einzelnen Anspruchsvoraussetzungen erläutern.
- Sie können die für den Rentenbeginn und den Wegfall der Erziehungsrente maßgeblichen Rechtsvorschriften anführen.

3.1 Vorbemerkung

Sofern eine Ehe nach dem ab 1.7.1977 geltenden Eherecht geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben ist, findet in der Regel ein Versorgungsausgleich in der gesetzlichen Rentenversicherung statt. Dies gilt seit dem 1.1.2005 auch bei Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Wegen der Durchführung des Versorgungsausgleichs wird auf den Studientext Nr. 23 verwiesen. Der Versorgungsausgleich bewirkt, dass die in der Ehezeit oder der Lebenspartnerschaftszeit erworbenen Rentenansprüche je zur Hälfte auf die geschiedenen Ehegatten/ Lebenspartner aufgeteilt werden. Dies hat zur Folge, dass jeder Ehepartner nach Auflösung der Ehe sowie jeder Lebenspartner nach Aufhebung der Lebenspartnerschaft eigene Rentenansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung besitzt, die ihn im Falle der Minderung seiner Erwerbsfähigkeit oder im Alter finanziell absichern. Voraussetzung für die Leistung einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ist also das Eintreten des Leistungsfalles (zum Beispiel: Erwerbsminderung, Alter) in der Person des jeweiligen Versicherten.

Die Erziehungsrente wurde als Leistung der gesetzlichen Rentenversicherung wegen der Einführung des Versorgungsausgleichs ebenfalls mit dem Inkrafttreten des Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts (1. EheRG) am 1.7.1977 eingeführt. Diese Rente wegen Todes wird Versicherten nach dem Tod des geschiedenen Ehegatten/ früheren Lebenspartners für die Zeit der Erziehung mindestens eines eigenen Kindes, eines Kindes des geschiedenen Ehegatten oder des früheren Lebenspartners bewilligt, wenn auch die sonstigen Leistungsvoraussetzungen des § 47 SGB VI vorliegen.

Mit der Erziehungsrente sollen Unterhaltsansprüche ausgeglichen werden, die aufgrund von Kindererziehung nach der Scheidung einer Ehe oder der Aufhebung einer Lebenspartnerschaft tatsächlich oder fiktiv bestanden haben und durch den Tod des früheren Ehegatten/ Lebenspartners entfallen sind. Bei der Berechnung der Erziehungsrente sind jedoch nur die vom Versicherten selbst erworbenen Rentenansprüche und die aus dem Versorgungsausgleich übertragenen oder begründeten Rentenansprüche zu berücksichtigen.

Einkommen von Berechtigten, das mit einer Erziehungsrente zusammentrifft, wird hierauf nach Maßgabe der in § 97 SGB VI genannten Voraussetzungen angerechnet (vergleiche dazu den Studientext Nr. 22 "Zusammentreffen von Renten und Einkommen").

Ein Anspruch auf Erziehungsrente besteht bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 47 Abs. 3 SGB VI auch für verwitwete Ehegatten und überlebende Lebenspartner (§ 47 Abs. 4 SGB VI), für die ein Rentensplitting unter Ehegatten oder Lebenspartnern (§§ 120a, 120e SGB VI) durchgeführt worden ist.

3.2 Anspruchsvoraussetzungen

Die Erziehungsrente wird nach § 47 Abs. 1, 2 und 4 SGB VI bei Vorliegen der folgenden Anspruchsvoraussetzungen zuerkannt:

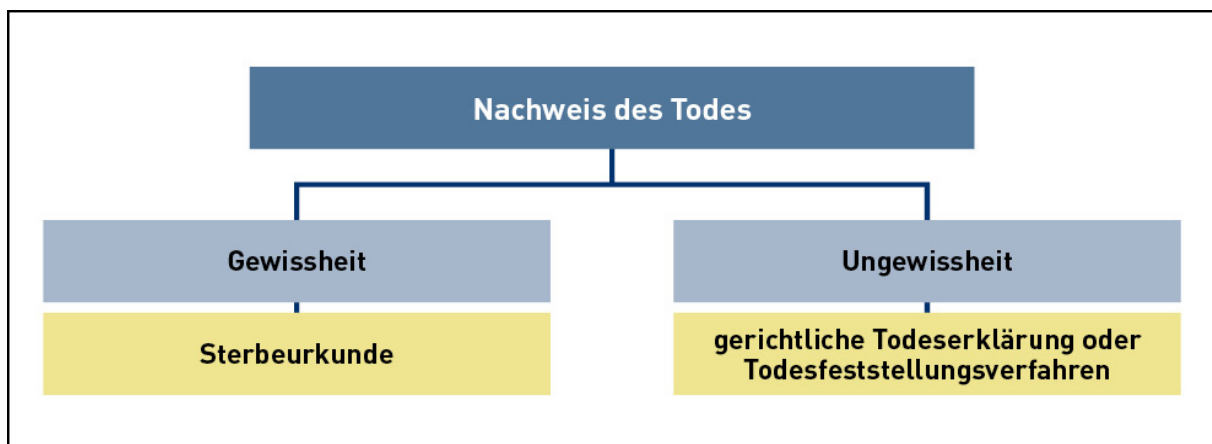
- a) Tod des geschiedenen Ehegatten/ früheren Lebenspartners,
- b) Kindererziehung,
- c) keine Wiederheirat/ Heirat nach einer Lebenspartnerschaft bzw. keine (erneute) Begründung einer Lebenspartnerschaft,
- d) Erfüllung der allgemeinen Wartezeit,
- e) Scheidung, Nichtigkeit oder Aufhebung der Ehe nach dem 30.6.1977 oder Aufhebung der Lebenspartnerschaft,
- f) Nichterreichen der Regelaltersgrenze.

Zu a): Tod des geschiedenen Ehegatten oder des früheren Lebenspartners

Obwohl es sich bei der Erziehungsrente um eine Versichertenrente handelt, löst der Tod des geschiedenen Ehegatten/ früheren Lebenspartners wegen des damit verbundenen tatsächlichen oder unterstellten Unterhaltsverlustes einen Anspruch auf Erziehungsrente aus. Der Tod des geschiedenen Ehegatten/ früheren Lebenspartners ist vom Versicherten grundsätzlich durch die Vorlage einer Sterbeurkunde nachzuweisen.

Bei Verschollenheit des geschiedenen Ehegatten/ früheren Lebenspartners kann dessen Tod auch durch eine gerichtliche Todeserklärung glaubhaft gemacht werden. Darüber hinaus besteht wegen der langen Fristen, die bei einem Todeserklärungsverfahren unter Umständen zu beachten sind, auch die Möglichkeit der Durchführung eines Todesfeststellungsverfahrens durch den Rentenversicherungsträger (§ 49 SGB VI).

Abbildung 13: Nachweis des Todes



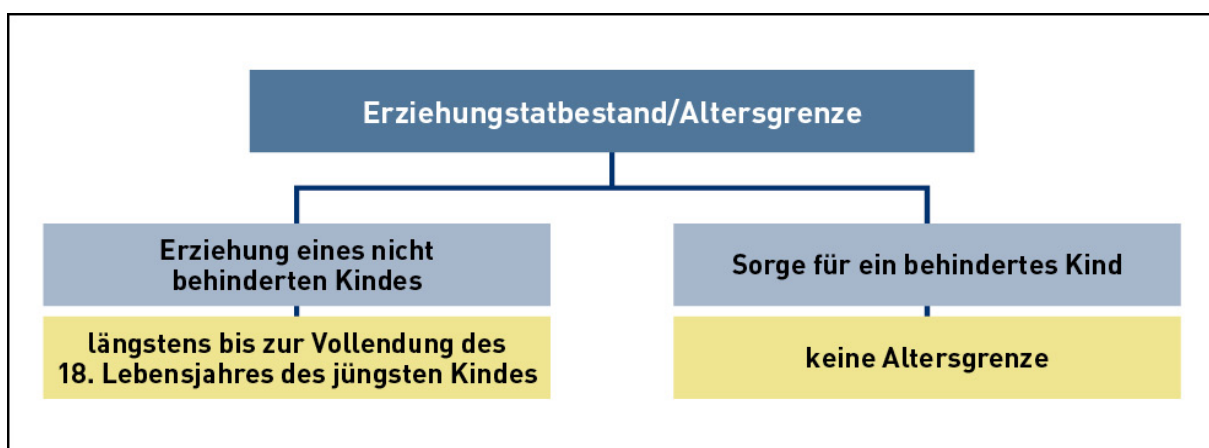
Im Übrigen wird diesbezüglich auf Abschnitt 2.1 Buchstabe a) verwiesen.

Zu b): Kindererziehung

Die Leistung einer Erziehungsrente setzt voraus, dass der Versicherte mindestens ein eigenes Kind, ein Kind des verstorbenen geschiedenen Ehegatten oder des verstorbenen früheren Lebenspartners erzieht (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI). Der Erziehung steht die Sorge für ein in häuslicher Gemeinschaft lebendes eigenes Kind, für ein Kind des verstorbenen geschiedenen Ehegatten/ früheren Lebenspartners, das wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten, gleich (§§ 47 Abs. 1 Nr. 2, 46 Abs. 2 Satz 3 SGB VI).

Während der Erziehungstatbestand spätestens mit der Vollendung des 18. Lebensjahres des jüngsten Kindes endet, ist bei der Sorge für ein behindertes Kind keine Altersgrenze zu beachten.

Abbildung 14: Erziehungstatbestand/ Altersgrenze



Die Erziehung oder Sorge für folgende Kinder kann einen Anspruch auf Erziehungsrente auslösen:

- eigene Kinder des Versicherten (leibliche Kinder oder Adoptivkinder),
- Kinder des geschiedenen Ehegatten oder des früheren Lebenspartners (leibliche Kinder oder Adoptivkinder),
- Stief- und Pflegekinder, die in den Haushalt des Versicherten aufgenommen sind,
- Enkel und Geschwister, die in den Haushalt des Versicherten aufgenommen sind oder von ihm überwiegend unterhalten werden.

Zu c): Keine Wiederheirat/ Heirat nach einer Lebenspartnerschaft bzw. keine (erneute) Begründung einer Lebenspartnerschaft

Ein Anspruch auf Erziehungsrente setzt darüber hinaus gem. § 47 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 SGB VI voraus, dass der Versicherte weder (wieder) geheiratet noch eine (erneute) Lebenspartnerschaft begründet hat. Diese Anspruchsvoraussetzung ist erfüllt, wenn der Berechtigte seit der Auflösung der Ehe/ Lebenspartnerschaft ununterbrochen unverheiratet gewesen ist und keine (erneute) Lebenspartnerschaft begründet hat. War ein Versicherter im Einzelfall mehrmals verheiratet, so kann nur der Tod des letzten (geschiedenen) Ehegatten einen Anspruch auf Erziehungsrente auslösen. Dies gilt auch, wenn eine Lebenspartnerschaft mehrmals begründet worden ist oder sowohl eine Eheschließung erfolgt als auch eine Lebenspartnerschaft begründet wurde.

Zu d): Erfüllung der allgemeinen Wartezeit

Ein Anspruch auf Erziehungsrente setzt die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit durch den Versicherten voraus (§ 47 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI). Die allgemeine Wartezeit umfasst fünf Jahre (§ 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI). Auf die Wartezeit sind die bis zum Tod des geschiedenen Ehegatten/ früheren Lebenspartners zurückgelegten Beitrags- und Ersatzzeiten (§ 51 Abs. 1 und 4 SGB VI) anzurechnen. Darüber hinaus könnten sich noch zusätzliche Wartezeitmonate ergeben, wenn für einen Versicherten Zuschläge an Entgeltpunkten wegen eines durchgeführten Versorgungsausgleichs (§§ 52 Abs. 1, 76 SGB VI) oder für Arbeitsentgelt aus geringfügiger Beschäftigung (§§ 52 Abs. 2, 76b, 244a SGBVI) oder aus einem Rentensplitting unter Ehegatten/ Lebenspartnern (§§ 52 Abs. 1a, 76c SGB VI) zu berücksichtigen sind.

Zur Prüfung der allgemeinen Wartezeit wird im Übrigen auf den Studentext Nr. 19 "Wartezeiten" verwiesen.

Zu e): Scheidung, Nichtigkeit oder Aufhebung der Ehe nach dem 30.6.1977/ Aufhebung der Lebenspartnerschaft

Anspruchsberechtigt sind Versicherte, deren Ehe nach dem ab 1.7.1977 geltenden Eherecht rechtskräftig geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist (§ 47 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 SGB VI) sowie Versicherte, deren Lebenspartnerschaft durch rechtskräftiges Urteil aufgehoben ist (§ 47 Abs. 4 SGB VI).

Beispiel:

Verkündung des Scheidungsurteils:	23.3.2023
Zustellung der Ausfertigung des Urteils:	4.4.2023
Rechtsmittelfrist:	vom 5.4.2023 bis 4.5.2023
Tod eines beteiligten (geschiedenen) Ehegatten:	a) 8.5.2023 b) 14.4.2023

Lösung zu a):

Die Ehe mit dem Verstorbenen ist rechtskräftig geschieden, sodass die Voraussetzung des § 47 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI vorliegt.

Lösung zu b):

Es liegt keine rechtskräftige Ehescheidung vor, weil einer der beteiligten Ehegatten vor Ablauf der Rechtsmittelfrist gestorben ist. In diesem Fall ist die Prüfung eines Anspruchs auf Witwenrente/Witwerrente nach § 46 Abs. 1 und 2 SGB VI vorzunehmen.

Ein Anspruch auf Erziehungsrente besteht darüber hinaus auch bei Ehescheidungen vor dem 1.7.1977, wenn sich der Unterhaltsanspruch des überlebenden geschiedenen Ehegatten nach dem Recht bestimmt, das im Beitrittsgebiet gegolten hat (§ 243a SGB VI).

Zu f): Nichterreichen der Regelaltersgrenze

Diesbezüglich wird auf den Studentext Nr. 17 "Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit" verwiesen.

3.3 Anspruch auf Erziehungsrente bei Rentensplitting unter Ehegatten oder Lebenspartnern

Mit Wirkung zum 1.1.2002 besteht für Ehegatten unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, an Stelle der traditionellen Versorgung (Versichertenrente und Hinterbliebenenrente bei Tod eines Ehegatten) ein Rentensplitting zu wählen (§ 120a SGB VI). Hierbei werden die in der so genannten „Splittingzeit“ erworbenen dynamischen Rentenanwartschaften unter den Ehegatten zum Aufbau eigenständiger Rentenanwartschaften nach dem Halbteilungsgrundsatz partnerschaftlich geteilt. Bei Tod eines Ehegatten besteht dann von dem Kalendermonat an, zu dessen Beginn das Rentensplitting unter Ehegatten durchgeführt worden ist, kein Anspruch auf Witwenrente/ Witwerrente (§ 46 Abs. 2b SGB VI, § 120a Abs. 9 SGB VI). Auf die Ausführungen zu Kapitel 2.4.4 wird insoweit verwiesen.

Für verwitwete Ehegatten, für die ein Rentensplitting unter Ehegatten gem. § 120a Abs. 9 SGB VI bestandskräftig durchgeführt worden ist, besteht nach § 47 Abs. 3 SGB VI bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze allerdings auf Antrag ein Anspruch auf Erziehungsrente, wenn sie

- ein eigenes Kind oder ein Kind des verstorbenen Ehegatten erziehen (§ 46 Abs. 2 SGB VI),
 - nicht wieder geheiratet haben
- und
- bis zum Tod des Ehegatten die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllen.

Mit Wirkung zum 1.1.2005 wurde das Rentensplitting auch auf eingetragene Lebenspartnerschaften übertragen. Lebenspartner können seit diesem Zeitpunkt gemäß § 120e SGB VI gemeinsam bestimmen, dass die während der Lebenspartnerschaft erworbenen dynamischen Rentenanwartschaften unter ihnen aufgeteilt werden. Bei Tod eines Lebenspartners vor Erfüllung der Voraussetzungen für die Durchführung eines Rentensplittings, kann der überlebende Lebenspartner das Rentensplitting allein herbeiführen (§ 120a Abs. 3 Nr. 3 SGB VI).

HINWEIS

- Die Ausübung einer versicherten Beschäftigung oder einer selbstständigen Tätigkeit steht dem Anspruch auf Erziehungsrente nicht entgegen. Es findet vielmehr gemäß § 97 SGB VI eine Einkommensanrechnung statt. Wegen der Einkommensanrechnung wird auf den Studientext Nr. 22 "Zusammentreffen von Renten und Einkommen" verwiesen.

3.4 Rentenbeginn

Die Erziehungsrente wird von dem Kalendermonat an geleistet, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind (§ 99 Abs. 1 Satz 1 SGB VI). Bei Antragstellung nach Ablauf des dritten Kalendermonats seit Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen beginnt die Erziehungsrente mit dem Beginn des Antragsmonats (§ 99 Abs. 1 Satz 2 SGB VI). Im Übrigen wird wegen des Rentenbeginns auf den Studientext Nr. 16 "Renten wegen Alters", Kapitel 10, verwiesen.

3.5 Rentenende/ Befristung

Die Erziehungsrente endet

- bei Wegfall mindestens einer Anspruchsvoraussetzung zu Beginn des Folgemonats (§ 100 Abs. 3 Satz 1 SGB VI)
oder
- mit dem Ende des Kalendermonats, in dem der Versicherte gestorben ist (§ 102 Abs. 5 SGB VI).

Darüber hinaus sind Erziehungsrenten auf das Ende des Kalendermonats zu befristen, in dem die Kindererziehung voraussichtlich endet. Die Befristung kann wiederholt werden; dabei verbleibt es für die Berechnung der Erziehungsrente bei dem ursprünglich bestimmten Rentenbeginn (§ 102 Abs. 3 SGB VI).

3.6 Rentenausschluss

Ein Anspruch auf Erziehungsrente besteht nicht, wenn der Versicherte den Tod des geschiedenen Ehegatten/ früheren Lebenspartners vorsätzlich herbeigeführt hat (§ 105 SGB VI).

Das folgende **Beispiel** soll zur Verdeutlichung des in Kapitel 3 Gelernten dienen:

Am 27.1.2023 beantragte die Versicherte Gudrun Weiner, geb. am 4.3.1980, die Bewilligung einer Erziehungsrente gem. § 47 Abs. 1 SGB VI. Nach dem vorliegenden Versicherungsverlauf wurden für die Versicherte für die Zeit vom 30.9.1999 bis zum 15.1.2001 und ab 1.3.2009 Pflichtbeiträge zur allgemeinen Rentenversicherung auf Grund einer versicherten Beschäftigung gezahlt.

Darüber hinaus sind allein zugunsten der Versicherten gem. § 10 Abs. 1 VersAusglG dynamische Rentenanwartschaften in Höhe von 85,30 € bezogen auf eine Ehezeit (§ 3 Abs.1 VersAusglG) vom 1.4.2000 bis zum 30.9.2010 übertragen worden. Die Ehe der Versicherten mit dem Schlosser Herbert Weiner, der lt. Sterbeurkunde am 27.1.2012 gestorben ist, wurde am 11.1.2012 rechtskräftig geschieden. Die Versicherte hat seit der Scheidung weder wieder geheiratet noch eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet.

Am 22.2.2013 wurde das Kind Roswitha geboren, das seit seiner Geburt von der leiblichen Mutter Gudrun Weiner allein erzogen wird. Der Kindesvater ist unbekannt.

Seit dem 1.1.2022 erzielt die Versicherte aus einer versicherten Beschäftigung ein Arbeitsentgelt in Höhe von 1.500,00 € brutto monatlich.

Lösung:

Prüfung der Voraussetzungen für einen Anspruch auf Erziehungsrente gemäß § 47 Abs. 1 SGB VI:

Die am 4.3.1980 geborene Versicherte Gudrun Weiner hat die für sie gem. § 35 Satz 2 SGB VI maßgebende Regelaltersgrenze von 67 Jahren noch nicht erreicht (Vollendung des 67. Lebensjahres = 3.3.2047). Der geschiedene Ehegatte der Versicherten ist nach der vorgelegten Sterbeurkunde am 27.1.2012 gestorben (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI). Die Versicherte erzieht seit dem 22.2.2013 ihr leibliches Kind Roswitha, welches das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (§§ 47 Abs. 1 Nr. 2, 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI). Die Ehe der Versicherten mit dem verstorbenen Herbert Weiner wurde am 11.1.2012, also nach dem 30.6.1977, rechtskräftig geschieden (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI). Seit diesem Zeitpunkt hat die Versicherte weder wieder geheiratet noch eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet (§ 47 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 SGB VI).

Darüber hinaus ist gem. § 47 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI zu prüfen, ob die Versicherte bis zum Tod ihres geschiedenen Ehegatten die allgemeine Wartezeit erfüllt hatte. Die allgemeine Wartezeit umfasst gem. § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI fünf Jahre; das sind gem. § 122 Abs. 2 Satz 1 SGB VI 60 Kalendermonate. Auf die allgemeine Wartezeit werden Kalendermonate mit Beitragszeiten und Ersatzzeiten angerechnet (§ 51 Abs. 1 und 4 SGB VI). Außerdem sind Wartezeitmonate gem. § 52 Abs. 1 SGB VI zu berücksichtigen, weil zu Gunsten der Versicherten ein Versorgungsausgleich durchgeführt worden ist.

Auf die **allgemeine Wartezeit** sind somit folgende Zeiten anzurechnen:

a) Beitragszeiten (§ 55 Abs. 1 SGB VI):

30.9.1999 - 15.1.2001 = 17 KM
 1.3.2009 - 27.1.2012 = 35 KM
 52 KM

Kalendermonate, die nur teilweise mit Beitragszeiten belegt sind, werden gem. § 122 Abs. 1 SGB VI als volle Monate angerechnet.

b) Wartezeitmonate gem. § 52 Abs. 1 SGB VI:

Umrechnung der dynamischen Rentenanwartschaften in Entgeltpunkte (§ 76 Abs. 4 Satz 1 SGB VI):

<u>85,30 € dynamische Rentenanwartschaften</u>		
27,20 € aktueller Rentenwert (9/2010)	=	3,1360 Entgeltpunkte

Umrechnung der Entgeltpunkte in Wartezeitmonate (§§ 52 Abs. 1 Satz 1, 121 Abs. 1 bis 3 SGB VI):

3,1360 Entgeltpunkte : 0,0313 = 100,1917;

gerundet gem. § 121 Abs. 3 SGB VI = 101 Kalendermonate

Die aus § 52 Abs. 1 Satz 1 SGB VI ermittelten Kalendermonate werden nach § 52 Abs. 1 Satz 5 SGB VI nur insoweit auf die allgemeine Wartezeit angerechnet, als sie zusammen mit den in der Ehezeit liegenden eigenen Beitragszeiten der Versicherten die Kalendermonate der Ehezeit (§ 3 Abs. 1 VersAusglG) nicht übersteigen. Die Ehezeit vom 1.4.2000 bis zum 30.9.2010 umfasst 126 Kalendermonate.

29 KM eigene Beitragszeiten in der Ehezeit (4/00–1/01 + 3/09 – 9/10)
101 KM Wartezeitmonate gem. § 52 Abs. 1 SGB VI
130 KM

Die Ehezeit (§ 3 Abs. 1 VersAusglG) von 126 Kalendermonaten wird damit überschritten, sodass von den nach § 52 Abs. 1 SGB VI ermittelten Monaten nur 97 Kalendermonate auf die allgemeine Wartezeit anzurechnen sind. Insgesamt weist die Versicherte bis zum Todestag ihres geschiedenen Ehemannes 149 Kalendermonate (52 KM mit eigenen Beitragszeiten gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 SGB VI + 97 KM aufgrund des Versorgungsausgleichs gemäß § 52 Abs. 1 SGB VI) nach, die auf die allgemeine Wartezeit anzurechnen sind. Die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren ist somit erfüllt. Damit liegen die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Erziehungsrente gemäß § 47 Abs. 1 SGB VI insgesamt vor.

Rentenbeginn (§ 99 Abs. 1 SGB VI):

Da die Versicherte Gudrun Weiner die Anspruchsvoraussetzungen des § 47 Abs. 1 SGB VI erfüllt, ist ihr eine Erziehungsrente zu bewilligen. Die Rente beginnt gemäß § 99 Abs. 1 SGB VI mit dem Kalendermonat, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, wenn sie bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Erfüllung der Leistungsvoraussetzungen beantragt worden ist; bei späterer Antragstellung beginnt die Rente mit dem Beginn des Antragsmonats. Die letzte der vorgenannten Anspruchsvoraussetzungen des § 47 Abs. 1 SGB VI wird durch die Geburt der Tochter Roswitha und der damit einhergehenden Kindererziehung am 22.2.2013 erfüllt. Die Antragsfrist von drei Kalendermonaten umfasst somit die Zeit vom 1.3.2013 bis zum 31.5.2013 (§ 26 SGB X i. V. m. §§ 187 bis 193 BGB). Der Antrag auf Erziehungsrente wurde am 27.1.2023 wirksam gestellt, sodass die Rente wegen verspäteter Antragstellung erst am 1.1.2023 beginnt (§ 99 Abs. 1 Satz 2 SGB VI).

Das von der Versicherten erzielte Arbeitsentgelt steht dem Anspruch auf Erziehungsrente nicht entgegen. Es findet vielmehr gem. § 97 SGB VI eine Einkommensanrechnung statt.

ZUSAMMENFASSUNG

- Die Erziehungsrente wurde als Leistung der gesetzlichen Rentenversicherung mit Wirkung zum 1.7.1977 eingeführt, um bei Kindererziehung die durch den Tod des geschiedenen Ehegatten tatsächlich entstandenen oder unterstellten Unterhaltsverluste auszugleichen. Seit dem 1.1.2005 kann auch nach dem Tod eines früheren Lebenspartners bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des § 47 Abs. 1 SGB VI ein Anspruch auf Erziehungsrente bestehen (§ 47 Abs. 4 SGB VI).
- Neben dem Tod des geschiedenen Ehegatten/ früheren Lebenspartners und der Kindererziehung müssen noch weitere Anspruchsvoraussetzungen vorliegen. Hierzu zählen die Auflösung der Ehe nach dem ab 1.7.1977 geltenden Eherecht oder die Aufhebung der Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit durch den Versicherten bis zum Tod des geschiedenen Ehegatten/ früheren Lebenspartners und das Nichterreichen der Regelaltersgrenze. Darüber hinaus darf der Versicherte seit der Ehescheidung/ Aufhebung der Lebenspartnerschaft nicht (wieder) geheiratet oder eine (erneute) Lebenspartnerschaft begründet haben.
- Ein Anspruch auf Erziehungsrente besteht bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des § 47 Abs. 1 SGB VI auch bei Ehescheidungen vor dem 1.7.1977, wenn sich der Unterhaltsanspruch des überlebenden geschiedenen Ehegatten nach dem Recht bestimmt, das im Beitrittsgebiet gegolten hat (§ 243a SGB VI).
- Darüber hinaus können verwitwete Ehegatten und überlebende Lebenspartner (§ 47 Abs. 4 SGB VI), für die ein Rentensplitting unter Ehegatten oder Lebenspartnern durchgeführt worden ist (§§ 120a, 120e SGB VI), bei Vorliegen der in § 47 Abs. 3 SGB VI genannten Voraussetzungen eine Erziehungsrente beanspruchen.
- Der Beginn der Erziehungsrente richtet sich nach § 99 Abs. 1 SGB VI und das Rentenende nach §§ 100 Abs. 3 Satz 1, 102 Abs. 5 SGB VI.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

29. Mit welcher wesentlichen Änderung des Ehe- und Familienrechts wurde die Erziehungsrente eingeführt?
30. Erläutern Sie den Grund für die Einführung der Erziehungsrente!
31. Nennen Sie die Anspruchsvoraussetzungen für die Bewilligung einer Erziehungsrente!
32. Erläutern Sie den Begriff "Kindererziehung" im Sinne des § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI!
33. Nennen Sie unter Angabe der einschlägigen Rechtsvorschriften die versicherungsrechtlich relevanten Zeiten, die bei Prüfung der allgemeinen Wartezeit anzurechnen sind!
34. Bestimmen Sie den Zeitpunkt, zu dem die allgemeine Wartezeit bei Prüfung eines Anspruchs auf Erziehungsrente erfüllt sein muss!
35. Nennen Sie die Rechtsvorschrift, die für den Beginn einer Erziehungsrente maßgebend ist!
36. Welche Rechtsvorschriften sind gegebenenfalls bei Wegfall der Erziehungsrente anzuwenden?

4. Kinderkreis

LERNZIEL

- Sie können den Kreis der Kinder benennen, der Waisenrente beanspruchen kann.

Kinder haben nach dem Tod mindestens eines Elternteils Anspruch auf Waisenrente (§ 48 SGB VI). Zu den Kindern im Sinne des § 48 Abs. 1 und 2 SGB VI zählen Kinder, die vom verstorbenen Elternteil abstammen (**leibliche Kinder**).

Ein Kind stammt gemäß § 1591 BGB von der Frau ab, die das Kind geboren hat. Kraft Gesetzes wird vermutet, dass ein Kind von dem Mann abstammt, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet gewesen ist (§ 1592 Nr. 1 BGB). Diese Vaterschaftsvermutung gilt gemäß §§ 1592 Nr. 1, 1593 Satz 1 BGB auch dann, wenn die Ehe durch den Tod des Mannes aufgelöst worden ist und das Kind innerhalb von 300 Tagen nach Auflösung der Ehe geboren wird.

Für außerhalb einer Ehe geborene Kinder ist als Kindsvater derjenige anzusehen, der

- die Vaterschaft wirksam anerkannt hat (§ 1592 Nr. 2 BGB)
oder
- dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt worden ist (§ 1592 Nr. 3 BGB).

Für die Feststellung der Vaterschaft durch ein Familiengericht gilt die Vaterschaftsvermutung des § 1600d Abs. 2 BGB. Danach wird als Vater eines Kindes vermutet, wer der Mutter während der Empfängniszeit – das ist die Zeit vom 300. bis zum 181. Tag vor der Geburt des Kindes – beigewohnt hat. Nach Feststellung der Vaterschaft wird der Vater in das Geburtenbuch eingetragen (§ 27 Abs. 1 Personenstandsgesetz).

Den Kindern, die von einem verstorbenen Elternteil abstammen, stehen Kinder gleich, die vom verstorbenen Elternteil angenommen worden sind (**Adoptivkinder**).

Neben leiblichen Kindern und Adoptivkindern zählen zu den waisenrentenberechtigten Kindern auch noch

- die in den Haushalt des Verstorbenen aufgenommenen Stiefkinder und Pflegekinder (§ 48 Abs. 3 Nr. 1 SGB VI)
sowie
- Enkel und Geschwister, die in den Haushalt des Verstorbenen aufgenommen waren oder von ihm überwiegend unterhalten worden sind (§ 48 Abs. 3 Nr. 2 SGB VI).

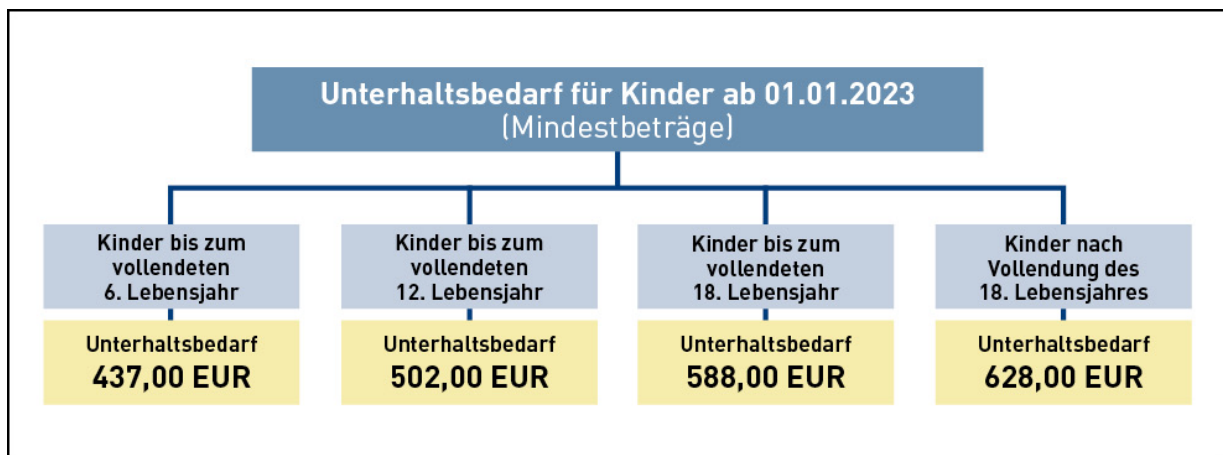
Stiefkinder im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 SGB VI sind Kinder, die vom Ehepartner oder Lebenspartner des verstorbenen Versicherten in die Ehe oder Lebenspartnerschaft eingebracht worden sind und aus einer anderen Verbindung stammen. Zusätzliche Voraussetzung für einen Anspruch auf Waisenrente ist jedoch bei diesem Kinderkreis der Nachweis der Aufnahme in den Haushalt des verstorbenen Versicherten im Zeitpunkt seines Todes. Dabei beinhaltet die Haushaltsaufnahme nicht nur eine räumliche, sondern auch eine persönliche Bindung zwischen dem Stiefkind und dem Stiefelternteil. Vorübergehende Unterbrechungen der häuslichen Gemeinschaft (z. B. durch Urlaub oder Krankenhausaufenthalt des Stiefkindes oder des Versicherten) sind hierbei unbeachtlich.

Pflegekinder sind Kinder, die in den Haushalt ihrer Pflegeeltern aufgenommen worden sind und mit diesen durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegschaftsverhältnis verbunden sind. Die Annahme eines Pflegschaftsverhältnisses zwischen dem Pflegekind und seinen Pflegeeltern setzt ein Aufsichts-, Betreuungs- und Erziehungsverhältnis voraus, wie es dem

zwischen Eltern und Kindern entspricht. Liegt ein Pflegschaftsverhältnis vor, das diesen Anforderungen gerecht wird, kann der Tod eines Pflegeelternteils einen Waisenrentenanspruch auslösen.

Enkel sind Kinder, die von den Kindern des verstorbenen Versicherten abstammen. **Geschwister** sind Verwandte des Versicherten, die mit diesem mindestens einen gemeinsamen Elternteil haben. Enkel und Geschwister zählen dann zum waisenrentenberechtigten Kinderkreis, wenn sie im Zeitpunkt des Todes des Versicherten entweder in seinen Haushalt aufgenommen waren (vgl. auch die Ausführungen zu den Stiefkindern) oder vom verstorbenen Versicherten überwiegend unterhalten worden sind. Eine überwiegende Unterhaltsgewährung liegt vor, wenn der Verstorbene mehr als die Hälfte des gesamten Lebensbedarf umfassenden Unterhalts des Kindes getragen hat. Zur Feststellung der überwiegenden Unterhaltsgewährung durch den verstorbenen Versicherten kann hilfsweise die Düsseldorfer Tabelle herangezogen werden.

Abbildung 15: Auszug aus der Düsseldorfer Tabelle



ZUSAMMENFASSUNG

- Zum anspruchsberechtigten Kinderkreis im Sinne des § 48 Abs. 1 und 2 SGB VI gehören Kinder, die vom verstorbenen Elternteil abstammen (leibliche Kinder). Ein Kind stammt von der Frau ab, die es geboren hat. Bei Tod eines männlichen Versicherten ist die Abstammung eines Kindes von diesem zu unterstellen, wenn der Mann zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes mit der Kindsmutter verheiratet war oder wenn das Kind innerhalb von 300 Tagen nach Auflösung der Ehe geboren ist (sog. Vaterschaftsvermutung). Für außerhalb einer Ehe geborene Kinder ist derjenige als Vater anzusehen, der die Vaterschaft wirksam anerkannt hat oder dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt worden ist. Kinder, die von einem verstorbenen Elternteil adoptiert worden sind, stehen leiblichen Kindern gleich. Der waisenrentenberechtigten Kinderkreis wird gemäß § 48 Abs. 3 SGB VI erweitert um Stiefkinder und Pflegekinder, die der verstorbene Versicherte im Zeitpunkt seines Todes in seinen Haushalt aufgenommen hatte, sowie um Enkel und Geschwister, die zum Todeszeitpunkt in den Haushalt des Verstorbenen aufgenommen waren oder vom ihm überwiegend unterhalten wurden.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

37. Nennen Sie den Kreis der Kinder, der Waisenrente beanspruchen kann!

38. Wie kann die Vaterschaft eines Versicherten nachgewiesen werden, wenn ein Kind außerhalb einer Ehe geboren wurde?

4.1 Anspruchsvoraussetzungen für Waisenrenten

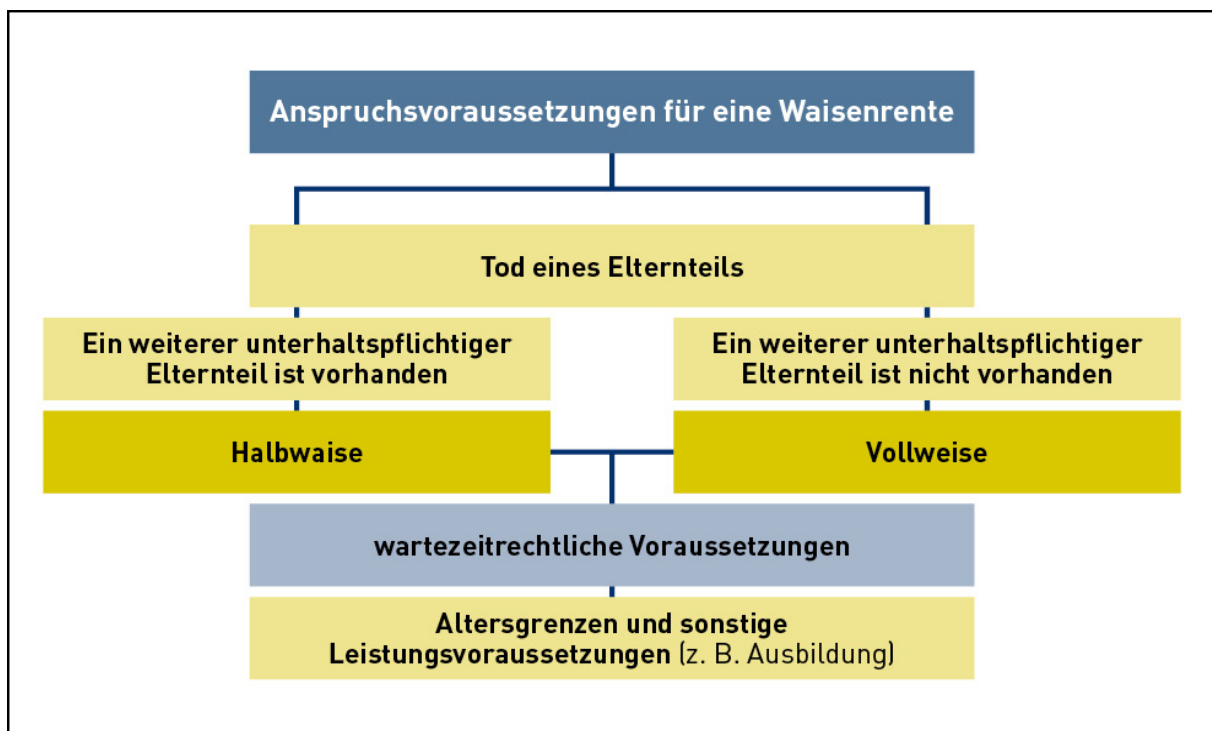
LERNZIELE

- Sie können die Anspruchsvoraussetzungen für die Bewilligung einer Waisenrente darlegen.
- Sie können zwischen Halbwaisenrente und Vollwaisenrente unterscheiden.
- Sie können feststellen, ob das hinterbliebene Kind den Status einer Halbwaise oder einer Vollwaise hat.

a) Tod des versicherten Elternteils

Der Tod eines versicherten Elternteils kann durch Vorlage einer Sterbeurkunde, durch eine gerichtliche Todeserklärung oder durch ein Todesfeststellungsverfahren des Rentenversicherungsträgers (§ 49 SGB VI) nachgewiesen werden. Im Übrigen wird wegen des Nachweises des Todes auf die Ausführungen in Abschnitt 2.1 Buchstabe a) verwiesen.

Abbildung 16: Anspruchsvoraussetzungen für eine Waisenrente



b) Unterhaltspflichtiger Elternteil

Eltern (leibliche Eltern oder Adoptiveltern) sind ihren Kindern gegenüber grundsätzlich zum Unterhalt verpflichtet. Ein Kind hat nach dem Tod eines Elternteils den Status einer Halbwaise, wenn es noch einen Elternteil hat, der ihm gegenüber unbeschadet seiner wirtschaftlichen Verhältnisse unterhaltspflichtig ist (§ 48 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI). Bei Prüfung der Unterhaltspflicht ist es demnach unerheblich, ob ein Unterhaltsanspruch tatsächlich durchgesetzt werden kann. Für die Prüfung eines Anspruchs auf Waisenrente gem. § 48 Abs. 1 und 2 SGB VI kommen als unterhaltspflichtige Elternteile ausschließlich die leiblichen Eltern sowie die Adoptiveltern eines Kindes in Betracht. Das Vorhandensein sonstiger Elternteile, die nach den Vorschriften des BGB dem Grunde nach unterhaltspflichtig sein könnten (z. B. Großeltern), beeinflusst dagegen den Status als Halbwaise bzw. Vollwaise nicht.

Beispiel 1:

Der leibliche Vater eines Kindes stirbt. Die leibliche Mutter des Kindes ist auf Grund einer Behinderung in einem Heim untergebracht und lebt seit Jahren von der Sozialhilfe.

Lösung:

Das Kind ist Halbwaise, weil es noch einen Elternteil hat (hier: die leibliche Mutter), der unbeschadet seiner wirtschaftlichen Verhältnisse unterhaltspflichtig ist.

Beispiel 2:

Das Enkelkind Lena, geboren am 10.3.2008, lebt seit der Geburt im Haushalt seiner Großeltern, weil die leiblichen Eltern des Kindes im Ausland leben.

Tod des Großvaters

19.1.2023

Lösung:

Das Enkelkind Lena ist Halbwaise, weil es noch mindestens einen Elternteil hat (hier: den leiblichen Vater und die leibliche Mutter), der unbeschadet seiner wirtschaftlichen Verhältnisse unterhaltspflichtig ist.

Ein Kind hat den Status einer **Vollwaise**, wenn kein Elternteil mehr vorhanden ist, der unbeschadet seiner wirtschaftlichen Verhältnisse unterhaltspflichtig ist (§ 48 Abs. 2 Nr. 1 SGB VI).

Beispiel 3:

Tod des Vaters	10.2.2020
Tod der Mutter	17.1.2023

Die versicherte Mutter hinterlässt das Kind Lukas, geboren am 5.9.2018, das nach ihrem Tod in den Haushalt der Großeltern des Kindes aufgenommen worden ist.

Lösung:

Lukas ist Vollwaise, weil kein Elternteil mehr vorhanden ist, der ihm gegenüber zum Unterhalt verpflichtet ist. Eine mögliche Unterhaltspflicht der Großeltern beeinflusst den Status des Kindes als Vollwaise nicht.

Beispiel 4:

Geburt des Kindes Leon	15.3.2023
Tod der leiblichen Mutter	15.3.2023

Der Vater des Kindes ist unbekannt.

Lösung:

Leon ist Vollwaise, weil kein Elternteil mehr vorhanden ist, der ihm gegenüber zum Unterhalt verpflichtet ist.

HINWEIS

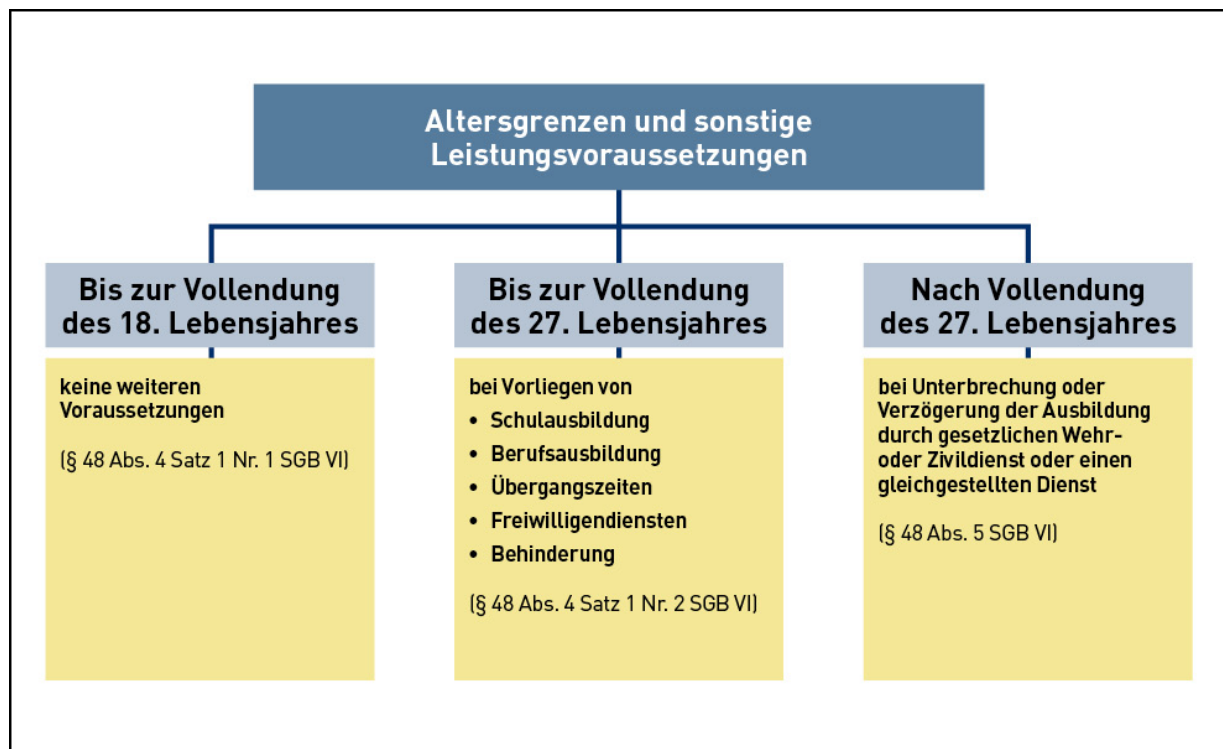
- Ein Anspruch auf Waisenrente endet nicht dadurch, dass eine Waise als Kind angenommen wird (§ 48 Abs. 6 SGB VI).

c) Wartezeitrechtliche Voraussetzungen

Wegen der Erfüllung der wartezeitrechtlichen Voraussetzungen wird auf die Ausführungen in Abschnitt 2.1 Buchstabe d) verwiesen.

d) Altersgrenzen und sonstige Leistungsvoraussetzungen (siehe Abschnitt 4.3)

Abbildung 17: Altersgrenzen und sonstige Leistungsvoraussetzungen



ZUSAMMENFASSUNG

- Bei Tod mindestens eines Elternteils besteht ein Anspruch auf Waisenrente, wenn der verstorbene Elternteil die allgemeine Wartezeit erfüllt hat und in der Person der Waise die altersmäßigen Voraussetzungen und gegebenenfalls die sonstigen Voraussetzungen (zum Beispiel Schulausbildung, Berufsausbildung) vorliegen. Es besteht ein Halbwaisenrentenanspruch, wenn das Kind noch einen Elternteil hat, der unbeschadet seiner wirtschaftlichen Verhältnisse unterhaltspflichtig ist (§ 48 Abs. 1 SGB VI). Sofern kein unterhaltspflichtiger Elternteil mehr vorhanden ist, besteht ein Anspruch auf Vollwaisenrente (§ 48 Abs. 2 SGB VI).
- Die Waisenrente wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres einer Waise geleistet, ohne dass weitere persönliche Voraussetzungen in der Person der Waise vorliegen müssen (§ 48 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB VI). Der Anspruch auf Waisenrente besteht bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres einer Waise, wenn diese sich in Schulausbildung oder Berufsausbildung (§ 48 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a SGB VI) oder in einer Übergangszeit (§ 48 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b SGB VI) befindet oder einen freiwilligen Dienst im Sinne von § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Bst. b Einkommensteuergesetz leistet (§ 48 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c SGB VI). Ein Anspruch auf Waisenrente besteht außerdem bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn eine Waise wegen körperlicher, seelischer oder geistiger Behinderung außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten (§ 48 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d SGB VI).
- Bei Unterbrechung oder Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch die Ableistung des gesetzlichen Wehrdienstes, Zivildienstes oder eines gleichgestellten Dienstes verlängert sich der Anspruch auf Waisenrente um die Dauer des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes (§ 48 Abs. 5 Satz 1 SGB VI).

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

39. Nennen Sie unter Angabe der einschlägigen Rechtsvorschriften die Anspruchsvoraussetzungen für die Bewilligung einer Waisenrente!
40. Welche Arten von Waisenrenten sieht das SGB VI als abgeleitete Renten an die hinterbliebenen Kinder von Versicherten vor?
41. Entscheiden Sie bitte, ob die Waisen in den folgenden Sachverhalten den Status einer Halbwaise oder den einer Vollwaise haben!

- a) Das Kind Marie, geboren am 17.2.2015, lebt seit dem 10.5.2019 im Haushalt ihrer Pflegeeltern. Die leiblichen Eltern leben noch.

Tod des Pflegevaters: 10.5.2023

- b) Jens, geboren am 10. 5. 2015, lebt als Stiefkind des Versicherten H seit Jahren in dessen Haushalt. Jens Eltern sind geschieden. Der leibliche Vater des Kindes zahlt monatlich einen Unterhaltsbeitrag von 250,00 € an seine geschiedene Ehefrau.

Tod des Stiefvaters: 15.2.2023

- c) Tod der leiblichen Eltern infolge eines Unfalls 10.7.2020

Anspruch auf Vollwaisenrente (Katharina, geboren am 11.11.2019) seit dem 10.7.2020

Aufnahme in den Haushalt der Pflegeeltern 13.7.2020

Adoption der Waise durch die Pflegeeltern 10.10.2023

Mit der Adoption ist das Verwandtschaftsverhältnis zu den leiblichen Eltern erloschen.

4.2 Altersgrenzen und sonstige Leistungsvoraussetzungen

LERNZIELE

- Sie können die Altersgrenzen nennen, die bei der Prüfung eines Anspruchs auf Waisenrente zu beachten sind.
- Sie können feststellen, ob ein Verlängerungstatbestand für einen Anspruch auf Waisenrente über das 18. Lebensjahr hinaus vorliegt.
- Sie können die Voraussetzungen für eine Verlängerung des Waisenrentenanspruchs nach Vollendung des 27. Lebensjahres nennen.
- Sie können die einschlägigen Rechtsgrundlagen für den Rentenbeginn, das Rentenende, die Befristung und den Rentenausschluss benennen, die bei Prüfung eines Anspruchs auf Waisenrente anzuwenden sind.

Aus § 48 Abs. 4 und 5 SGB VI ergeben sich für einen Anspruch auf Waisenrente folgende Altersgrenzen:

- a) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 48 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB VI),
- b) bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres (§ 48 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB VI),
- c) nach Vollendung des 27. Lebensjahres (§ 48 Abs. 5 SGB VI).

Zu a): Waisenrentenanspruch bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

Waisenrente ist bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres einer Waise zu leisten, ohne dass weitere Voraussetzungen in der Person der Waise erfüllt sein müssen. Es besteht somit bis zu diesem Zeitpunkt ein "unbedingter Waisenrentenanspruch", weil der Gesetzgeber bei minderjährigen Kindern generell eine Unterhaltsbeziehung zu den Eltern unterstellt. Dies gilt selbst dann, wenn sich das Kind auf Grund eigener Einkünfte selbst unterhalten kann.

Das 18. Lebensjahr wird an dem Tag vollendet, der dem 18. Geburtstag vorhergeht (§ 26 SGB X, §§ 187 Abs. 2, 188 Abs. 2 BGB).

Beispiel:

Geburt der Waise	10.7.2005
Vollendung des 18. Lebensjahres	9.7.2023

Zu b): Waisenrentenanspruch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres

Waisenrente kann nach Vollendung des 18. Lebensjahres bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres einer Waise bewilligt werden, wenn folgende Verlängerungstatbestände vorliegen:

- Schulausbildung,
- Berufsausbildung,
- Übergangszeiten (z.B. zwischen zwei Ausbildungsabschnitten),
- Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Sinne von § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Bst. d Einkommenssteuergesetz,
- Behinderung.

ba) Schulausbildung

Schulausbildung ist die Ausbildung an allgemeinbildenden Schulen, Fachschulen oder Hochschulen. Dem Besuch einer Schule ist die Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme (§ 51 SGB III) gleichgestellt.

Voraussetzung für die Annahme einer Schulausbildung ist, dass die Ausbildung einen tatsächlichen zeitlichen Aufwand von mehr als 20 Stunden wöchentlich erfordert (§ 48 Abs. 4 Satz 2 SGB VI). Der Zeitaufwand ergibt sich hierbei aus der Summe der eigentlichen Unterrichtsstunden, der Zeit der häuslichen Vor- und Nachbereitung und der Wegezeiten.

Bei Unterbrechungen der Schulausbildung durch Krankheit ist der in § 48 Abs. 4 Satz 2 SGB VI geforderte zeitliche Aufwand von mehr als 20 Stunden ohne Bedeutung, wenn die Schulausbildung trotz Erkrankung der Waise fortbesteht und damit gerechnet werden kann, dass die Ausbildung anschließend fortgesetzt wird (§ 48 Abs. 4 Satz 3 SGB VI). In diesen Fällen besteht ein Anspruch auf Waisenrente somit auch während der Krankheitszeit. Sofern allerdings wegen der Erkrankung eine Fortsetzung der Ausbildung voraussichtlich nicht möglich ist, muss geprüft werden, ob ein Waisenrentenanspruch wegen einer Behinderung im Sinne des § 48 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d SGB VI besteht.

Während der Schutzfristen, die nach dem Mutterschutzgesetz grundsätzlich sechs Wochen vor der Entbindung und acht Wochen bzw. bei Früh- und Mehrlingsgeburten zwölf Wochen nach der Entbindung einzuhalten sind, ist das weitere Vorliegen der Schulausbildung ebenfalls anzunehmen, wenn das Ausbildungsverhältnis trotz der Schutzfristen fortbesteht und damit gerechnet werden kann, dass die Ausbildung nach Beendigung der Schutzfristen wiederaufgenommen wird (§ 48 Abs. 4 Satz 4 SGB VI).

Eine Beurlaubung vom Hochschulstudium zur Prüfungsvorbereitung oder zum Studienaufenthalt im Ausland unterbricht die Ausbildung nicht, wenn die Immatrikulation fortbesteht.

Eine Schulausbildung endet grundsätzlich mit dem Tag der Aushändigung des Abschlusszeugnisses. Bei Schulabbruch durch die Waise oder Verweis von der Schule durch die Schulleitung ist das Ende der Schulausbildung auf den letzten Schultag zu datieren.

bb) Berufsausbildung

Bei Vorliegen einer Berufsausbildung wird Waisenrente ebenfalls über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus geleistet. In Berufsausbildung stehen Auszubildende, Praktikanten, Verwaltungsinspektoranten und Referendare. Um einen Waisenrentenanspruch auszulösen, muss der zeitliche Aufwand der beruflichen Ausbildung mehr als 20 Stunden wöchentlich erfordern (§ 48 Abs. 4 Satz 2 SGB VI). Der zeitliche Aufwand ergibt sich aus der Summe der eigentlichen Arbeitszeit in dem Berufsausbildungsverhältnis, dem Berufsschulunterricht einschließlich der häuslichen Vor- und Nachbereitungszeiten sowie der Wegezeiten. Bei Unterbrechung der Berufsausbildung durch Krankheit oder Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz besteht ohne Rücksicht auf den in § 48 Abs. 4 Satz 2 SGB VI geforderten zeitlichen Aufwand von mehr als 20 Stunden für die Berufsausbildung ein Anspruch auf Waisenrente, wenn während dieser Zeiten die Ausbildung fortbesteht und damit gerechnet werden kann, dass sie nach Wegfall des Hinderungsgrundes wiederaufgenommen wird (§ 48 Abs. 4 Satz 3 und 4 SGB VI)

HINWEIS

- Ausbildungsbezüge stehen einem Anspruch auf Waisenrente nicht entgegen. Eine Einkommensanrechnung auf Waisenrente gemäß § 97 SGB VI findet nach dem seit dem 1.7.2015 geltenden Recht ebenfalls nicht mehr statt.

bc) Übergangszeiten

Waisenrente ist nicht nur für die Dauer der eigentlichen Ausbildungszeiten zu leisten, sondern auch in Übergangszeiten von bis zu vier Kalendermonaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten (z. B. zwischen Schul- und Hochschulausbildung oder zwischen Schul- und Berufsausbildung) oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung von gesetzlichem Wehr- oder Zivildienst oder eines freiwilligen Dienstes im Sinne von § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d Einkommensteuergesetz (§ 48 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b SGB VI).

Beispiel:

Waisenrente wird	
nach Vollendung des 18. Lebensjahres geleistet seit dem	1.10.2022
Ende der Schulausbildung (Abitur)	25.6.2023
Beginn des Hochschulstudiums	1.10.2023

Lösung:

Die Frist von vier Kalendermonaten umfasst die Zeit vom 1.7.2023 bis zum 31.10.2023 (Dienstag). Das Hochschulstudium wurde bereits am 1.10.2023 aufgenommen. Ein Anspruch auf Waisenrente besteht gem. § 48 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b SGB VI somit auch in der ausbildungsfreien Übergangszeit vom 1.7.2023 bis zum 30.9.2023 (= 3 KM).

bd) Ableistung eines freiwilligen Dienstes

Anspruch auf Waisenrente besteht gemäß § 48 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Bst. c SGB VI auch für die Dauer der Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Sinne von § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Bst. d des Einkommensteuergesetzes. Zu den in dieser Vorschrift genannten freiwilligen Diensten gehören insbesondere

- das **freiwillige soziale oder ökologische Jahr** im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes und
- der **Bundesfreiwilligendienst** nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz.

Ein **freiwilliges soziales Jahr** wird ganztägig als überwiegend praktische Hilfstätigkeit, die an Lernzielen orientiert ist, in Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, der Kinder- und Jugendhilfe, der Gesundheitspflege, der Kultur- oder Denkmalpflege sowie des Sports geleistet (§ 3 des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten). Das **freiwillige ökologische Jahr** wird ganztägig als überwiegend praktische Hilfstätigkeit, die an Lernzielen orientiert ist, in geeigneten Stellen und Einrichtungen geleistet, die im Bereich des Natur- und Umweltschutzes tätig sind (§ 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten). Voraussetzung für die Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres ist, dass der Jugendliche die Vollzeitschulpflicht erfüllt, aber sein 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Dienstzeit beträgt mindestens sechs Monate und höchstens 24 Monate (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten).

Der Nachweis über die Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres wird in der Regel durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers des freiwilligen sozialen Jahres/ freiwilligen ökologischen Jahres erbracht.

Als Folge der Aussetzung der Wehr- und Zivildienstpflicht zum 1.7.2011 wurde anstelle des bisherigen Zivildienstes der **Bundesfreiwilligendienst** eingeführt. Dieser wird ganztägig als überwiegend praktische Hilfstätigkeit in gemeinwohlorientierten Einrichtungen (z. B. in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, der Wohlfahrts-, Gesundheits- und Altenpflege) im Inland geleistet. Der Bundesfreiwilligendienst steht nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht allen Frauen und Männern unabhängig von ihrem Lebensalter offen. Die Dienstzeit beträgt mindestens sechs Monate und höchstens 24 Monate; in der Regel soll der Dienst zwölf zusammenhängende Monate umfassen.

Darüber hinaus begründet auch ein entwicklungspolitischer Freiwilligendienst, ein Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne von § 2 Abs. 1a SGB VII oder ein Internationaler Jugendfreiwilligendienst im Sinne der Richtlinien des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 20.12.2010 einen Anspruch auf Waisenrente.

HINWEIS

Übergangsweise besteht gem. § 304 Abs. 2 SGB VI auch ein Anspruch auf Waisenrente, wenn wegen der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten „epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ eine Schul- oder Berufsausbildung oder ein freiwilliger Dienst im Sinne von § 48 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Bst. a und c SGB VI nicht angetreten werden kann oder die Übergangszeit von vier Kalendermonaten nach § 48 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Bst. b SGB VI überschritten wird. Zwar ist die „epidemische Lage von nationaler Tragweite“ am 25.11.2021 ausgelaufen. Dies hat aber keine Auswirkungen auf die grundsätzliche Anwendbarkeit von § 304 Abs. 2 SGB VI. Auch danach ist im Einzelfall zu prüfen, ob die verzögerte Aufnahme einer Ausbildung oder eines Freiwilligendienstes ursächlich auf die Pandemie zurückzuführen ist.

be) Behinderung

Waisen, die wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außer Stande sind, sich selbst zu unterhalten, haben ebenfalls Anspruch auf Waisenrente bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres (§ 48 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d SGB VI). Behinderung ist ein von der Regel abweichender körperlicher, geistiger oder seelischer Zustand, mit dessen Dauer auf nicht absehbare Zeit zu rechnen ist. Eine Behinderung begründet nur einen Waisenrentenanspruch, wenn die Waise wegen ihrer Behinderung nicht im Stande ist, sich selbst zu unterhalten. Davon ist auszugehen, wenn eine Waise ihren notwendigen Lebensbedarf nicht selbst bestreiten kann.

Zu c): Waisenrentenanspruch nach Vollendung des 27. Lebensjahres

Ein Anspruch auf Waisenrente besteht auch für die Zeit nach Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn die Schul- oder Berufsausbildung durch die Ableistung von gesetzlichem Wehr- oder Zivildienst oder einen gleichgestellten Dienst unterbrochen oder verzögert worden ist (§ 48 Abs. 5 Satz 1 SGB VI). Darüber hinaus muss sich die Waise auch nach Vollendung ihres 27. Lebensjahres noch in Schul- oder Berufsausbildung befinden. Bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen, verlängert sich der Waisenrentenanspruch um die Dauer des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes.

Ein freiwilliger Dienst im Sinne von § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Bst. d Einkommensteuergesetz ist bei der Prüfung der Verlängerung des Waisenrentenanspruchs über das 27. Lebensjahr hinaus kein dem Wehr- oder Zivildienst gleichgestellter Dienst im Sinne von § 48 Abs. 5 Satz 1 SGB VI. Für die Dauer der Ableistung von Freiwilligendiensten ist vielmehr die Waisenrente gemäß § 48 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c SGB VI weiterhin zu leisten. Aus diesem Grunde schließt § 48 Abs. 5 Satz 2 SGB VI Freiwilligendienste als Verlängerungstatbestände aus.

HINWEIS

Mit Wirkung zum 1.7.2011 wurde die gesetzliche Wehr- und Zivildienstpflicht in der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt, so dass eine Verlängerung des Anspruchs auf Waisenrente gem. § 48 Abs. 5 SGB VI für Zeiten nach Vollendung des 27. Lebensjahres in der Verwaltungspraxis derzeit nur in Ausnahmefällen zu prüfen ist.

Beispiel:

Die Waise Michael, geboren am 10.9.1992, bezieht seit dem 11.4.2015 Halbwaisenrente. Michael befindet sich in Hochschulausbildung. Das Studium wird voraussichtlich im September 2020 beendet sein.

Zur Verlängerung seines Waisenrentenanspruchs über die Vollendung des 27. Lebensjahres hinaus legt die Waise eine Bescheinigung über die Ableistung des gesetzlichen Grundwehrdienstes in der Zeit vom 1.10.2010 bis zum 30.6.2011 (= 9 KM) vor.

Lösung:

Die am 10.9.1992 geborene Waise vollendete am 9.9.2019 ihr 27. Lebensjahr (§ 26 SGB X i. V. m. §§ 187 Abs. 2, 188 Abs. 2 BGB). Ein Anspruch auf Halbwaisenrente besteht daher zunächst bis zum 30.9.2019 (§§ 48 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a, 102 Abs. 4 SGB VI).

Da die Waise vor Vollendung ihres 27. Lebensjahres gesetzlichen Grundwehrdienst geleistet hatte und sich nach Vollendung des 27. Lebensjahres in Schulausbildung

befindet, verlängert sich der Anspruch auf Waisenrente um die Dauer des Grundwehrdienstes.

Verlängerungszeitraum: 1.10.2019 bis 30.6.2020 (= 9 Kalendermonate)

Am 1.7.2020 fällt der Anspruch auf Waisenrente gemäß § 100 Abs. 3 Satz 1 SGB VI weg.

ZUSAMMENFASSUNG

- Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres einer Waise ist für einen Waisenrentenanspruch lediglich zu prüfen, ob die Waise zum Kinderkreis des § 48 Abs. 1 bis 3 SGB VI gehört. In der Person der Waise müssen bis zu dieser Altersgrenze keine weiteren Voraussetzungen erfüllt werden (§ 48 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB VI).
- Über das 18. Lebensjahr hinaus bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres wird Waisenrente nur geleistet, wenn sich die Waise in Schul- oder Berufsausbildung oder in einer Übergangszeit befindet oder einen freiwilligen Dienst im Sinne von § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d Einkommensteuergesetz leistet oder wenn sie wegen einer Behinderung außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten (§ 48 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB VI).
- Eine Schul- oder Berufsausbildung begründet nur einen Waisenrentenanspruch, wenn die Ausbildung tatsächlich einen zeitlichen Aufwand von mehr als 20 Stunden wöchentlich erfordert (§ 48 Abs. 4 Satz 2 SGB VI). Dieser Zeitaufwand ist ohne Bedeutung bei Unterbrechungen der Schul- oder Berufsausbildung durch Krankheit, Schwangerschaft und Mutterschaft während der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, wenn das Ausbildungsverhältnis während dieser Zeiten fortbesteht und mit einer Fortsetzung der Ausbildung nach Wegfall des Hinderungsgrundes gerechnet werden kann (§ 48 Abs. 4 Satz 2 bis 4 SGB VI).
- Nach Vollendung des 27. Lebensjahres besteht ein Anspruch auf Waisenrente, wenn die Waise vor Vollendung ihres 27. Lebensjahres gesetzlichen Wehr- oder Zivildienst oder einen gleichgestellten Dienst geleistet hat und sich nach Vollendung ihres 27. Lebensjahres in Schul- oder Berufsausbildung befindet. Die Verlängerung des Waisenrentenanspruchs ist dabei längstens für einen der Dauer des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes entsprechenden Zeitraum zulässig (§ 48 Abs. 5 Satz 1 SGB VI). Als gleichgestellter Dienst gilt hierbei nicht die Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Sinne von § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Bst. d Einkommensteuergesetz (§ 48 Abs. 5 Satz 2 SGB VI).

4.3 Beginn, Ende, Befristung und Ausschluss von Waisenrente

4.3.1 Rentenbeginn

Der Beginn der Waisenrente richtet sich wie der Beginn der Witwenrente/ Witwerrente nach § 99 Abs. 2 SGB VI. Auf die Ausführungen in Abschnitt 2.4.1 wird verwiesen.

4.3.2 Rentende

Die Waisenrente endet nach § 100 Abs. 3 Satz 1 SGB VI mit dem Erreichen der Altersgrenze, dem Ende eines Verlängerungstatbestandes (z. B. Schul- oder Berufsausbildung) oder mit dem Ende des Kalendermonats, in dem die Waise gestorben ist (§ 102 Abs. 5 SGB VI).

4.3.3 Befristung

Die Waisenrente ist auf das Ende des Kalendermonats zu befristen, in dem der Anspruch auf die Leistung voraussichtlich entfällt. Die Befristung kann wiederholt werden (§ 102 Abs. 4 SGB VI).

4.3.4 Rentenausschluss

Ein Waisenrentenanspruch besteht nicht, wenn die Waise den Tod des verstorbenen Elternteils vorsätzlich herbeigeführt hat (§ 105 SGB VI).

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

42. Welche Altersgrenzen sind bei Prüfung eines Anspruchs auf Waisenrente zu beachten?
43. Welche Voraussetzungen müssen für einen Anspruch auf Waisenrente nach Vollendung des 18. Lebensjahres vorliegen?
44. Nennen Sie die Voraussetzungen, die für einen Anspruch auf Waisenrente nach Vollendung des 27. Lebensjahres vorliegen müssen!

LÖSUNGEN DER AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

1. Renten wegen Todes haben in Abhängigkeit vom Sicherungsziel der jeweiligen Rente entweder eine Unterhaltszuschussfunktion oder eine Unterhaltersatzfunktion.
2. Renten wegen Todes sollen Unterhaltsverluste ausgleichen, die durch den Tod eines versicherten Ehegatten, Lebenspartners, Elternteils oder geschiedenen Ehegatten eingetreten sind.
3. Die Anspruchsvoraussetzungen für Renten wegen Todes ergeben sich im Einzelnen aus den §§ 46 bis 48, 242a, 243, 243a und 303 SGB VI.
4. Kleine und große Witwen-/ Witwerrenten, Halbwaisenrenten und Vollwaisenrenten.
5. Erziehungsrente.
6. – Tod des versicherten Ehegatten oder Lebenspartners,
– Witwen- bzw. Witwerstatus oder Nachweis einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
– keine Wiederheirat bzw. (erneute) Begründung einer Lebenspartnerschaft,
– Erfüllung der allgemeinen Wartezeit.
7. Sterbeurkunde, gerichtliche Todeserklärung, Todesfeststellungsverfahren durch den Rentenversicherungsträger (§ 49 SGB VI).
8. Die Anwendung des § 49 SGB VI setzt voraus, dass ein Versicherter verschollen ist und die Umstände seinen Tod wahrscheinlich machen. Darüber hinaus darf seit einem Jahr keine Nachricht über sein Weiterleben eingegangen sein.
9. Die verschollene Person gilt als verstorben. Der mutmaßliche Todestag wird vom Rentenversicherungsträger nach billigem Ermessen festgestellt, mit der Folge, dass Renten wegen Todes (Hinterbliebenenrenten, Erziehungsrente) auch ohne Vorlage einer Sterbeurkunde geleistet werden können. Der vom Rentenversicherungsträger festgelegte mutmaßliche Todestag bleibt für die Rentenfeststellung auch bei gerichtlicher Feststellung oder Beurkundung eines abweichenden Todesdatums maßgeblich (§ 49 Satz 4 SGB VI).
10. Durch die Vorlage einer nach dem Tod des versicherten Ehegatten ausgestellten Heiratsurkunde oder einer nach dem Tod des versicherten Lebenspartners ausgestellten Lebenspartnerschaftsurkunde oder durch eine Sterbeurkunde mit Heiratsvermerk oder einem Vermerk über eine eingetragene Lebenspartnerschaft.
11. Wartezeitfiktion (§ 50 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB VI), vorzeitige Wartezeiterfüllung (§§ 53, 245 SGB VI), Wartezeiterfüllung (§§ 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 51 Abs. 1 und 4, 52 Abs. 1 bis 2, 244a SGB VI).

- 12.** Gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 SGB VI besteht ein Anspruch auf kleine Witwenrente/ Witwerrente für längstens 24 Kalendermonate nach Ablauf des Monats, in dem der Versicherte verstorben ist. Eine Begrenzung des Anspruchs auf 24 Kalendermonate ist übergangsweise nicht vorzunehmen, wenn
- der versicherte Ehegatte/ Lebenspartner vor dem 1.1.2002 gestorben ist (§ 242a Abs. 1 Satz 1 SGB VI)
 - oder
 - mindestens ein Ehegatte/ Lebenspartner vor dem 2.1.1962 geboren und die Ehe vor dem 1.1.2002 geschlossen worden ist oder die Lebenspartnerschaft vor diesem Zeitpunkt begründet wurde (§ 242a Abs. 1 Satz 2 SGB VI).
- 13.** Der hinterbliebene Ehegatte/ überlebende Lebenspartner muss die für einen Anspruch auf große Witwenrente jeweils maßgebende Altersgrenze erreicht haben oder ein Kind erziehen oder erwerbsgemindert bzw. berufs- oder erwerbsunfähig sein (§§ 46 Abs. 2, 242a Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 SGB VI).
- 14.** Zum Kinderkreis im Sinne des § 46 Abs. 2 SGB VI zählen im Einzelnen:
- eigene Kinder der Witwe, des Witwers oder des überlebenden Lebenspartners (leibliche Kinder, Adoptivkinder),
 - Kinder des verstorbenen Versicherten (leibliche Kinder, Adoptivkinder),
 - Stiefkinder und Pflegekinder, die in den Haushalt der Witwe, des Witwers oder des überlebenden Lebenspartners aufgenommen sind,
 - Enkel und Geschwister, die in den Haushalt der Witwe, des Witwers oder des überlebenden Lebenspartners aufgenommen sind oder von diesen überwiegend unterhalten werden.
- 15.** Die Kindererziehung endet grundsätzlich mit der Vollendung des 18. Lebensjahres des jüngsten Kindes. Der Erziehung eines minderjährigen Kindes steht die Sorge für ein Kind gleich, das wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten. In diesen Fällen ist keine Lebensaltersgrenze zu beachten.
- 16.** Bei Tod des versicherten Ehegatten im Jahre 2023 ist für eine am 1.10.1977 geborene Witwe für einen Anspruch auf große Witwenrente die Altersgrenze von 46 Jahren maßgebend (§ 242a Abs. 5 SGB VI). Dieses Lebensalter vollendet die am 1.10.1977 geborene Witwe am 30.9.2023 (§ 26 SGB X, §§ 187 Abs. 2, 188 Abs. 2 BGB).
- 17.** Bei Tod der versicherten Ehefrau vor dem 1.1.1986 sowie bei Abgabe einer wirksamen übereinstimmenden Erklärung der Ehegatten bis zum 31.12.1988 über die weitere Anwendung des bis zum 31.12.1985 geltenden Hinterbliebenenrentenrechts.
- 18.** Neben den sonstigen Leistungsvoraussetzungen des § 46 Abs. 1 oder Abs. 2 SGB VI ist als weitere Anspruchsvoraussetzung die überwiegende Bestreitung des Unterhalts der Familie durch die verstorbene Ehefrau im letzten wirtschaftlichen Dauerzustand vor ihrem Tod erforderlich.

- 19.** Erfüllung der Voraussetzungen nach § 46 Abs. 1 bzw. Abs. 2 SGB VI, Auflösung der letzten Ehe oder Lebenspartnerschaft durch Tod des letzten Ehegatten/ Lebenspartners, Scheidung oder Nichtigkeit der letzten Ehe oder Aufhebung der letzten Ehe/ Lebenspartnerschaft.
- 20.** Eine Rente nach dem vorletzten Ehegatten/ Lebenspartner ist in Höhe einer kleinen Witwenrente/ Witwerrente oder bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 46 Abs. 2 SGB VI in Höhe einer großen Witwenrente/ Witwerrente zu leisten. Hierbei ist gegebenenfalls die Besitzschutzregelung des § 88 Abs. 2 Satz 2 SGB VI zu beachten.
- Ansprüche, die infolge der Auflösung der letzten Ehe oder Lebenspartnerschaft bestehen, sind in voller Höhe auf die Rente nach dem vorletzten Ehegatten/ Lebenspartner anzurechnen (§ 90 Abs. 1 und 3 SGB VI).
- 21.** Zusätzliche Anspruchsvoraussetzung ist das Vorhandensein einer unterhaltsrechtlichen Beziehung zum verstorbenen Versicherten im letzten wirtschaftlichen Dauerzustand vor seinem Tod.
- 22 a)** Zwölf-Kalendermonatsfrist: 1.3.2022 bis 28.2.2023
- Rentenbeginn (§ 99 Abs. 2 SGB VI) 10.4.2022
- rechtzeitige Antragstellung –
- 22 b)** Zwölf-Kalendermonatsfrist: 1.10.2022 bis 30.9.2023
- Rentenbeginn (§ 99 Abs. 2 SGB VI) 1.10.2022
- verspätete Antragstellung –
- 23.** § 268 SGB VI.
- 24.** - Wiederheirat oder erste Heirat nach einer Lebenspartnerschaft oder Begründung einer (erneuten) Lebenspartnerschaft bis zum 30.9.2017 (§ 100 Abs. 3 Satz 1 SGB VI),
- Ende der Kindererziehung oder Ende der Minderung der Erwerbsfähigkeit – gilt nur für große Witwenrenten/ Witwerrenten – (§ 100 Abs. 3 Satz 1 SGB VI),
- Tod des Berechtigten (§ 102 Abs. 5 SGB VI).
- 25.** Bei vorsätzlicher Tötung des versicherten Ehegatten/ Lebenspartners (§ 105 SGB VI).
- 26.** Einschränkungen des Anspruchs auf Witwenrente/ Witwerrente ergeben sich
- bei einer Ehedauer/ Dauer der Lebenspartnerschaft von weniger als einem Jahr (§ 46 Abs. 2a SGB VI)
- oder
- nach Bestandskraft der Entscheidung eines Rentenversicherungsträgers über ein Rentensplitting unter Ehegatten oder Lebenspartnern (§§ 46 Abs. 2b, 120a, 120e SGB VI).

27. § 107 SGB VI.

- 28 a)** Witwenrenten werden bei der ersten Wiederheirat mit dem 24fachen Monatsbetrag abgefunden (§ 107 Abs. 1 Satz 1 SGB VI). Monatsbetrag im Sinne des § 107 Abs. 1 Satz 1 SGB VI ist grundsätzlich der Monatsdurchschnitt, der in den letzten zwölf Kalendermonaten vor dem Wegfall der Rente als Witwenrente gezahlt worden ist (§ 107 Abs. 2 Satz 1 SGB VI).

Da die Witwe vor Ablauf des 15. Kalendermonats nach dem Todesmonat des Versicherten wieder geheiratet hat, ist der monatliche Durchschnittsbetrag der Witwenrente nach Ablauf des dritten Kalendermonats nach dem Todesmonat maßgebend für die Höhe der zu leistenden Abfindung (§ 107 Abs. 2 Satz 2 SGB VI).

Zusammenstellung der Witwenrentenzahlbeträge für die Zeit nach Ablauf des dritten Kalendermonats nach dem Todesmonat:

1.5.2023 bis 31.5.2023 =	252,56 €
1.6.2023 bis 30.6.2023 =	<u>606,15 €</u>
	<u>858,71 €</u>

Monatsdurchschnitt = 858,71 € : 2 = 429,36 €

Rentenabfindung: 429,36 € x 24 = 10.304,64 €

- 28 b)** Wiederheirat: 20.6.2023

Abfindungszeitraum: 1.7.2023 bis 30.6.2025

- 29.** Mit der Einführung des Versorgungsausgleichs in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1.7.1977.
- 30.** Die Erziehungsrente soll tatsächliche oder fiktive Unterhaltsverluste ausgleichen, die wegen der Erziehung eines minderjährigen Kindes oder wegen der Sorge für ein behindertes Kind nach dem Tod des geschiedenen Ehegatten oder des früheren Lebenspartners eingetreten sind.
- 31.** Voraussetzungen für die Bewilligung einer Erziehungsrente (§ 47 Abs. 1 SGB VI) sind das Nichterreichen der Regelaltersgrenze, die Auflösung der Ehe nach dem ab 1.7.1977 geltenden Eherecht oder die Aufhebung der Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, die Kindererziehung und die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit durch den Versicherten bis zum Tod des geschiedenen Ehegatten oder des früheren Lebenspartners. Außerdem darf der Versicherte seit der Scheidung nicht (wieder) geheiratet oder eine (erneute) Lebenspartnerschaft begründet haben.
- 32.** Unter "Erziehung eines eigenen Kindes, eines Kindes des geschiedenen Ehegatten oder des früheren Lebenspartners" (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI) ist neben der Erziehung eines minderjährigen Kindes (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) auch die Sorge für ein behindertes Kind, das wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten, zu verstehen. Dabei ist für behinderte Kinder keine Altersgrenze vorgesehen.

- 33.** Beitrags- und Ersatzzeiten (§ 51 Abs. 1 und 4 SGB VI). Wartezeitmonate aus dem Versorgungsausgleich (§§ 52 Abs. 1, 76 SGB VI), wenn insgesamt zu Gunsten eines Versicherten ein Versorgungsausgleich durchgeführt worden ist. Wartezeitmonate, die sich auf Grund von Zuschlägen an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger Beschäftigung ergeben (§§ 52 Abs. 2, 244a, 76b SGB VI), sowie Wartezeitmonate aus einem Rentensplitting unter Ehegatten oder Lebenspartnern (§§ 52 Abs. 1a, 76c SGB VI).
- 34.** Der Versicherte muss die allgemeine Wartezeit bis zum Tod des geschiedenen Ehegatten oder des früheren Lebenspartners erfüllt haben (§ 47 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI).
- 35.** § 99 Abs. 1 SGB VI.
- 36.** Bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen endet die Erziehungsrente gemäß § 100 Abs. 3 Satz 1 SGB VI, bei Tod des Versicherten gemäß § 102 Abs. 5 SGB VI.
- 37.** Kinder, die vom verstorbenen Elternteil abstammen oder von diesem adoptiert worden sind (= leibliche Kinder oder Adoptivkinder). Bei Kindern, die außerhalb einer Ehe geboren wurden, erfolgt der Nachweis der Abstammung durch Anerkennung der Vaterschaft oder durch gerichtliche Feststellung der Vaterschaft.

Zum erweiterten Kinderkreis zählen:

- Stiefkinder und Pflegekinder, die in den Haushalt des Verstorbenen aufgenommen waren,
sowie
 - Enkel und Geschwister, die in den Haushalt des Verstorbenen aufgenommen waren oder von diesem überwiegend unterhalten worden sind.
- 38.** Durch Vorlage einer Geburtsurkunde, die nach Feststellung der Vaterschaft ausgestellt worden ist.
- 39.** Anspruchsvoraussetzungen für die Bewilligung einer Waisenrente sind (§ 48 SGB VI):
- Tod mindestens eines Elternteils,
 - Erfüllung der wartezeitrechtlichen Voraussetzungen durch den verstorbenen Versicherten (Wartezeitfiktion gemäß § 50 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB VI oder vorzeitige Wartezeiterfüllung gemäß §§ 53, 245 SGB VI oder Wartezeiterfüllung gemäß §§ 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 51 Abs. 1 und 4, 52 Abs. 1 bis 2, 244a SGB VI),
 - Einhaltung der in § 48 Abs. 4 und 5 SGB VI genannten Altersgrenzen und gegebenenfalls Erfüllung von sonstigen Leistungsvoraussetzungen in der Person der Waise (zum Beispiel Ausbildung, Behinderung).
- 40.** Halbwaisenrenten (§ 48 Abs. 1 SGB VI) und Vollwaisenrenten (§ 48 Abs. 2 SGB VI).

- 41 a)** Das Kind Marie ist Halbwaise, weil es noch mindestens einen Elternteil hat (hier den leiblichen Vater und die leibliche Mutter), der unbeschadet seiner wirtschaftlichen Verhältnisse unterhaltspflichtig ist.
- 41 b)** Das Kind Jens ist Halbwaise, weil es noch mindestens einen Elternteil hat (hier: den leiblichen Vater und die leibliche Mutter), der unbeschadet seiner wirtschaftlichen Verhältnisse unterhaltspflichtig ist.
- 41 c)** Obwohl das Verwandtschaftsverhältnis zu den leiblichen Eltern mit der Adoption des Kindes erloschen ist, endet der Anspruch auf Waisenrente aus der Versicherung der leiblichen Eltern nicht (§ 48 Abs. 6 SGB VI). Der Vollwaisenstatus bleibt demnach insoweit erhalten.
- 42 a)** Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 48 Abs. 4 Nr. 1 SGB VI),
- 42 b)** Vollendung des 27. Lebensjahres (§ 48 Abs. 4 Nr. 2 Buchstaben a) und b) SGB VI).
- 43.** Das Vorliegen von Schul- oder Berufsausbildung sowie von so genannten Übergangszeiten bis zu vier Kalendermonaten (z. B. zwischen zwei Ausbildungsabschnitten) und die Leistung eines freiwilligen Dienstes im Sinne von § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Bst. d Einkommensteuergesetz sind Tatbestände für einen Anspruch auf Waisenrente nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Darüber hinaus besteht ein Waisenrentenanspruch nach Vollendung des 18. Lebensjahres bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn eine Waise wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten (§ 48 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstaben a) bis d) SGB VI).
- 44.** Unterbrechung oder Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch die Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes oder eines gleichgestellten Dienstes vor Vollendung des 27. Lebensjahres und Vorliegen von Schul- oder Berufsausbildung nach der Vollendung des 27. Lebensjahres.

Verzeichnis der Abbildungen

Abbildung 1: Einteilung der Renten wegen Todes in Hinterbliebenen- und Versichertenrenten	5
Abbildung 2: Anspruchsvoraussetzungen für die kleine Witwenrente/ Witwerrente	7
Abbildung 3: Sterbeurkunde	8
Abbildung 4: Gerichtliche Todeserklärung/ Todesfeststellungsverfahren durch den Rentenversicherungsträger	9
Abbildung 5: Heiratsurkunde	12
Abbildung 6: Wartezeitprüfung bei Hinterbliebenenrenten	13
Abbildung 7: Anspruchsvoraussetzungen für die große Witwenrente/ Witwerrente ..	18
Abbildung 8: Erweiterter Kinderkreis	21
Abbildung 9: Besondere Anspruchsvoraussetzungen für Witwerrenten	27
Abbildung 10: Anspruchsvoraussetzungen für eine Rente nach dem vorletzten Ehegatten	28
Abbildung 11: Scheidungsurteil	29
Abbildung 12: Witwenrente/ Witwerrente an vor dem 1.7.1977 geschiedene Ehegatten	32
Abbildung 13: Nachweis des Todes	54
Abbildung 14: Erziehungstatbestand/ Altersgrenze	55
Abbildung 15: Auszug aus der Düsseldorfer Tabelle	64
Abbildung 16: Anspruchsvoraussetzungen für eine Waisenrente	66
Abbildung 17: Altersgrenzen und sonstige Leistungsvoraussetzungen	69

Verfügbare Titel der Studentext-Reihe

Nr. 1	Dietzel	Sozialversicherung
Nr. 2	Schindler	Versicherungspflicht
Nr. 3	Petrikowski * Hillig	Beitrags- und Meldewesen
Nr. 4	Loukidou	Selbständige
Nr. 5	Rosenbusch	Versicherungsfreiheit
Nr. 6	Sibum	Freiwillige Versicherung
Nr. 7	Jungbauer	Nachversicherung
Nr. 8	Brinkers	Wirksamkeit der Beitragszahlung
Nr. 9	Hiller	Beitragsersatzung
Nr. 10	Bozidarevic	Anerkennung von Beitragszeiten
Nr. 11	Hunold	Fremdrentenrecht
Nr. 12	Löschau	Leistungen zur Teilhabe
Nr. 13	Prohaska	Übergangsgeld
Nr. 14	Greif * Kapp	Ergänzende und sonstige Leistungen, Zuzahlung
Nr. 15	Mellmann * Knobloch	Rentenantragsverfahren
Nr. 16	Lennecke * Limbeck	Renten wegen Alters
Nr. 17	Benen * Traube	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit
Nr. 18	Brettschneider	Renten wegen Todes
Nr. 19	Strotmann	Wartezeiten
Nr. 20	Begert	Rentenrechtliche Zeiten
Nr. 21	Beckwermert	Rentenberechnung
Nr. 22	Viergutz	Zusammentreffen von Renten und Einkommen
Nr. 23	Hentschke	Versorgungsausgleich
Nr. 24	Gries	Pfändung, Abtretung, Aufrechnung von Renten
Nr. 25	Konrad * Schmidt	Rentenzahlverfahren, Vorschüsse und Verzinsung
Nr. 26	Stempfhuber	Erstattungsansprüche der Leistungsträger
Nr. 27	Dopheide * Bartelt	Verwaltungsverfahren I (SGB I)
Nr. 28	Matthäus	Verwaltungsverfahren II (SGB X)
Nr. 29	Zepke	Krankenversicherung der Rentner
Nr. 30	Gutzler	Über- und zwischenstaatliches Recht, Auslandsrenten
Nr. 31	Kubowicz * Ruder * Seeg	Datenverarbeitung in der Rentenversicherung

Nr. 32	Schulmeister	Datenschutz in der Rentenversicherung
Nr. 33	Brüßeler	Arbeits- und Dienstrecht
Nr. 34	Becker	Knappschaftsrecht I: Versicherung und Beitrag
Nr. 35	Stehr * Böttcher	Knappschaftsrecht II: Leistungen
Nr. 36	Schmidt-Kühlewind	Sozialgerichtsgesetz
Nr. 37	Löw	Arbeitskreis für Informationstechnologie in der GRV (wird nicht mehr aufgelegt)
Nr. 38	Jäger * Reich	Lern- und Arbeitstechniken
Nr. 39	Jäger * Reich	Kommunikation – Kooperation
Nr. 40	Sibinski	Altersvorsorge

Impressum

	1. Auflage 1993
	27. Auflage 2023
Rechtsstand	01.01.2023
Autorin	Heidrun Brettschneider
Fachgutachter	Frank Wollschläger
Herausgeber	© Deutsche Rentenversicherung Bund Die Bildungsabteilung Grundlagen Berufliche Bildung Hohenzollerndamm 46/47 10704 Berlin

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.

Liebe Leser außerhalb der Deutschen Rentenversicherung:

Für Auskünfte zu diesem und allen anderen fachlichen Themen rund um Versicherung, Rente, Reha und Altersvorsorge wenden Sie sich bitte an unsere Expert*innen am **Servicetelefon** der Deutschen Rentenversicherung unter:

0800 1000 4800 (Montag bis Donnerstag von 7:30 bis 19:30 Uhr, Freitag bis 15:30 Uhr)

Oder nehmen Sie auf anderem Wege Kontakt auf:

[Kontakt | Deutsche Rentenversicherung \(deutsche-rentenversicherung.de\)](https://www.deutsche-rentenversicherung.de)